

---

Berichte der  
Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht  
Heft 14

---

Karl Doehring

# Das Selbstbestimmungsrecht der Völker als Grundsatz des Völkerrechts

Referat und Diskussion der 13. Tagung  
der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht  
in Heidelberg  
am 22. und 23. Juni 1973

The Right of Self-Determination in International Law  
(German Version with English Summary)

---

PR

2158

D 486

-14

Verlag C. F. Müller

---



25  
27

Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht



Berichte  
der Deutschen Gesellschaft  
für Völkerrecht

---

Heft 14

Karl Doehring

# Das Selbstbestimmungsrecht der Völker als Grundsatz des Völkerrechts

Referat und Diskussion  
der 13. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht  
in Heidelberg  
am 22. und 23. Juni 1973

The Right of Self-Determination in International Law  
(German Version with English Summary)

---

Verlag C. F. Müller  
1974

BRUNNEN

ISBN 3 - 7880 - 0608 - 0

© 1974 Verlag C. F. Müller Karlsruhe  
Best.-Nr. 119 0608

Gesamtherstellung: C. F. Müller, Großdruckerei und Verlag GmbH, Karlsruhe

87-234

## INHALT

1. Referat von Professor Dr. Karl Doehring . . . . .	7
Thesen zum Referat . . . . .	47
Summary . . . . .	52
2. Diskussion . . . . .	57
3. Satzung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht . . . . .	95
4. Verzeichnis der Organe und Mitglieder der Gesellschaft . . . . .	98



# Das Selbstbestimmungsrecht der Völker als Grundsatz des Völkerrechts

Professor Dr. Karl Doehring, Heidelberg

## *I. Vorbemerkung<sup>1</sup>*

Die Gründe dafür, diesem Thema, obwohl vielfältig behandelt, erneut eine Untersuchung zu widmen, sollen vorweg erläutert werden.

1. Kaum ein Begriff des Völkerrechts ist im Laufe der jüngsten Entwicklung der internationalen Beziehungen als Rechtsargument derartig strapaziert worden. Vor allem aber ergibt sich, daß das Selbstbestimmungsrecht geradezu zu einem täglichen Kampfbegriff für die Rechtsdurchsetzung, für die politische Durchsetzung und für rechtspolitische Bestrebungen geworden ist. Wie konnte nun ein Begriff zu einem derart starken Argument werden, von dem behauptet wird, daß niemand bisher ihn praktikabel definieren kann?

Aber auch wenn man noch so skeptisch gegenüber schlagwortartigen Argumenten ist, kann man sich doch auch einer gewissen Umkehrung der Argumentationslast nicht entziehen, wenn derartige Begriffe im Rahmen einer juristischen oder politischen Gegnerschaft verwendet werden. Wie bei vielen nahezu undefinierbaren Begriffen hat offenbar derjenige einen Vorsprung, der sie naiv, zielbewußt und als erster für sich in Anspruch nimmt; man denke an die Begriffe etwa des Angriffskrieges, der Demokratie, des Sozialen und Sozialistischen, des Friedliebenden und

<sup>1</sup> Wegen der außerordentlich umfangreichen Literatur zum Selbstbestimmungsrecht werden im folgenden nur Literaturhinweise gegeben, die entweder als in besonderem Maße repräsentativ gelten können oder die besonders geeignet erscheinen, weitere Fundstellen und Zitate zu vermitteln. Der Inhalt des Referats wurde nach dem 23. 6. 1973, dem Tage des mündlichen Vortrages, nicht mehr verändert.

an anderes mehr. So scheint derjenige, der diese Begriffe zur Unterstützung der eigenen Ziele plakartig vorweist<sup>2</sup>, der anderen Seite eine Art Beweislast aufzubürden – der andere wird schon abgestempelt als (unmoralischer ?) Gegner angeblich hoher Werte.

2. Der konkrete Anlaß zur Themenbehandlung waren aber noch andere Überlegungen; es war vor allem die Ohnmacht der Deutschlandpolitik, die sich jetzt manifestiert hat. Wenn nämlich nun die DDR als Völkerrechtssubjekt anerkannt ist, fallen die meisten der bisherigen Wiedervereinigungsargumente – z. B. es fehle dort am Staatsvolk mit Sonderstaatsbewußtsein, oder es fehle an eigenständiger Staatsgewalt – in sich zusammen. Was allein noch als Grundlage für die Bestrebungen zur Wiedervereinigung zu bleiben scheint, sind die Briefe zur Deutschen Einheit<sup>3</sup> und der Grundvertrag mit dem Appell an das Selbstbestimmungsrecht<sup>4</sup> und vielleicht noch die Behauptung in der Regierungserklärung vom Jahre 1969, es gebe besondere deutsche Beziehungen, die letztlich aber auch nur noch auf dem Grundgedanken eines Selbstbestimmungsrechts der deutschen Nation beruhen können. Auf diese konkrete Problematik wird im letzten Teil dieses Referats zurückgekommen.

3. Die Aktualität des Themas wird weiter dadurch evident, daß unter dem plakathaften Terminus Selbstbestimmungsrecht tiefgreifende Veränderungen in der Staatenwelt vollzogen wurden.

Sicherlich – und dieser Nachweis ist vielfältig versucht – ist die Sache, wie oft, viel älter als das Wort<sup>5</sup>. Seit es das Wort „Selbstbestimmungsrecht“ gibt, ist aber auch die Sache rechtlich stärker geworden. Man hätte die Dekolonisierung, Hauptgegenstand des

2 Dazu neigt in starkem Maße die sowjetische Lehre und Praxis, vgl. dazu H. W. Bracht, Rechtscharakter und Rang des Selbstbestimmungsrechts nach sowjetischer Völkerrechtslehre, Beiträge zu einem System des Selbstbestimmungsrechts, 1970, S. 29 ff.

3 Brief des Bundesministers des Auswärtigen an den sowjetischen Außenminister v. 12. 8. 1970, Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Nr. 109, v. 17. 8. 1970, S. 1094; Brief des Ministers Bahr an Staatssekretär Kohl vom 22. 12. 1972, Bulletin a.a.O., Nr. 171, S. 2012.

4 Art. 2 des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR, Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Nr. 155, v. 8. 11. 1972, S. 1841.

5 F. Ermacora, Ursprung und Wesen des Selbstbestimmungsrechts der Völker und seine Entwicklung bis zum Zweiten Weltkrieg, Studien und Gespräche über Selbstbestimmung und Selbstbestimmungsrecht, Bd. I, 1964, S. 50 ff.

modernen Selbstbestimmungsrechts, auch unter anderen Rechtsbegriffen betreiben können. Man hat aber den Begriff „Selbstbestimmungsrecht“ eingesetzt und der Begriff ist – nochmals überspitzt gesagt – stärker geworden als die Sache. Eine Parallele zu einem derartigen Vorgang bildet z. B. der Begriff der Demokratie. Eine praktizierte Demokratie ohne jeden Minderheitenschutz wäre so brutal, daß niemand sie will. Das Argument aber, eine Entscheidung sei undemokratisch, wird von der überstimmten Minderheit ebenso benutzt, wie von der an den Minderheitenschutz gebundenen und durch ihn belasteten Mehrheit.

So wird dem Selbstbestimmungsrecht die Souveränität des Staates entgegengesetzt<sup>6</sup>. Mehr noch, die Mehrheit im Staate beruft sich ebenso auf ihr entsprechendes Selbstbestimmungsrecht, wie die Minderheit sich auf ihr besonderes Gruppenrecht beruft. Hiermit sind die Grundprobleme und ist ihre Aktualität schon angedeutet.

4. Dem Referenten wurde eine Begrenzung des Themas durch den Vorstand der Völkerrechtsgesellschaft nicht auferlegt. Das wäre vielleicht zweckmäßig gewesen, denn das Thema „Selbstbestimmungsrecht“ schlechthin ist außerordentlich weit, wenn man will uferlos, denn es berührt dogmatisch nahezu alle Grundprinzipien des Völkerrechts.

Das Selbstbestimmungsrecht kann sein: Ein Recht auf Selbstbestimmung in inneren Angelegenheiten; ein Recht auf Entkolonisierung; ein Recht auf eigene Bodenschätze; ein Recht auf Bildung eines eigenen Staates; ein Recht auf Sezession; ein Recht auf Anschluß an andere Staaten; ein Recht auf Minderheitenschutz im Nationalitätenstaat; ein Recht auf Verhinderung einer Sezession durch Majorisierung; ein Recht auf religiöse, kulturelle und völkische Autonomie; ein Recht auf Kündigung sogenannter ungleicher Verträge; ein Recht auf Abwehr von Annexion; ein Recht auf Abwehr oktroyierter Verfassung u. a. m.<sup>7</sup>.

<sup>6</sup> *H. Armbruster*, Selbstbestimmungsrecht, Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. III, 1962, S. 253: „Das Souveränitätsprinzip schließt das Selbstbestimmungsrecht logisch aus“; *G. Decker*, Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen, 1955, S. 209.

<sup>7</sup> Zu den Variationen des Selbstbestimmungsrechts *H. Kloss*, Grundlagen der Ethnopolitik im 20. Jahrhundert, 1969, S. 455 ff.

Nahezu jedes dieser sogenannten Rechte könnte als Sonderthema behandelt werden; hinzu kommen die Fragen der konkreten Völkerrechtsbeziehungen, z. B. die Deutschland- oder Vietnam- oder die Koreafrage.

Da eine Abgrenzung des Themas mir selbst überlassen wurde, bin ich in der glücklichen Lage, das als Thema zu bezeichnen, was mir wichtig erscheint.

## *II. Die bisherigen Rechtsgrundlagen eines Selbstbestimmungsrechts*

Auf eine historische Darstellung des Selbstbestimmungsrechts in seiner Entstehung soll hier verzichtet werden. Es ist genügend darüber geschrieben worden<sup>8</sup>. Wenn man sich die Literatur zum Selbstbestimmungsrecht ansieht, kann man sagen, daß die historische Darstellung gegenüber der dogmatischen Systematisierung zu überwiegen scheint<sup>9</sup>. Es soll aber hier in erster Linie um die Rechtskonstruktion gehen, wobei ich mir darüber im klaren bin, daß selbstverständlich – z. B. wegen der Entstehung von Gewohnheitsrecht – die historische Sicht auch notwendig ist. Nur werde ich auf sie lediglich im Rahmen der dogmatischen Konstruktion verweisen, wenn und soweit das notwendig ist<sup>10</sup>.

Es fragt sich aber, ob man die denkbaren Rechtsgrundlagen des Selbstbestimmungsrechts untersuchen kann, ohne dieses Recht vorab zu definieren. Das mag zwar unschön und unsystematisch erscheinen, kann aber doch zulässig sein. Wir bemühen uns auch um die Rechtsgrundlagen z. B. des Verbots des Angriffskrieges, obwohl niemand ihn abstrakt und abschließend definieren kann<sup>11</sup>.

Die Rechtfertigung für eine solche Methode ergibt sich daraus, daß Begriffe wie Verbot des Angriffskrieges, Sittenwidrigkeit,

8 *H. Armbruster*, Selbstbestimmungsrecht, a.a.O., S. 251 f., dazu die dortigen eingehenden Literaturnachweise.

9 Vgl. die eingehenden Literaturhinweise b. *F. Ermacora*, a.a.O., S. 52 ff.

10 Um Systematisierung bemühen sich die Beiträge in den Völkerrechtlichen Abhandlungen Bd. 2 des Bundes der Vertriebenen, 1970, „Beiträge zu einem System des Selbstbestimmungsrechts“ (*F. Klein, H. Kloss, B. Meissner, F. Münch, R. Rebs, Th. Veiter*).

11 *H. Kipp*, Angriff, Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 1, 1960, S. 63 ff.

Gewaltverbot, Drohung mit Gewalt, Menschenrechte oder eben auch das Selbstbestimmungsrecht zwar nicht oder schwer, oder nur gemessen am konkreten Sachverhalt, definiert werden können, alle diese Begriffe aber gemeinsam haben, daß sie im Evidenzfall trotz Definitionsschwierigkeiten verwendbar erscheinen und vor allem verwendbar sein müssen. Die positive Rechtsordnung verlangt das, denn sie fragt – leider – nicht immer danach, ob der verwendete Begriff praktikabel ist, und verlangt doch dessen Respektierung<sup>12</sup>. Das bedeutet: Es gibt, zumindest theoretisch, Fälle, in denen niemand bestreiten kann, daß eine – verbotene – Aggression stattgefunden hat oder Menschenrechtsverletzungen vorliegen. So gibt es auch Fälle, in denen das Selbstbestimmungsrecht evident sein kann. Wenn es aber Evidenzfälle im juristischen Tatbestand und im faktischen Sachverhalt gibt, kann und muß auch nach der Rechtsgrundlage gefragt werden.

Wenn nach der Rechtsgrundlage gefragt wird, muß es sich bei dem Selbstbestimmungsrecht um eine Norm handeln. Das aber wird weitgehend bestritten<sup>13</sup>. Zwar verwendet man heute überwiegend den Terminus Selbstbestimmungs-„Recht“, und zwar beruft man sich auf dieses Recht, dennoch wird mit gewichtigen Gründen behauptet, daß nicht einmal eine *lex imperfecta* in ihm zu sehen sei, sondern bestenfalls ein politisches Programm<sup>14</sup>. Die Hauptargumente lauten etwa: Inhaber und Inhalt dieses „Rechts“ seien nicht abgegrenzt, daher liegt keine genügende Bestimmbarkeit vor; auch gebe es kein anerkanntes Verfahren zur Vollziehung<sup>15</sup>.

Das Argument, das Selbstbestimmungsrecht stehe in Widerspruch zu anderen Rechtssätzen – z. B. zur Souveränität eines be-

12 *M. K. Nawaz*, Kolonialismus und Selbstbestimmungsrecht: geschichtliche und rechtliche Zukunftsfragen, in: Studien und Gespräche über Selbstbestimmung, Bd. 2, 1965, S. 70: „Jedoch muß entschieden daran festgehalten werden, daß Auslegungsschwierigkeiten nicht auf den Begriff der Selbstbestimmung beschränkt sind.“

13 *F. Berber*, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. I, 1960, S. 75.

14 Nachweise bei *F. Klein*, Der Rechtscharakter des Selbstbestimmungsrechts der Völker (nach westlicher Auffassung), Beiträge zu einem System des Selbstbestimmungsrechts, 1970, S. 6 ff.

15 *Verdross-Zemanek*, Völkerrecht, 5. Aufl. 1964, S. 576; *J. L. Kunz*, Der Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker – insbesondere in der Praxis der Vereinten Nationen, Studien und Gespräche über Selbstbestimmung und Selbstbestimmungsrecht, Bd. I, 1964, S. 174; *F. Klein* a.a.O., S. 19 ff.

stehenden Staates oder zum demokratischen Mehrheitswillen eines bestehenden Staatsvolkes –, wird zwar vielfältig benutzt, aber doch nicht mit dem der Sache nach zu erwartenden Nachdruck, und das offenbar deshalb, weil die Unbestimmbarkeit des Inhalts dieses Selbstbestimmungsrechts seiner Meßbarkeit auch an anderen Rechtssätzen, hier der Souveränität, entgegensteht.

Erstaunlich ist, daß gerade die sowjetische Rechtslehre ein perfektes Recht auf Selbstbestimmung annimmt, deren ernsthafteste Promotoren sie selbst und die sowjetische Staatspraxis gewesen seien<sup>16</sup>. Erstaunlich ist das deshalb, weil z. B. die Breschnew-Doktrin prima facie das Gegenteil zu bezeugen scheint<sup>17</sup>. Diese Haltung der sowjetischen Lehre wird dann aber verständlich, wenn man bedenkt, daß tatsächlich diese Lehre sich in der Lage sieht, zumindest den Inhalt des Selbstbestimmungsrechts zu definieren, nämlich als das Recht auf Vollendung des Klassenkampfes und der Herstellung (nur!) der sogenannten sozialistischen Gerechtigkeit<sup>18</sup>. Hierauf ist noch mehrfach zurückzukommen.

Im folgenden sollen die klassischen Rechtsquellen des Völkerrechts zunächst daraufhin untersucht werden, ob sie im derzeitigen Stadium der Rechtsentwicklung die Rechtsgrundlage für den Bestand eines Selbstbestimmungsrechts für Evidenzfälle herzugeben vermögen.

1. Wollte man das Selbstbestimmungsrecht als Bestandteil des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts ansehen, müßten Übung und Rechtsüberzeugung das bestätigen<sup>19</sup>.

16 *H. W. Bracht*, Rechtscharakter und Rang des Selbstbestimmungsrechts nach sowjetischer Völkerrechtslehre, Beiträge zu einem System des Selbstbestimmungsrechts, 1970, S. 29 ff. Nachweise in „Das Selbstbestimmungsrecht der Völker in Osteuropa und China“, herausg. von *B. Meissner*, 1968.

17 *B. Meissner*, Die Breschnew-Doktrin, Osteuropa, Jg. 19, 1969 S. 634, zitiert die bezeichnende Auffassung von *Kowaljow*: „Aber die Realisierung der Selbstbestimmung, d. h. die Abtrennung der Tschechoslowakei von der sozialistischen Gemeinschaft, widerspräche den Grundinteressen dieses Landes und würde den anderen sozialistischen Ländern schaden . . . Sie widerspricht von Grund auf dem Recht der Völker auf sozialistische Selbstbestimmung.“

18 *Stalin*, Werke, Bd. IV, 1953, S. 27: „Das Prinzip der Selbstbestimmung muß ein Mittel im Kampf für den Sozialismus sein und den Prinzipien des Sozialismus untergeordnet werden.“

19 *F. Klein*, Der Rechtscharakter des Selbstbestimmungsrechts der Völker (nach westlicher Auffassung) in: Beiträge zu einem System des Selbstbestimmungsrechts, 1970, S. 14 ff.

In bezug auf die besondere Natur eines Selbstbestimmungsrechts ergibt sich hier das Phänomen, daß Übung und Rechtsüberzeugung nicht getrennt verwendbar – als voneinander unabhängige Elemente des Gewohnheitsrechts, wie das in vielen Fällen sich ergibt – gesehen werden können. Der Grund liegt darin, daß lange Zeit zwar die Übung einer Selbstbestimmung in Befreiungsaktionen von Volksgruppen durchaus bestand und mit dem Völkerrecht in Einklang stand, gleichzeitig aber eine gewisse „Gegenübung“ ebenfalls als völkerrechtlich legal angesehen wurde. Bis zu den ersten Ansätzen eines völkerrechtlichen Gewaltverbots durch die Satzung des Völkerbundes waren Annexion, Recht auf Eroberung, Angriffskrieg, Kolonisierung und ähnliche Aktivitäten vielleicht moralisch suspekt, jedoch vom Völkerrecht zugelassen; vor allem, sie wurden ebenso „geübt“ wie Selbständigkeitsbestrebungen. Wenn so die Völkerrechtsordnung sich gegen die ausgeübte Verhinderung der Selbstbestimmung ebenso neutral verhielt wie gegen die ausgeübte Selbstbestimmung, dann kann wegen dieses Gegensatzes die Übung allein keinen Aufschluß geben, überspitzt gesagt, eigentlich liegt gar keine Übung vor.

Setzt man mit dieser Betrachtung erst bei den Anfängen des Gewaltverbotes ein, ergibt sich allerdings etwas anderes. Gleichzeitig mit den ersten Ansätzen eines Gewaltverbotes in der Satzung des Völkerbundes begann auch die „Übung“, nationale Minderheiten zwar nicht als Völkerrechtssubjekte zu qualifizieren, ihnen aber doch durch Beihilfe zu Staatengründungen und durch rechtlich geregelten Minderheitenschutz zur Selbstdarstellung zu verhelfen. Die Minderheitenschutzverträge und Minderheitenschutzdeklarationen nach dem Ersten Weltkrieg sind schon ein starker Ausdruck und der Beginn einer nun nicht durch „Gegenübung“ gehemmten rechtsbegründenden Übung.

Es soll hier die Entwicklung bis zur Dekolonisierungswelle, die noch nicht einmal völlig abgeschlossen ist, nicht wiederholt werden. Nur darauf sei hingewiesen, daß, zumindest theoretisch, diese Selbstbestimmung immer strikter als „gerechte“ Bestrebung in Anspruch genommen wurde, je stärker das Gewaltverbot wurde. Beide Prinzipien sind doch nebeneinander in der UN-Charta vorhanden. Diese Entwicklung ging soweit, daß die Selbstbestimmung vielen nun als mit Gewalt durchsetzbar er-

scheint, und sogar als rechtlich stärker empfunden wurde als ein ausnahmsloses Gewaltverbot. Es sei nur daran erinnert, daß wiederum die sowjetische Lehre sogenannte Befreiungskriege unter gewissen Voraussetzungen für völkerrechtsgemäß hält. Es scheint die Lehre vom „gerechten Krieg“ immer latent vorhanden zu sein<sup>20</sup>; nur was „gerecht“ ist, wartet auf die Definition.

Mit diesem Hinweis ist eigentlich auch schon über das zweite Element des Gewohnheitsrechts, die Rechtsüberzeugung, das Entscheidende gesagt; sie wird dokumentiert zumindest durch die UN-Charta – gleichgültig, ob man nur von einem Prinzip oder auch von einer Norm spricht, worauf noch zurückzukommen ist, denn auch ein Prinzip kann Nachweis der Rechtsauffassung sein. Das gleiche gilt für die zahlreichen Resolutionen der UN-Organen<sup>21</sup>. Auch wenn sie keine Bindungswirkung haben, können sie doch das Rechtsbewußtsein jedenfalls widerspiegeln.

So scheint das Gewohnheitsrecht durchaus die Grundlage der Entstehung eines Selbstbestimmungsrechts herzugeben. Dabei bliebe noch ein Einwand. Es könnte behauptet werden – und es wird behauptet –, ein Selbstbestimmungsrecht als Gewohnheitsrecht habe sich nur gebildet im Hinblick eben auf die Dekolonisierung<sup>22</sup>.

Ein solches Ergebnis würde aber wohl – entschließt man sich zur Feststellung einer Rechtsüberzeugung, wonach Autonomieansprüche von Gruppen unter bestimmten Bedingungen schutzwürdig sind – nicht standhalten. Es mag hier der Hinweis genügen, daß sowohl in der Deutschlandfrage als auch in der Vietnamfrage das Selbstbestimmungsrecht eine Rolle spielt und ausdrücklich und ohne Widerspruch genannt wird. Auch bedeutet die Dekolonisierung gerade die Herstellung der Gleichheit der Staaten<sup>23</sup>. Sollte in Zukunft ein gerechtfertigter Autonomieanspruch rechtswidrig unterdrückt werden, dürfte wohl nicht danach differenziert

20 *H. W. Bracht*, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker in der sowjetischen Völkerrechtslehre, in: Das Selbstbestimmungsrecht der Völker in Osteuropa und China, 1968, S. 16 f.

21 Nachweise bei *G. Decker*, a.a.O., S. 376 ff.

22 So schon *C. Eagleton*, The Excess of Self-Determination, Foreign Affairs, Bd. 31, S. 596 f.

23 Über entsprechende Äußerungen in den Debatten der UN-Organen *M. K. Nawaz*, a.a.O., S. 72.

werden, ob es sich um eine Kolonie im juristisch-technischen Sinne handelt<sup>24</sup>.

Abschließend zu dieser Frage kann wohl folgendes Ergebnis festgestellt werden: Das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht scheint das Selbstbestimmungsrecht erzeugt zu haben, womit über die Frage der Abgrenzbarkeit von Inhalt und Rechtsinhaber keine abschließende Aussage gemacht ist, jedoch der evidente Fall faßbar sein könnte.

2. Die nächste Frage in diesem Zusammenhang lautet: Inwieweit kann das Selbstbestimmungsrecht durch bilaterale und Kollektivverträge für die Vertragspartner rechtsverbindlich gemacht worden sein<sup>25</sup>?

Erheben Partner eines bilateralen Vertrages das Selbstbestimmungsrecht – unter ausdrücklicher Verwendung dieses Terminus – zum Vertragsinhalt insofern, als jeder Partner sich soll darauf berufen können, dann steht die Auslegung einer solchen Bestimmung unter Definitionszwang. D. h., im Streitfalle muß eben entschieden werden, was mit diesem „Recht“ gemeint ist. Da diese Entscheidung aber wesentlich vom Parteiwillen abhängt, soll auf diese Frage erst im Zusammenhang mit der Deutschlandfrage als einer Art von Paradebeispiel zurückgekommen werden.

Bei der Behandlung der Frage, inwieweit das Selbstbestimmungsrecht durch Kollektivvertrag begründet werden kann, und inwieweit das geschehen ist, soll die Betrachtung hier auf die Beurteilung der UN-Charta beschränkt bleiben. Andere Kollektivverträge nehmen auf diese Charta Bezug und nehmen dann insoweit an der vorzunehmenden Auslegung teil; vielleicht liegt hierin sogar die größte Bedeutung der UN-Charta, denn immer wieder wird in anderen Verträgen auf die Grundsätze der Charta verwiesen<sup>26</sup>.

24 Sinngemäß und in bezug auf die Deutschlandfrage ebenso das Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen in: Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die Sowjetunion, 1963, S. 13 f; so auch R. *Arzinger*, Das Selbstbestimmungsrecht im allgemeinen Völkerrecht der Gegenwart, 1966, S. 255.

25 Dazu F. *Klein*, Der Rechtscharakter des Selbstbestimmungsrechts der Völker, a.a.O., S. 7 ff.

26 So auch im sogenannten Moskauer Vertrag v. 12. 8. 1970, Art. 2, Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 109, v. 17. 8. 1970, S. 1094.

In der UN-Charta wird die Selbstbestimmung zunächst und ausdrücklich in Artikel 1 Ziffer 2 genannt. Dort werden die sogenannten Ziele der Charta aufgeführt. Umstritten ist nun, ob die Selbstbestimmung hier als bindende Norm zu sehen ist, oder ob es sich nur um ein Programm handelt<sup>27</sup>.

Man könnte sich auf den Standpunkt stellen, daß ein bindendes Programm sich im Sinne objektiven Rechts von einer Norm nicht unterscheidet, denn die Durchführung des Programms kann als Rechtspflicht angesehen werden. Dagegen kann natürlich eingewendet werden, zwar bestehe so eine Verpflichtung zur Durchführung eines Programms, jedoch noch kein subjektives Recht, ein ganz bestimmtes Verhalten zu fordern.

Wie dem auch sei, m. E. gibt die Charta mehr an Hinweisen. Schon in Art. 1 Ziff. 2 der Charta sind, genaugenommen, als „Ziele“ nur die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen und die Erhaltung des Weltfriedens genannt. Diese Ziele sollen dann auch den „Grundsatz“ der Selbstbestimmung beachten. Die Selbstbestimmung ist also gar nicht nur „Ziel“, sondern eben selbst auch „Grundsatz“.

Dann aber ist auch ein Qualifikationsunterschied zu den übrigen Grundsätzen des Art. 2 nicht zu sehen, Zweifel andererseits, ob auch unter den „Grundsätzen“ des Art. 2 nicht Rechtsregeln, sondern nur Programmsätze zu sehen sind, können eigentlich nicht bestehen. Denn als sogenannte Grundsätze sind dort unter anderem genannt die souveräne Gleichheit der Staaten, die friedliche Streitbeilegung und das Gewaltverbot, wobei es sich um Verhaltensvorschriften handelt, denen wohl niemand die Qualität von Rechtsnormen absprechen will.

Dieser Hinweis sollte zeigen, daß mit Grundsätzen im Zweifel eben Rechtssätze gemeint sind. Man könnte sogar der Auffassung sein, daß sogenannte Grundsätze eine in der Rechtsordnung besonders hohe Dignität als Rechtsregeln innehaben.

<sup>27</sup> Nur ein Programm liegt vor nach Auffassung von *H. Miessler*, Das Selbstbestimmungsrecht zerstreuter und vertriebener Menschengruppen, in: Studien und Gespräche über Selbstbestimmung und Selbstbestimmungsrecht, Bd. 2, 1965, S. 108, auf dessen Argumente stellvertretend für viele Äußerungen hingewiesen sei.

Aber auch dann, wenn man die sogenannten Ziele des Art. 1 zunächst nicht als Norm qualifizieren wollte, ergibt sich doch auch aus Ziffer 4 der Grundsätze des Art. 2, daß eine Verbindlichkeit – und das heißt im Rahmen eines Vertrages wohl Rechtsverbindlichkeit – auch dieser Ziele gewollt ist, denn dort heißt es, daß Gewaltanwendung jedenfalls sich auch nicht gegen diese sogenannten Ziele richten darf. Damit soll gesagt sein, daß Ziele und Grundsätze im Falle dieser gegenseitigen Bezugnahme wohl in ihrer Rechtsqualität kaum unterschieden werden können<sup>28</sup>.

Wiederum ist damit natürlich darüber noch nichts ausgesagt, wer nun das Selbstbestimmungsrecht in der Art eines subjektiven Rechts für sich in Anspruch nehmen könnte. Darüber ist später zu handeln. Der Internationale Gerichtshof jedoch hätte bei der Beachtung objektiven Rechts das Recht auf Selbstbestimmung zu beachten. Obwohl man im Zweifel wohl der Methode der objektiven Auslegung folgen müßte, sei der Vollständigkeit halber aber doch noch hinzugefügt, daß nach weitgehender Auffassung auch die subjektive Auslegung der Charta den Zielen und Grundsätzen normativen Charakter zubilligt<sup>29</sup>.

Dieses Ergebnis wird noch dadurch unterstützt, daß auch Art. 55 der UN-Charta die Selbstbestimmung als Grundsatz nennt und also in dieser Beziehung einen Qualifikationsunterschied zwischen Zielen und Grundsätzen auch nicht vollzieht.

Demgegenüber ist den Artikeln 73 und 76 der UN-Charta wohl in dieser Richtung weniger zu entnehmen als oft angenommen wird, denn es handelt sich bei diesen Bestimmungen um Spezialvorschriften zur Abwicklung ganz konkreter Sachverhalte. Wenn man – was hier abgelehnt wurde – die Dekolonisierung

<sup>28</sup> Ebenso *Hu Chou-Young*, Das Selbstbestimmungsrecht als eine Vorbedingung des völligen Genusses aller Menschenrechte, 1972, S. 66 f.; dort auch eine besonders eingehende Zusammenstellung der Lehrmeinungen und der Staatenpraxis.

<sup>29</sup> Daß bei den Gründungsmitgliedern der UN Unklarheit über den Begriff Selbstbestimmungsrecht herrschte, ist eindringlich aufgezeigt von *M. K. Nawaz*, Kolonialismus und Selbstbestimmungsrecht: geschichtliche und rechtliche Zukunftsfragen, in: *Ausgewählte Gegenwartsfragen zum Problem des Selbstbestimmungsrechts der Völker*, Bd. 2 der Studien und Gespräche über Selbstbestimmung und Selbstbestimmungsrecht, 1965, S. 68 f.

nicht als einzigen Inhalt des Selbstbestimmungsrechts ansehen will, kann ihr Mechanismus doch auch andererseits nicht schlechthin generalisiert werden.

Die Verbindung zwischen Grundsätzen der Vereinten Nationen und normativen Verhaltensvorschriften wird dann in den Entwürfen der Konventionen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und staatsbürgerliche und politische Rechte von 1966 sehr eng gezogen<sup>30</sup>. In beiden Entwürfen heißt es in den Präambeln, daß die nachfolgenden Menschenrechte auf der Grundlage der Grundsätze der UN-Charta Verbindlichkeit erhalten sollen.

Die Artikel 1 beider Konventionen enthalten das Selbstbestimmungsrecht als erstes ausdrücklich genanntes Menschenrecht. Ob es sich wirklich um ein solches Menschenrecht handelt, sei zunächst dahingestellt. Auch sind die Konventionen derzeit noch kein geltendes Vertragsrecht. Jedoch kann angenommen werden, daß dann, wenn die ausreichende Zahl von Ratifikationen vorliegt, ein Zweifel darüber, ob das Selbstbestimmungsrecht als Vertragsrecht normativen Charakter hat, nicht mehr diskutabel ist. Auf den Inhalt dieser Artikel ist bei Behandlung der Frage nach Träger und Inhalt eines Selbstbestimmungsrechts einzugehen.

Als Ergebnis dieser Betrachtung kann festgehalten werden, daß das Selbstbestimmungsrecht als Norm und also als Rechte und Pflichten begründend von der UN-Charta entweder als Teil des bestehenden Gewohnheitsrechts bestätigt wird<sup>31</sup> – nämlich dann, wenn man ein solches Gewohnheitsrecht zeitlich schon vor der UN-Charta als begründet ansieht – oder aber konstitutiv als Vertragsrecht erzeugt wurde.<sup>32</sup>

30 Res. der Generalversammlung der Vereinten Nationen, 2200 (XXI), 16.12.1966.

31 Noch weitergehend *M. Lachs*, *The Law in and of the United Nations*, *Indian Journal of International Law*, Bd. I, 1961, S. 432 („The relevant provisions of the Charter were not creative of a new rule of law“), nach dessen Auffassung offenbar das Selbstbestimmungsrecht früher entstanden ist als hier angedeutet.

32 Erklärung des deutschen Botschafters in Washington *W. Grewe*, vor der zweiten Genfer Konferenz v. 14. 5. 1959, wiedergegeben bei *K. Rabl*, *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker*, 1963, S. 190: „Das Selbstbestimmungsrecht der Völker gehört zu den in der Satzung der Vereinten Nationen enthaltenen Rechtsgrundsätzen“.

3. Im Rahmen der Prüfung der Rechtsgrundlagen eines Selbstbestimmungsrechts bleibt noch zu erörtern, ob dieses Recht auch entstanden sein kann als Inhalt der allgemeinen Rechtsgrundsätze<sup>33</sup>.

Wenn man der hier vertretenen Auffassung folgt, wonach das Selbstbestimmungsrecht schon Inhalt des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts ist, könnte eine solche Prüfung als überflüssig erscheinen. Zwar bin ich nicht der Auffassung, daß die allgemeinen Rechtsgrundsätze nur subsidiär gegenüber dem Gewohnheitsrecht Bedeutung erlangen. Sie stehen gegebenenfalls gleichrangig neben dem Gewohnheitsrecht und sind auch in der Lage, Rechtsregeln des zwingenden Rechts zu entwickeln, die das Vertragsrecht beschränken<sup>34</sup>. Denn die Bedeutung der allgemeinen Rechtsgrundsätze tritt dann klar zutage, wenn die internationalen Beziehungen bisher faktisch keine Gelegenheit gaben, einen Sachverhalt durch Übung und Rechtsüberzeugung zu klären, der gleiche Sachverhalt aber durch die Berufung auf die Entstehung nationalen Rechts entschieden werden kann. Wenn jedoch entsprechendes Gewohnheitsrecht begründet ist, würde dieser Nachweis dann als Entscheidungsgrundlage genügen.

Dennoch sollen die allgemeinen Rechtsgrundsätze als Rechtsquellen hier betrachtet werden. Dann nämlich, wenn Zweifel an dem Bestand von Gewohnheitsrecht entgegen der hier dargelegten Auffassung besteht, würde eine entsprechende Untersuchung diese Lücke füllen können, wobei von der sowjetischen Auffassung in dieser Frage der Rechtsquellenhierarchie einmal abgesehen werden soll<sup>35</sup>.

Man könnte vielleicht meinen, die Praxis der großen ehemaligen Kolonialmächte könnte qualifiziert werden als gleichzeitige Entstehung innerstaatlicher Verhaltensweisen im Hinblick auch auf die Freisetzung der bisher als Kolonien oder Protektorate beherrschten Gebiete. Diese Sicht könnte also die Entstehung von allgemeinen Regeln bestätigen.

33 Dazu *F. Klein*, Der Rechtscharakter des Selbstbestimmungsrechts der Völker, a.a.O., S. 22 f.

34 Über die Normqualität der allgemeinen Rechtsgrundsätze eingehend *G. Dahm*, Völkerrecht, Bd. I, 1958, S. 35 ff.

35 *G. I. Tunkin*, Völkerrechtstheorie, 1970, deutsche Übersetzung 1972, S. 223 ff.

Gegen diese Qualifikation bestehen aber Bedenken. Die Rechtsentwicklung scheint doch zu zeigen, daß die Dekolonisierungsmaßnahmen der Kolonialmächte, jedenfalls in ihrer eiligen Durchführung, mehr einem internationalen Druck entsprangen; sie beruhten gerade zum großen Teil auf dem Appell der Charta der UN, und weitgehend ermangelten sie einer gewissen Freiwilligkeit, ohne daß hiermit ein rechtlicher oder auch moralischer Vorwurf gemacht werden soll. Es ist aber doch nicht zu übersehen, daß bis heute vielfältige Sperrungen gegen die Tendenz dieses Selbstbestimmungsrechts zu finden waren, die zumindest gegen eine solche nationale Spontaneität sprechen, wie sie als Entstehungsgrundlage der allgemeinen Rechtsgrundsätze im Gegensatz zur Entstehung von Gewohnheitsrecht gefordert werden muß.

Die Auffassung, daß die Rechtsgrundlage des Selbstbestimmungsrechts also auch auf der Entstehung der allgemeinen Rechtsgrundsätze beruht, möchte ich deshalb ablehnen.

### *III. Die einzelnen Elemente des Selbstbestimmungsrechts*

Wenn ich, so wie gezeigt, dazu gelange, das Selbstbestimmungsrecht als sowohl Inhalt des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts als auch des Kollektivvertragsrechts zu qualifizieren, meine ich das zunächst nur im Sinne der Feststellung objektiven Rechts. Ich bin mir dessen bewußt, daß es rechtstheoretische Anschauungen gibt, die sich dagegen sperren, ein „Recht“ anzunehmen, das gelöst betrachtet werden könnte von der Frage der subjektiven Inhaberschaft, der Durchsetzbarkeit und gegebenenfalls der entsprechenden Klagebefugnis, wie das etwa im angloamerikanischen Rechtskreis weitgehend der Fall ist<sup>36</sup>.

Dennoch möchte ich hier an der mehr kontinentalen Rechtstheorie festhalten, weil gerade im Völkerrecht jedenfalls die verfahrensmäßige Durchsetzbarkeit kein befriedigendes Merkmal für den Bestand von Normen hergeben kann, wie zum Beispiel die Menschenrechte eindringlich zeigen. Gerade auch im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht zeigt sich, daß verfahrensmäßige

36 C. K. Allen, *Law in the Making*, 6. Aufl. 1958, S. 6 f.

Durchsetzbarkeit nicht als ein unabdingbares Kriterium für den Bestand des Rechts angesehen werden kann, ebenso wie dies bei der Durchsetzbarkeit des Gewaltverbots der Fall ist<sup>37</sup>.

1. Wer nun könnte der Inhaber eines Selbstbestimmungsrechts sein?

Diese Frage scheint in einem abstrakten Sinne völlig ungeklärt, ungeklärter noch als die Frage nach dem zu beanspruchenden Inhalt des Rechts, von dem später zu handeln ist.

Man kann sich auch fragen, ob nicht zunächst der Inhalt des Selbstbestimmungsrechts untersucht werden müßte, da die verschiedenen aus ihm möglicherweise abzuleitenden Rechte verschiedenartigen Inhabern zustehen könnten. Jedoch läßt sich diese Gedankenfolge auch umkehren, denn die beanspruchbaren Rechte ihrerseits könnten wiederum in ihrer näheren Ausgestaltung gerade davon abhängen, welcher Art der Rechtsträger ist, dem sie zustehen sollten. Da es sich also in keinem Falle um eine Frage zwingender Logik handelt, soll mit der Trägerschaft des Selbstbestimmungsrechts hier begonnen werden.

Es wird gesprochen vom Selbstbestimmungsrecht der Völker und der Nationen (*nation, people*). Diese doppelte Benennung scheint keinen weiteren Aufschluß geben zu können; beide Bezeichnungen werden offenbar mit gleicher Bedeutung benutzt, obwohl das auch bestritten wird<sup>38</sup>. Soweit ich sehe, haben Volk und Nation als Begriffe aber nur rechtliche Bedeutung gerade und nur in bezug auf das Selbstbestimmungsrecht.

Immer nur dann, wenn den Begriffen Volk oder Nation etwas hinzugefügt oder die Begriffe selbst als Attribut verwendet werden, ergibt sich außerhalb des Selbstbestimmungsrechts eine spezifische Bedeutung für das Völkerrecht: Das Volk wird rechtlich relevant als Staatsvolk eines bestimmten Staates; die Nation wird unter Umständen und nur gemäß spezifischem Verfassungsrecht als Begriff relevant im sogenannten Nationalitätenstaat; im

37 *G. Dahm*, Völkerrecht, Bd. I, 1958, S. 14: „So kann auch die Geltung des Völkerrechts nicht von der Erzwingbarkeit seiner Normen, erst recht nicht von ihrer Erzwingbarkeit mit Hilfe internationaler Organe abhängig sein.“

38 Dazu *Hu Chou-Young*, a.a.O., S. 243 ff.

Minderheitenrecht spricht man von völkischen oder nationalen Minderheiten. Nur in Beziehung zum Selbstbestimmungsrecht scheinen Volk und Nation selbständige Rechtsbegriffe zu sein.

Daß die Begriffe nation und people gerade nicht schlechthin identisch sein sollen mit dem Begriff des Staatsvolkes<sup>39</sup>, scheint offensichtlich. Das Staatsvolk grenzt sich ab nach den konkreten nationalen Bestimmungen der Staatsangehörigkeitsregelungen, die nicht Rücksicht zu nehmen brauchen auf die sogenannte völkische Zugehörigkeit<sup>40</sup>, eher auf das sogenannte Lebensband (genuine link)<sup>41</sup>, das aber mit völkisch eben nicht identisch sein muß.

Daß das Staatsvolk zwar Träger, aber doch nicht typischer Träger des Selbstbestimmungsrechts ist, soll natürlich auch nicht heißen, daß es nicht Träger dieser Rechte im konkreten Fall sein könnte<sup>42</sup>, etwa wenn man das Recht auf freie Wahl der eigenen Regierungsform oder das Recht auf die eigenen Naturschätze einbezieht; oder wenn es sich um das Recht auf Anschluß an einen anderen Staat oder auch um das Verbot des Anschlusses handelt. Jedenfalls müssen Volk und Nation für das Selbstbestimmungsrecht ein aliud zum Staatsvolk zumindest sein können.

Die sowjetische Lehre – allerdings auch uneinheitlich – scheint mit der Definition des Trägers des Selbstbestimmungsrechts und mit dem Begriff Nation sehr großzügig zu verfahren, d. h. auf eine bestimmte Charakterisierung von Gruppenmerkmalen wird nicht allzuviel Wert gelegt<sup>43</sup>. Das ist auch verständlich, da die aus dieser kommunistischen Sicht immer vorhandene Berechtigung, die Ziele

39 So auch *H. Weiler*, Vietnam. Eine völkerrechtliche Analyse des amerikanischen Krieges und seiner Vorgeschichte, 1969, S. 151.

40 *A. N. Makarov*, Allgemeine Lehren des Staatsangehörigkeitsrechts, 2. Aufl., 1962, S. 5 ff: Begriff der Staatsangehörigkeit und Arten ihrer rechtlichen Regelung.

41 Etwa im Sinne der Ausführungen des Internationalen Gerichtshofs im Falle Nottebohm, C. I. J. Rec. 1955, S. 24 (Fontes Juris Gentium A I 5, S. 83).

42 Diese rechtliche Möglichkeit wird geleugnet von *Tb. Veiter*, Die Träger des Selbstbestimmungsrechts nach westlicher Auffassung, Beiträge zu einem System des Selbstbestimmungsrechts, 1970 S. 135: „Da der Staat schlechthin nicht Träger des Selbstbestimmungsrechts sein kann . . .“ Die dort unter Berufung auf weitere Autoren dargelegte Auffassung übersieht z. B. die Probleme der Deutschlandfrage.

43 *R. Arzinger*, a.a.O., S. 240 ff.

des Marxismus durchzusetzen, schon allein die Gruppenabgrenzung nach diesem ideologischen Ziel zu bestimmen vermag. Für die Auffassung, wie sie der Charta der UN und den Menschenrechtskonventionen zugrunde liegt oder zugrunde zu liegen scheint, kann diese spezifisch kommunistische Sicht natürlich nicht maßgebend sein.

Es scheint so, als wenn die Begriffe Volk und Nation im Hinblick auf die Entstehung des Selbstbestimmungsrechts als Gewohnheitsrecht – falls man dessen Vorhandensein annimmt – sich bezogen haben auf ethnische Gruppen, die sich in einer homogenen Kulturstruktur befinden, wozu auch Sprache und Religion gehören können. Das zeigt sich vor allem in der Entstehung des Minderheitenschutzes. Hinzukommen muß auch in subjektivem Sinne der Wille zur Homogenität. Die Begründungen, warum ein Träger des Selbstbestimmungsrechts anzunehmen ist, werden neben diesen Kriterien auch aus der historischen Entwicklung der Gruppe hergeleitet werden können. Der Wille der Gruppe zu einem Sonderstaatsbewußtsein – sei es eigenständig oder als Wunsch zum Anschluß an schon bestehende Staaten gemeint – kann nur im konkreten Fall als Kriterium gelten.

Von allen Betrachtern, gleichgültig ob aus Ost oder West, wird das abgrenzbare Territorium, auf dem die Gruppe lebt, als wesentliche Voraussetzung der Rechtsinhaberschaft angesehen<sup>44</sup>. Hier könnten in moderner Zeit, die Bevölkerungsverschiebungen kennt, Zweifel berechtigt sein<sup>45</sup>. Im grundsätzlichen aber gilt wohl dieses Erfordernis doch auch heute noch.

Dieser so groben Skizzierung des Gewohnheitsrechts fügen UN-Charta und Menschenrechtskonvention nichts Wesentliches hinzu.

Einigkeit besteht über die Definitionsschwierigkeiten. Eine Definition, die in einer der neuesten Abhandlungen gegeben wurde, und die aus der Auslegung der Charta und der Praxis der UN abgeleitet werden soll, lautet: „people“ ist die auf persön-

<sup>44</sup> *W. Wengler*, Völkerrecht, Bd. II, 1964, S. 1031; *R. Arzinger*, a.a.O., S. 252.

<sup>45</sup> *E. Kristof*, Die Lehre vom Selbstbestimmungsrecht in der Völkerrechtsdoktrin der DDR, Völkerrecht und Außenpolitik, Bd. 17, 1973, S. 65 ff., bestätigt die Bedeutung des Territoriums für die sowjetische Doktrin, macht aber selbst Bedenken geltend.

licher Entscheidung beruhende Mehrheit der Wahlberechtigten eines begrenzten Territoriums, mit welchem diese Mehrheit untrennbar verbunden ist. Es sollte über eine Organisation verfügen, welche die Befriedigung gewisser Ansprüche betreffend Wohlfahrt oder territoriale Autonomie gewährleistet<sup>46</sup>.

Ich mag dieser Definition nicht folgen. Der Verfasser wollte gerade nicht die ethnische, religiöse, sprachliche oder eine andre Homogenität als Merkmal einsetzen, sondern das besondere Gruppenzugehörigkeitsgefühl offenbar allein und nur durch sich selbst ausschlaggebend sein lassen. Das allerdings stimmt auch überein mit der Definition von *Arzinger*, der ebenfalls jede Art der Gemeinschaft zulassen will<sup>47</sup>, wobei ich der erwähnten Schrift natürlich nicht die Begründung *Arzingers* unterstellen will, es komme nur auf den Willen zum Klassenkampf an.

Geht man von dem praktizierten Selbstbestimmungsrecht aus, so ist dieses doch nicht auf die Dekolonisierung völlig beschränkt gewesen und sollte es nicht sein, dennoch hat die Dekolonisierung den Begriff des Selbstbestimmungsrechts stark geprägt. Die Charta der UN und die Menschenrechtskonvention weisen darauf hin. Minderheitenschutz, Staatsgründungen und Dekolonisierung haben doch wohl auch spezifische Gruppenmerkmale zum Anlaß gehabt und die Rechtfertigung abgegeben, d. h. nur und allein der Wille eines „people“, eine Gruppe zu bilden, reichte wohl nicht aus, um einen möglichen Träger des Selbstbestimmungsrechts bisher zu erkennen.

Ich möchte also daran festhalten, daß zu diesem Willen, eine Sondergruppe zu sein, doch für das Recht auf Selbstbestimmung noch weitere Merkmale hinzutreten müssen, etwa diejenigen, die ich schon charakterisiert habe.

Da auch nun eine noch nähere Charakterisierung nicht möglich ist, kann ich auch in dieser Beziehung nur darauf verweisen, daß klar lösbar eben nur die Fälle der Evidenz sind, wie ich das schon für das gesamte Selbstbestimmungsrecht bemerkt habe und wie es

46 *Hu Chou-Young*, a.a.O., S. 249.

47 *R. Arzinger*, a.a.O., S. 253: „Darum handelt es sich beim Begriff des Subjekts des Selbstbestimmungsrechts auch nicht um eine Frage, die bis zu Ende . . . geklärt werden müßte oder könnte.“

bei anderen unbestimmten Rechtsbegriffen eben auch der Fall ist, was wir aus dem nationalen öffentlichen Recht doch auch zur Genüge kennen.

Ein letzter Hinweis zur Trägerschaft des Selbstbestimmungsrechts soll sich auf die Frage beziehen, ob es sich um ein Gruppenrecht oder ein Individualrecht handelt<sup>48</sup>.

Gruppenrecht und Menschenrecht sind keine notwendigen Gegensätze, obwohl sie manchmal so dargestellt werden. Viele Menschenrechte sind eben nur als Gruppenrechte ihrer Natur nach ausübbar, wie das weitgehend z. B. bei dem Koalitionsrecht oder dem Versammlungsrecht der Fall ist.

Wenn man das Selbstbestimmungsrecht in seiner Ausübung in irgend einer Weise an Mehrheitsentscheidungen der Gruppe, plebiszitartig, bindet, – und das wird weitgehend vertreten<sup>49</sup> – dann wird im Rahmen dieses im weitesten Sinne demokratischen Prinzips der Gruppenwille reduzierbar auf den an der Willensbildung beteiligten Individualwillen. So partizipiert dann das Individuum am Selbstbestimmungsrecht und dieses wird insoweit dann zum Individualrecht. Aber eben auch nur in diesem Sinne ist das Selbstbestimmungsrecht als Individualrecht aufzufassen.

Die Beziehungen zwischen Selbstbestimmungsrecht und Menschenrechten sind schwierig klarzustellen<sup>50</sup>. Einerseits wird behauptet, das Selbstbestimmungsrecht sei die Grundlage der Menschenrechte überhaupt, denn ohne freie Selbstbestimmung könnten alle anderen Menschenrechte gar nicht ausgeübt werden<sup>51</sup>. Auf der anderen Seite ist zu beachten, daß die Anerkennung allgemeiner Menschenrechte gerade als Argument für die Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts verwendet wurde. Einer Reaktivierung des Minderheitenschutzes nach dem Weltkrieg II wurde nämlich entgegengehalten, daß dann, wenn die allgemeinen Menschenrechte

48 *W. Wengler*, a.a.O., S. 1032: „Auch dieses interne Selbstbestimmungsrecht kann nur Kollektivitäten zustehen . . .“

49 So *A. Ross*, *Constitution of the United Nations*, 1950, S. 135.

50 Eine Zusammenstellung der verschiedenen Auffassungen findet sich bei *F. Klein*, *Der Rechtscharakter des Selbstbestimmungsrechts der Völker*, a.a.O., S. 11 ff.

51 Dazu *Hu Chou-Young*, a.a.O., wobei auf die Arbeit in ihrer Gesamtheit zu verweisen ist.

für das Individuum garantiert seien, die Garantie einer Gruppenautonomie oder die Beachtung von Gruppenbesonderheiten unnötig würden, denn es könne dann doch jeder einzelne sich darauf verlassen, daß seine Freiheit, etwa auch zur kulturellen, religiösen und anderen Betätigung, gewährleistet sei<sup>52</sup>. Hierin mag auch der Grund dafür zu sehen sein, daß die Arbeiten zur Verstärkung des Minderheitenschutzes in den Vereinten Nationen so wenig Fortschritte zu verzeichnen haben<sup>53</sup>.

Zwar hält diese Schlußfolgerung nicht stand, denn formale Gleichheit im Rahmen der Menschenrechte kann gleichzeitig Benachteiligung derjenigen bedeuten, denen die formale Gleichheit gerade die Pflege ihrer Eigenart abschneidet<sup>54</sup>. Die Erwägungen zeigen jedoch, daß das Menschenrecht eben etwas anders ist, als das Selbstbestimmungsrecht einer Gruppe. Die Menschenrechte richten sich als Sicherung gegen jede Hoheitsgewalt, die sie nicht beachtet, und bedeuten – wie die nationalen Grundrechte – Ausgrenzung von der Staats- und also auch der Gruppenmacht. Die Ausübung des Gruppenselbstbestimmungsrechts könnte sogar bei brutaler Majorisierung Menschenrechte verletzen, ebenso wie die Menschenrechte das Selbstbestimmungsrecht einer Gruppe hemmen könnten, etwa dann, wenn es den einzelnen zwingen würde, gegen seinen Willen seine Staatsangehörigkeit aufzugeben.

Daher scheint die Auffassung gerechtfertigt, daß Selbstbestimmungsrecht und Menschenrechte, da sie zueinander in Widerspruch und miteinander in Konflikt geraten könnten, getrennt nach ihren eigenen Merkmalen beurteilt werden müssen. Ich halte es daher für einen Fehler, daß man das Selbstbestimmungsrecht in die UN-Menschenrechtskonventionen einfügte. Man hätte dem Selbstbestimmungsrecht eher eine eigene Konvention widmen sollen.

Als mein Ergebnis zu der Frage, wer kann Träger des Selbstbestimmungsrechts sein, möchte ich folgendes festhalten:

52 Gutachten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über die Fortgeltung der nach dem Ersten Weltkrieg eingegangenen Minderheitenschutzverpflichtungen, UN-Doc. E/CN. 4/367.

53 F. Ermacora, Der Minderheitenschutz in der Arbeit der Vereinten Nationen, 1964, insbes. S. 86 ff.

54 K. Doebring, ZaöRV Bd. 15, 1954, S. 540.

Es muß sich um eine Menschengruppe handeln, die relativ geschlossen auf einem abgrenzbaren Territorium lebt; sie ist typischerweise kein Staatsvolk, kann aber für bestimmte Fälle des Selbstbestimmungsrechts auch als Staatsvolk handeln; sie muß in starker Weise sowohl den Willen zur Homogenität als auch zur autonomen Entscheidung über ihr politisches Gemeinschaftschicksal besitzen; sie muß objektiv – zumindest im Zeitpunkt der Beanspruchung des Selbstbestimmungsrechts – Kriterien aufweisen, die sie von anderen Gruppen, z. B. der Gesamtheit des Staatsvolkes, in dem sie lebt, unterscheiden. Da diese objektiven Unterschiede besonders schwer faßbar sind, kann es sich im wesentlichen nur um Fälle der Evidenz handeln. So könnte etwa die Bevölkerung von Südtirol ein evidenter potentieller Inhaber des Selbstbestimmungsrechts sein; ob und inwieweit eine solche Bevölkerung das Selbstbestimmungsrecht ausüben darf, hängt von den im folgenden zu behandelnden Fragen ab.

## 2. Der Inhalt des Selbstbestimmungsrechts

Im folgenden sollen die verschiedenen Ausübungsmöglichkeiten des Selbstbestimmungsrechts einer kritischen Betrachtung unterzogen werden. Dabei wird sich zeigen, daß für einen eigenständigen Inhalt des Selbstbestimmungsrechts recht wenig Raum bleibt, vielmehr in vielen Fällen, die unter das Selbstbestimmungsrecht subsumiert wurden oder werden, andere Rechtsgrundsätze ohnehin nach heutigem Völkerrecht entscheidend eingreifen.

### a) Das Recht auf freie Wahl der Regierungsform

Von diesem Recht könnte behauptet werden, es sei überhaupt der einzige, faßbare Inhalt des Selbstbestimmungsrechts<sup>55</sup>. Zieht man den derzeitigen Stand des Völkerrechts in Betracht, hat aber dieses Recht mit dem Selbstbestimmungsrecht wenig oder nichts zu tun.

Nur die sowjetische Lehre vom Selbstbestimmungsrecht würde heute die konkrete Einflußnahme auf die Regierungsform in einem

55 Die Atlantik-Charta v. 14. 8. 1941 (LNTS, Vol. 204, p. 384) erklärt in Ziff. 3, daß das Recht aller Völker, die Regierungsform zu wählen, anerkannt werde; *F. Berber*, a.a.O., S. 183: „Das Recht auf Selbstbestimmung bedeutet, . . . daß der Staat sich jede beliebige Staatsform geben kann.“

selbständigen Staat für zulässig halten, aber auch nur dann, wenn, wie im Falle der Tschechoslowakei im Jahre 1968, eine gewisse Abkehr von einem schon errichteten kommunistischen Regime sich anbahnt und der betreffende Staat bereits Mitglied der sogenannten sozialistischen Staaten war. Die Breschnew-Doktrin lehnt eine Selbstbestimmung insoweit ab<sup>56</sup>. Gegenüber allen anderen Staaten kommt auch die sowjetische Lehre in einen Konflikt mit den Grundsätzen der Koexistenz und der Souveränität, wenn sie eine bestimmte Regierungsform fordern oder interventionistisch betreiben würde. Die Konzession an Souveränität und Koexistenz, welche die sowjetische Lehre hier macht, beruht natürlich auf dem Gedanken, daß sozialistische Staaten wiederum von dritten, sogenannten imperialistischen Staaten nicht beeinflußt werden sollen. Vielleicht steckt im Grunde hinter dieser Lehre nur der Gedanke des Schutzes der DDR, die zur Zeit, als die Lehre von der Koexistenz besonders hervorgehoben wurde<sup>57</sup>, der allgemein anerkannten Staatlichkeit noch ermangelte.

Träger des Rechts auf freie Wahl der Regierungsform kann nur ein Staatsvolk sein<sup>58</sup>. Zwar kann ein Staatsvolk auch Träger des Selbstbestimmungsrechts sein – was schon erwähnt wurde und worauf noch zurückzukommen ist – aber ein Staatsvolk hat es sozusagen nicht nötig, sich auf das Selbstbestimmungsrecht zu berufen, da das Recht auf ausschließliche Bestimmung in inneren Angelegenheiten<sup>59</sup> und das entsprechende Interventionsverbot das Staatsvolk ohnehin schützen<sup>60</sup>.

Will ein dritter Staat diese Regierungsform nicht akzeptieren, bleibt ihm nur die Möglichkeit der Nichtanerkennung dieser Regierung – was zu trennen ist von der Nichtanerkennung des Staates –, oder der Abbruch der diplomatischen Beziehungen, der nach positivem Völkerrecht ein unfreundlicher Akt sein kann,

56 *B. Meissner*, a.a.O., S. 634 gibt auch insoweit die entscheidenden Hinweise.

57 *G. I. Tunkin*, Co-Existence and International Law, in: *Receuil des Cours*, 1958, III.

58 Deshalb unterscheidet *F. Berber*, a.a.O., S. 180 f. das Selbstbestimmungsrecht der Staaten von demjenigen der „Völker“.

59 *H. Mosler – H.-O. Bräutigam*, Staatliche Zuständigkeit, Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. III, 1962, S. 320.

60 So wohl auch *W. Wengler*, Völkerrecht, Bd. II, S. 1033.

jedoch keine Rechtsverletzung sein muß, wenn nicht ein klarer Ermessensmißbrauch vorliegt. In extremen Fällen, nämlich dann, wenn die neue Regierung die Menschenrechte in gröbster Form mißachtet, entsteht die Frage nach der Zulässigkeit humanitärer Intervention. Das alles aber hat mit dem Selbstbestimmungsrecht keine Berührung mehr.

#### b) Die freie Verfügung über Naturschätze

Hier gilt ähnliches wie für die freie Wahl der Regierungsform. Das Recht auf die eigene Verfügung über Naturschätze wird zwar in besonderem Maße zum Inhalt des Selbstbestimmungsrechts gezählt<sup>61</sup>; auch die Menschenrechtskonventionen der UN nehmen im Zusammenhang mit dem Selbstbestimmungsrecht hierauf nachdrücklich Bezug<sup>62</sup>, und die Resolutionen der Generalversammlung der UN haben sich immer wieder damit beschäftigt. Der Grund hierfür mag in der behaupteten Ausbeutungspraxis gegenüber den Kolonien gelegen haben.

Das Recht auf uneingeschränkte eigene Verwendung von Naturschätzen kann aber auch nur einem Staatsvolk zustehen<sup>63</sup>. Es wäre eine Frage des jeweiligen Verfassungsrechts, nicht des Völkerrechts, ob z. B. in einem Nationalitätenstaat eine territoriale, nationale Gruppe berechtigt sein soll, die auf diesem ihrem Territorium gelegenen Naturschätze vorrangig oder ausschließlich zu verwenden. Insofern könnten die Artikel 1 der Menschenrechtskonventionen mißverständlich sein. Wenn aber das Recht auf Naturschätze nur einem konstituierten Staatsvolk in seiner Gesamtheit zustehen kann, gehört dieses Recht ebenfalls zu den inneren Angelegenheiten dieses Staates und damit ohnehin in den ausschließlichen Bereich der Staatenkompetenz auch im internationalen Sinne. Zwar ziehen Artikel 1 Absatz 2 der Menschenrechtskonventionen scheinbar eine Verbindung zwischen diesem Recht und dem Selbstbestimmungsrecht; jedoch halten sich diese Bestimmungen selbst im Rahmen des ohnehin geltenden Völkerrechts. Zwar sollen Verträge eingehalten werden, aber Knebelungsverträge können auch ohne Berufung auf das Selbst-

61 Ausführliche Darstellung bei *Hu Chou-Young*, a.a.O., S. 79 ff.

62 Art. 1, Abs. 3, a.a.O.

63 *W. Wengler*, a.a.O., S. 1033.

bestimmungsrecht als sittenwidrig angesehen werden<sup>64</sup>, und die Berufung auf die Existenzerhaltung ist im Rahmen eines wenn auch vorsichtig zu handhabenden Selbsterhaltungsrechts zulässig<sup>65</sup>.

Allein die Fragen, ob Verstaatlichungen unter Hintanstellung der Grundsätze über das Fremdenrecht und also das Eigentum fremder Staatsangehöriger unter Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht in höherem Maße gerechtfertigt werden können, oder ob Rückzahlungen für Kapitalinvestitionen wegen des Selbstbestimmungsrechts eingeschränkt werden dürfen und wie in ähnlichen Konfliktsituationen zu verfahren ist, bedürften noch der Klärung. Aber auch hier handelt es sich bei der Entstehung neuer Staaten um Fragen der Staatensukzession<sup>66</sup> und bei bestehenden Staaten um die schon berührten Fragen der Sittenwidrigkeit, Selbsterhaltung und wirtschaftlichen Knebelung. Das Selbstbestimmungsrecht muß nicht bemüht werden.

c) Das Recht auf Sezession aus einem bestehenden Staatsverband

Dieses Recht scheint den bedeutsamsten Gegenstand des Selbstbestimmungsproblems auszumachen<sup>67</sup>. Man kann sich zunächst fragen, ob es sich denn überhaupt um eine völkerrechtliche Frage handelt, denn besteht einmal ein Staatsverband, setzen die allgemeinen Regeln der Souveränität und inneren Angelegenheiten ein.

Trotzdem stehen völkerrechtliche Verhaltensweisen mit diesem Recht auf Sezession in vielfältiger Verbindung. Die Frage etwa, ob und wann derartige Bestrebungen von dritten Staaten gefördert werden dürfen, gehört hierher, wie ebenfalls die Frage, ob und wann die Nichtanerkennung der vollzogenen oder faktisch vollzogenen Sezession mißbräuchlich oder gar verboten wäre. Algerien und Rhodesien sind Beispiele für diese Unsicherheiten.

64 Beispiele bei *F. Berber*, a.a.O., S. 439.

65 *F. Berber*, a.a.O., S. 201.

66 Vgl. dazu die aufschlußreiche Debatte anlässlich der Tagung der International Law Association, Buenos Aires 1968, Report of the Fifty-third Conference, S. 588 ff.; zu diesen Fragen speziell *K. Zemanek*, Gegenwärtige Fragen der Staatensukzession, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, H. 5, 1963, S. 56 ff.

67 *J. J. Lador - Lederer*, International Group Protection, 1968, S. 346 f., weist eindringlich darauf hin, wie sich im Laufe der Bestrebungen zur Dekolonisierung, beginnend mit der Resolution der Generalversammlung der UN (545, VI) von 1952, die Größenordnungen geändert haben.

Aber auch das originäre völkerrechtliche Selbstbestimmungsrecht könnte eine Norm enthalten, die es zur rechtlichen Pflicht macht, Sezessionen unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen, damit ein eigener Staat gebildet werden oder der Anschluß an einen bestehenden Staat vollzogen werden kann. Auch in übergangsartigen Staatenverbindungen, die nahe zum Bundesstaat einzuordnen sind, z. B. Warschauer Pakt und Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, könnte das Recht auf eine Art Sezession aus diesem nun schon recht festen Verhältnis im Rahmen des Selbstbestimmungsrechts gegeben sein. Träger eines Selbstbestimmungsrechts in diesen Fällen wäre dann ein Staatsvolk, dessen Staat allerdings in Ansätzen seine Souveränität bereits aufgegeben hätte, wie das vom supranationalen System durchaus behauptet werden kann<sup>68</sup>.

In denjenigen Fällen, in denen formal ein staatsrechtliches oder staatsrechtsähnliches Band zwischen der Selbstbestimmungsgruppe und dem Rest des Gemeinwesens besteht, ist wohl im Zweifel ein völkerrechtliches Sezessionsrecht als positives Recht nicht vorhanden. Wenn die Verfassung eines Bundesstaates oder das Statut einer engen internationalen Organisation selbst ein Sezessionsrecht vorsieht, wie das theoretisch bei der Verfassung der Sowjetunion der Fall ist<sup>69</sup>, greifen nur verfassungsrechtliche Grundsätze ein. Diese interessieren in diesem Zusammenhang nicht, so interessant sie auch als staatsrechtliche Fragen sind.

Den Bestand eines Sezessionsrechts als völkerrechtliches Gruppenrecht halte ich aber auch nicht für völlig ausgeschlossen, nur sind besondere Anforderungen zu stellen<sup>70</sup>. Doch auch hier kann

68 Hier sind nicht nur die Begründungen zur Breschnew-Doktrin interessant, sondern auch die Stellungnahmen zur Rechtsnatur der Europäischen Gemeinschaft, wie sie bei *H. P. Ipsen*, *Europäisches Gemeinschaftsrecht*, 1972, S. 227 ff., wiedergegeben sind; zu der Frage auch *R. Zippelius*, *Allgemeine Staatslehre*, 2. Aufl. 1970, S. 58.

69 Art. 17 der Verfassung der UdSSR v. 5. 12. 1936 (Übersetzung in: *Verfassungsurkunden von Staatenverbindungen*, hrsg. vom Auswärtigen Amt der BRD, 1953): „Jeder Unionsrepublik bleibt das Recht auf freien Austritt aus der UdSSR gewährleistet.“ Die Möglichkeit der Realisierung dieses „Rechts“ wird mit guten Gründen bezweifelt von *W. Meder*, *Das Sowjetrecht*, 1971, S. 101.

70 *A. Ross*, a.a.O., S. 135, will unter Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht bei Gebietsveränderungen eine Volksabstimmung ausschlaggebend sein lassen.

nur darauf verwiesen werden, daß eine starke und per se überzeugende Evidenz vorliegen muß. Die Gruppe hat zunächst in weitem Maße den bestehenden Staat zu stützen<sup>71</sup>. Ich entnehme eine Treuepflicht des Staatsbürgers und seiner Gruppe natürlich nicht unmittelbar dem Völkerrecht. Dennoch kann man nicht übersehen, daß die Schutzpflicht des Staates, im Rahmen natürlich des politischen Ermessens, für seine Staatsangehörigen als ein *principe général* und damit auch als Teil des Völkerrechts angesehen werden kann<sup>72</sup>. Auch nimmt das Völkerrecht Rücksicht und beachtet in starkem Maße das Korrelat dieser staatlichen Schutzpflicht, nämlich die Treuepflicht der Staatsangehörigen. Das Völkerrecht mutet dem Angehörigen eines Staates nicht zu, sich zu ihm in Widerspruch zu setzen, wie das z. B. besonders stark im Kriegrecht zum Ausdruck kommt<sup>73</sup>.

Wenn man so ohnehin in Ansehung eines möglichen Sezessionsrechts als Inhalt des Selbstbestimmungsrechts die Verbindung zwischen Staats- und Völkerrecht herstellen muß, könnten Sezessionsrecht und Sezessionsverbot – beide – auch auf völkerrechtlichen oder doch mittelbar völkerrechtlichen Grundlagen beruhen. Vielleicht ist dieses eine etwas völkerrechtssoziologische Sicht, jedoch hat sie, wie ich zu zeigen versuchte, zumindest enge normative Beziehungen zum positiven Recht. Wenn man also grundsätzlich an der Pflicht der Gruppe, den Staat zu stützen und dem Recht des Staates, diese Gruppe nicht aus dieser Pflicht zu entlassen, ausgeht, bleibt die Situation aufzufinden, in der Pflicht und Recht sich verändern könnten.

Das ist – auch hier ein allgemeiner Rechtsgrundsatz – regelmäßig der Fall bei Feststellung eines Rechtsmißbrauchs. Dieser kann im Hinblick auf die für das Selbstbestimmungsrecht angedeuteten Kriterien des Trägers, der Gruppe, in erster Linie gesehen

71 *F. Ermacora*, Ursprung und Wesen des Selbstbestimmungsrechts der Völker und seine Entwicklung bis zum Zweiten Weltkrieg, a.a.O., S. 73.

72 Ergebnisse der Rechtsvergleichung finden sich bei *K. Doehring*, Die Pflicht des Staats zur Gewährung diplomatischen Schutzes, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 33, 1959, S. 88 f.

73 III. Genfer Abkommen v. 12. 8. 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen (UNTS Vol. 75, p. 135; BGBl. 1954 II, S. 838), Art. 17.

werden in einer nicht mehr zumutbaren Diskriminierung der Gruppe<sup>74</sup>.

Diese Diskriminierung muß, um die Sezession rechtfertigen zu können, sich richten gerade gegen die Gruppeneigenarten. Würde die Diskriminierung der Gruppe aufgefangen durch effektive Garantien der allgemeinen Menschenrechte, dann würden wieder Zweifel am Sezessionsrecht entstehen<sup>75</sup>.

Extreme Beispiele können am ehesten zeigen, was hier gemeint ist: Verbot der gesonderten Gruppensprache auch im privaten Verkehr; Verbot der Eheschließung unter Gruppenangehörigen durch vielleicht in verschleierter Form vorgenommene Maßnahmen, die zur zwangsweisen Assimilierung führen sollen; Ausschluß für Gruppenmitglieder von Staatsämtern; diskriminierende Besteuerung der Gruppenmitglieder; Ausschluß vom Bodenerwerb. Viele Beispiele ließen sich anschließen. Alles kommt darauf an festzustellen, ob der Staat die Gruppe eben nicht integrieren, sondern in unterdrückender Diskriminierung sie absondern will. In vielen – wenn auch nicht allen – Fällen würden die allgemeinen Menschenrechte als Individualrechte gleichermaßen verletzt sein, aber eben nur als solche. Der Schutzwürdigkeit der Gruppe kommt – ebenso wie beim Völkermord – Eigenständigkeit zu.

Die Zuerkennung eines Sezessionsrechts würde in diesem Fall zunächst nur bedeuten, daß ein Recht entstanden ist, von der bisherigen Staatsmacht nicht verwaltet zu werden, weil eine Gruppendifferenzierung unzumutbarer Art vorliegt. Wozu die Sezession im Ergebnis führen kann, ist eine weitere Frage. Ost- und Westauffassung stimmen wohl darin überein, daß dann, wenn ein Sezessionsrecht überhaupt zugestanden wird, auch die Freiheit besteht, entweder einen eigenen Staat zu gründen oder den Anschluß an einen bestehenden Staat zu vollziehen<sup>76</sup>.

74 *Tb. Veiter*, Ausgangspunkt, Erwerb und Verlust des Selbstbestimmungsrechts der Völker, in: Beiträge zu einem System des Selbstbestimmungsrechts, 1970, S. 183: „Das Selbstbestimmungsrecht tritt typischerweise erst dann zutage, wenn es bestritten oder verletzt wird.“

75 Soweit sich also Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention in bezug auf die garantierten Grundrechte effektiv durchsetzt, wäre das Selbstbestimmungsrecht als Sezessionsrecht im gleichen Maße aufgehoben.

76 *R. Arzinger*, a.a.O., S. 173; ein solches Ergebnis ist natürlich gegenstandslos, wenn ein irgendwie geartetes Recht auf Sezession überhaupt abge-

Die Frage, ob das Selbstbestimmungsrecht einer Minderheiten-  
gruppe, der ein Sezessionsrecht deswegen nicht zuzubilligen  
ist, weil die Schwelle zur Unzumutbarkeit noch nicht überschritten  
ist, den Anspruch auf eine gewisse Sonderbehandlung und Respek-  
tierung der Gruppeneigenarten verbürgt, soll hier nicht vertieft  
werden. Um eine Selbstbestimmung im Sinne der UN-Menschen-  
rechtskonvention (to freely determine their political status)  
handelt es sich jedenfalls dann nicht. Darum möchte ich behaupten,  
daß das Völkerrecht die Staaten verpflichtet, fürsorgliche Rück-  
sicht auf Gruppeneigenarten zu nehmen, wenn diese bei völliger  
und brutaler Mißachtung zur Sezession berechtigten könnten. Wie-  
derum, nur der Vollständigkeit halber, sei erwähnt, daß die  
Gruppe selbstverständlich auch unter Angleichungspflichten zum  
Staat ihrer formalen Staatszugehörigkeit steht.

Wird ein Sezessionsrecht im äußersten Falle zugestanden, erhebt  
sich die Frage, mit welchen Mitteln seine Durchsetzung erzwungen  
werden darf<sup>77</sup>.

Die kommunistische Auffassung läßt hier recht undifferenziert  
den Befreiungskrieg zu<sup>78</sup>. Das erstaunt nicht, denn die Selbst-  
bestimmung zur Erreichung des marxistischen Staatssystems ist  
danach immer gerechtfertigt, die Entfernung vom marxistischen  
Staatssystem ist niemals gerechtfertigt und die Lösung vom klas-  
senfeindlichen Imperialismus ist immer ein legitimes Ziel<sup>79</sup>.

Für die westliche Auffassung läßt sich eine so klare, weil auf  
einer ideologischen Prämisse beruhende Aussage nicht machen.  
Da es erstens um eine Toleranzgrenze geht, zweitens die Selbst-

lehnt wird, wozu *G. Dahm*, Völkerrecht Bd. I, 1958, S. 389, zu neigen scheint;  
ähnlich *G. I. Tunkin*, Völkerrecht, deutsche Übersetzung 1972, S. 93.

<sup>77</sup> *H.-J. Uibopuu*, Die sowjetische Doktrin der friedlichen Koexistenz  
als Völkerrechtsproblem, 1971, gibt (S. 176 ff.) eine eingehende Darstellung  
über „Das Selbstbestimmungsrecht als Sezessionsrecht“.

<sup>78</sup> Exemplarisch sei hier auf die Darstellung von *D. Frenzke*, Das Selbst-  
bestimmungsrecht in der tschechoslowakischen Völkerrechtslehre, in: Das  
Selbstbestimmungsrecht der Völker in Osteuropa und China, 1968, S. 63 f.  
verwiesen.

<sup>79</sup> So *R. Arzinger*, a.a.O., S. 409; vgl. dazu die Kritik dieser Auffassung  
bei *K. Doebring*, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker aus der Sicht der  
herrschenden Völkerrechtslehre der DDR, Der Staat, Bd. 6, 1967, Heft 3, S.  
355 ff.

bestimmung nicht vorgebunden ist – die Wahl des Regierungs- und Gesellschaftssystems ist frei –, werden die auch im Völkerrecht vielfach verwendeten Begriffe der Verhältnismäßigkeit, des Übermaßverbotes und der Erforderlichkeit eingreifen, wie das auch bei Repressalien und Selbsterhaltungsrechten mehr und mehr angenommen wird<sup>80</sup>.

Das bedeutet, der Befreiungskampf mit Gewaltanwendung kann gerechtfertigt sein, wenn die humanitäre Intervention dritter Staaten gerechtfertigt wäre<sup>81</sup>, um etwa ein Maß anzugeben. Daß auch diese Situation schwer zu charakterisieren ist, versteht sich. Aber man sollte sich erinnern etwa an die Kongofrage und ähnliche Vorgänge. Die oft berichtete, von mir natürlich nicht exakt nachprüfbare Ausrottung von Afrikanergruppen wäre wohl ein solcher Fall. In den davorliegenden Stadien wären die geringeren Mittel zu versuchen, der Appell an die Gewährung eines Plebiszits, die Anrufung internationaler Organe und anderes mehr. Der Staat der Volkszugehörigkeit könnte unter Umständen auch wegen Friedensbedrohung den Sicherheitsrat befassen. Hier noch Verfahren zu entwickeln, wie sie sich in Ansätzen in den UN-Menschenrechtskonventionen finden, in der Konvention über die Verhinderung der Rassendiskriminierung und in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehen sind, wäre eine Zukunftsaufgabe.

Ein Recht auf Auswanderung der Mitglieder einer diskriminierten Gruppe (z. B. Judenfrage in der Sowjetunion) gehört wohl nicht in diesen Zusammenhang, weil das Selbstbestimmungsrecht gerade mit der selbständigen Territorialverwaltung verknüpft ist. Inwieweit das Recht auf Auswanderung ein Menschenrecht ist, soll hier nicht untersucht werden. Es sei nur der Hinweis erlaubt, daß ohne vertragliche Grundlage ein solches völkerrechtliches Menschenrecht wohl derzeit noch nicht nachgewiesen werden

80 Die Grenzen der Repressalie werden aufgezeigt von *K. J. Partsch*, Repressalie, Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. III, 1962, S. 104.

81 Daß die Entwicklung des Völkerrechts zur Anerkennung eines solchen Grundsatzes geführt hat, bestätigen *A. Verdross – K. Zemanek*, a.a.O., S. 127 f., mit Recht, was sie nicht hindert, die Völkerrechtssubjektivität des Individuums weitgehend zu leugnen.

kann. Eine davon zu trennende Frage ist es, inwieweit das nationale Recht einen solchen Individualanspruch enthält<sup>82</sup>.

d) Weitere Fälle der Aktualisierung des Selbstbestimmungsrechts

Eine kurze Zusammenfassung mag hier genügen, da anhand des Beispiels der Deutschlandfrage darüber auch noch einiges erläutert werden wird.

Daß die Annexion eines bestehenden Staates gegen den Willen eines verfaßten Staatsvolkes oder die Aufzwingung einer Verfassung auch gegen das Selbstbestimmungsrecht des Staatsvolkes verstoßen würde, wird wohl heute als Selbstverständlichkeit angesehen und, zumindest theoretisch, in Ost und West gleich beurteilt. Das gleiche würde gelten für das Recht, einen Bundesstaat zu bilden, oder umgekehrt, für das Verbot, die Bildung eines Bundesstaates von außen zu verhindern. Immerhin scheint letzteres für die kommunistische Auffassung nicht ganz zuzutreffen, denn der BRD wurde vorgeworfen, sie habe durch Mitwirkung an der Errichtung der supranationalen Europäischen Gemeinschaften in bedenklicher Weise das Selbstbestimmungsrecht der deutschen Gesamtnation aufgegeben<sup>83</sup>. Aber auch in diesem Falle hat die kommunistische Auffassung zwar bemängelt, diese partielle Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch die BRD sei zwar keine wahre und gerechtfertigte Ausübung dieses Rechts gewesen, man sei jedoch ebenfalls nicht berechtigt, sie gewaltsam zu verhindern<sup>84</sup>.

Viel schwieriger ist die Frage zu beurteilen, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine formal-vertragliche Vereinbarung gegen das Selbstbestimmungsrecht verstoßen kann und der Vertrag aus diesem Grunde in seiner Bestandskraft zweifelhaft ist oder wird<sup>85</sup>. Es ist dabei in erster Linie an Verträge zu denken,

82 Für das deutsche Recht eingehend *P. Bengelsdorf*, Das Recht zum Verlassen des Staatsgebietes in den deutschen Verfassungen von 1919–1964, 1965, S. 36 ff.

83 So sehr eindringlich *R. Arzinger*, a.a.O., S. 400, der die europäische Integration für eine Vertiefung der Spaltung der deutschen Nation weitgehend verantwortlich macht.

84 Zusammenfassend *E. Kristof*, a.a.O., S. 151 ff.

85 *G. I. Tunkin*, Völkerrechtstheorie, deutsche Übersetzung 1972, S. 31, über sogenannte ungleiche Verträge.

die ein Anschlußverbot enthalten, die einen Anschluß beinhalten oder auch ein bestimmtes Verfassungssystem vorschreiben. Daß solche Verträge zulässig sein können und regelmäßig Bestandskraft haben, wird wohl nicht bezweifelt. Jedoch sind Fälle denkbar, bei denen die Bestandskraft eines solchen Vertrages in Frage steht: solche Verträge könnten z. B. unter unzulässigem Druck geschlossen worden sein und solche Verträge könnten späteren Einwendungen gemäß der *clausula rebus sic stantibus* ausgesetzt sein.

Inwieweit der Druck zulässig oder unzulässig ist, könnte sich aus den Regeln der Konvention über das Vertragsrecht ergeben<sup>86</sup>. Zu ergänzen wäre nur, daß das Selbstbestimmungsrecht Bedeutung haben kann für die Frage – wenn man so sagen darf – des materiellen Gehalts einer solchen *Pressure*. Bei der Frage nach der Rechtfertigung der Lösung von Verträgen kann das Selbstbestimmungsrecht eine Rolle spielen, wenn etwa im Rahmen des Zeitablaufs eines Vertrages durch Hinzutreten dritter Umstände die Möglichkeit und sachliche Grundlage der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts erst entsteht<sup>87</sup>. Man nehme an, einem Staat, der vertraglich ein Anschlußverbot akzeptiert hat, werden hierdurch politische oder wirtschaftliche Zukunftsmöglichkeiten abgeschnitten, die nicht vorausgesehen werden konnten, ohne deren Ausnutzung aber dieser Staat an den Rand der Existenznot gebracht würde. Ich sage ausdrücklich an den „Rand“, denn wenn das Selbstbestimmungsrecht nicht noch vor dem Selbsterhaltungsrecht eingreifen würde, liefe es wiederum leer.

Die sowjetische Lehre hätte in diesen Fällen auch hier keine besonderen Schwierigkeiten. Anschlußverbote würden nach dieser Auffassung weichen müssen dem Selbstbestimmungsrecht auf Herstellung der sozialistischen Gesellschaftssysteme. Oktroyierte Verfassungen wären wirksam, wenn sie den Klassenkampf fördern, und auch für den Bestand von Verträgen ist – z. B. im Rahmen der Lehre von der Staatensukzession – behauptet worden,

<sup>86</sup> Konvention über das Recht der Verträge v. 23. 5. 1969 (A/Conf. 39/27), Art. 52.

<sup>87</sup> Beispiele und systematische Untersuchung bei *K. Doebring*, Die Wirkung des Zeitablaufs auf den Bestand völkerrechtlicher Regeln, Jahrbuch 1964 der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, S. 80 ff.

sie müßten nicht fortgeführt werden, wenn ein neues Gesellschaftssystem den Sozialismus beinhaltet und diese Verträge damit in Widerspruch stünden<sup>88</sup>. Auch hier sei aber wieder erwähnt, daß ein in diesem sowjetischen Sinne falsch ausgeübtes Selbstbestimmungsrecht nicht von außen gewaltsam verändert werden darf. Insoweit besteht eine Konzession an Souveränität und Koexistenz.

Für die westliche Auffassung bestehen größere Schwierigkeiten, weil das Selbstbestimmungsrecht in der Frage, wozu es ausgeübt werden darf und soll, nicht präjudiziert ist. Bei der Bestandskraft von Verträgen, die den wirtschaftlichen und politischen Status eines Partners bestimmen, ist von dem Grundsatz *pacta sunt servanda* wohl so lange auszugehen, als nicht, ähnlich wie bei der Sezession, eine unzumutbare Diskriminierung im Hinblick auf die Selbstgestaltung des Staatsstatus eintritt. Auch hier hilft nur die Entscheidung aufgrund einer gewissen Evidenz. Man nehme z. B. an, Zypern wollte die Vereinigung mit Griechenland herbeiführen, nachdem die türkische Bevölkerung ausgewandert ist.

3. Eine kurze Erörterung mag noch der Frage gewidmet werden, unter welchen Umständen dritte Staaten berechtigt sein könnten, aktiv die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts zu unterstützen, eine Frage, die bei geteilten Staaten und sogenannten Befreiungskriegen oft auftreten wird und sehr aktuell ist.

Man könnte die Auffassung vertreten, daß eben in dem gleichen Maße, in dem eine Gruppe oder ein Staatsvolk einen rechtmäßigen Titel für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts innehat, ein dritter Staat Unterstützung leisten darf. Das würde im von mir behandelten, härtesten Fall, nämlich dem Fall der gewaltsamen Sezession, bedeuten, daß Unterstützung dieser Gewalt nur rechtmäßig ist, wenn die Gewaltanwendung der sezedierenden Gruppe selbst es ist.

Wenn man der hier vertretenen Auffassung folgt, daß die gewaltsame Sezession nur dann rechtmäßig ist, wenn auch die huma-

<sup>88</sup> L. Gelberg, Die Entstehung der Volksrepublik Polen, Völkerrecht und Außenpolitik, Bd. 14, 1972, führt aus, daß „... es unter Berücksichtigung der grundlegenden gesellschaftlichen Veränderungen berechtigt gewesen wäre, sich von gewissen Verträgen, die sich mit der neuen Staatsstruktur nicht vereinbaren ließen, loszusagen“.

nitäre Intervention gerechtfertigt wäre, wäre das Ergebnis klar<sup>89</sup>. Humanitäre Intervention eines dritten Staates wäre als letztes Mittel zum unmittelbaren Schutze der Menschenrechte von Individuen gerechtfertigt und eben auch zum Schutze einer unerträglich diskriminierten Gruppe, die dann das Selbstbestimmungsrecht auszuüben berechtigt ist.

Wenn etwa einer diskriminierten Gruppe die Ausübung der Meinungsfreiheit in einem Maße beschränkt ist, das mit den Menschenrechten nicht mehr vereinbar ist, wäre ein dritter Staat berechtigt, diese Meinungsäußerung zu übernehmen. Gerade also das Ausmaß des Selbstbestimmungsrechts, das in Anspruch genommen werden könnte, müßte für stellvertretende Rechtsausübung durch dritte ebenfalls entscheidend sein.

#### *IV. Die Deutschlandfrage*

Im Aufbau dieses Referats folge ich dem System des verstorbenen Kollegen *Arzinger*, der nach einem ausgebreiteten System des Selbstbestimmungsrechts ebenfalls die Nutzenanwendung auf die Deutschlandfrage gezogen hat, wenn auch mit anderen Argumenten als ich sie verwende, vielleicht aber nicht einmal mit einem sehr anderen Ergebnis, allerdings aber noch in einem früheren Stadium der Entwicklung der Deutschlandfrage.

Die Deutschlandfrage ist besonders geeignet zu zeigen, inwieweit das Selbstbestimmungsrecht zu Rechtsargumenten heute verwendet werden kann. Wie ich anfangs schon ausführte, scheint die Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht der deutschen Nation etwa den Rest der noch verbleibenden Argumente für die Begründung eines Rechtsanspruches jedenfalls auf Ausnutzung der Möglichkeiten einer Wiedervereinigung Deutschlands darzustellen.

Das Selbstbestimmungsrecht ist Inhalt der Präambel des Grundgesetzes; es ist Inhalt des Art. 25 GG, soweit es dem geltenden völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht entspricht; es ist durch Verweis auf die Charta der UN Inhalt des Art. 3 des Deutschlandver-

<sup>89</sup> *F. Berber*, a.a.O., S. 190 ff; sehr abwägend *W. Wengler*, a.a.O., S. 1038 ff.

trages; es ist hinzugefügt im Moskauer-Vertrag durch einen Brief; es ist Gegenstand des Grundvertrages zwischen BRD und DDR; es ist Gegenstand der UN-Covenants über die Menschenrechte, sobald diese in Kraft getreten sind. Das heißt also: Überall, wo die Regierung der BRD sich um den Status Deutschlands bemüht und sich über ihn ausgesprochen hat, ist nicht versäumt worden, auf das Selbstbestimmungsrecht hinzuweisen.

Die Frage ist nur, haben diese Verwahrungen nun irgendwelchen Erfolg gebracht im Sinne einer Rechtswahrung, oder sind diese Bemühungen durch andere Vorgänge und Rechtsakte im Grunde gegenstandslos geworden? Den Versuch, diese Frage zu beantworten, will ich wiederum mit den schon erläuterten Rechtsquellen unternehmen.

1. Da die beiden deutschen Staaten noch nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, ist zu fragen, ob das völkerrechtliche Gewohnheitsrechts, falls man den Bestand eines solchen annimmt, selbst schon einen Anspruch auf Wiedervereinigung im Rahmen des Selbstbestimmungsrechts einer deutschen Nation begründet.

Daß die deutsche Gesamtnation – immer noch definierbar zumindest als die Gesamtheit der Staatsvölker beider Teile Deutschlands – der Inhaber eines völkerrechtlichen Selbstbestimmungsrechts sein kann, muß wohl bejaht werden. Wäre also die Besatzungssituation nach dem Kriege noch vorhanden und die Teile Deutschlands wären noch fremdbesetzte Gebiete ohne eigene staatliche Souveränität, würde theoretisch dieser Anspruch der deutschen Nation auf Herstellung eines Gesamtstaates im Rahmen des Selbstbestimmungsrechts bestehen, und zwar als Entscheidung der Gesamtnation.

Da sich nun aber zwei souveräne Staaten gebildet haben, die sich gegenseitig anerkannt haben – wichtig ist hier nicht die Anerkennung als Völkerrechtssubjekt, die vielleicht nun auch als vorliegend behauptet werden kann, sondern die Anerkennung der Gleichberechtigung, wie sie schon 1969 von der Regierung Brandt ausgesprochen wurde<sup>90</sup> – ist eben das aufgehoben, was die

<sup>90</sup> Regierungserklärung des Bundeskanzlers vor dem Deutschen Bundestag am 28. 10. 1969, Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 152 v. 29. 10. 1969, S. 1122.

geschlossene Gruppe ausmacht. D. h. also, der Anspruch eines Teils Deutschlands – gleichgültig welches – darauf, daß im Rahmen des Selbstbestimmungsrechts die Nation gemeinsam dieses Recht ausübt, ist mehr als zweifelhaft geworden. Jeder Teil Deutschlands könnte zwar für sich selbst das politische Ziel der Wiedervereinigung anstreben und er könnte insofern ein eigenes Selbstbestimmungsrecht ausüben<sup>91</sup>; er hätte aber wohl keinen Anspruch darauf, daß eine Majorisierung aufgrund des Selbstbestimmungsrechts stattfinden müßte<sup>92</sup>.

Wenn die Mehrheit des Staatsvolkes eines Teils Deutschlands den Anschluß an den anderen Teil ablehnt, könnte die Mehrheit des anderen Staatsvolkes wohl nicht behaupten, entscheidend sei die Mehrheit der Mitglieder der Gesamtnation in rechnerischem Sinne. Das hatte in gewisser Weise schon Bundeskanzler *Kiesinger* zugestanden, als er davon sprach, daß bei aller Bestrebung zur Wiedervereinigung eine „Bevormundung“ der Bewohner der DDR nicht in Betracht komme<sup>93</sup>.

Hätte man dieses Ergebnis vermeiden wollen, dann hätte man die Übertragung oder Neukonstituierung deutscher Souveränitäten ablehnen müssen. Denn es ergibt sich das folgende: Richtig ist zwar, daß die deutsche Nation Inhaber des Selbstbestimmungsrechts noch sein kann, wichtiger für die Rechtsanwendung ist aber, daß daneben nun zwei Träger eines gesonderten Selbstbestimmungsrechts entstanden sind<sup>94</sup>, die jeweils eigene Rechte innehaben und sie nun auch sich gegenseitig ohne Diskriminierung zuerkannt haben. Nur das konsequente Durchhalten der Hallstein-Doktrin hätte dieses Ergebnis verhindern können und auch nur dann, wenn

91 *G. Tunkin*, Völkerrechtstheorie, 1970 (Übersetzung 1972, Berlin Verlag), S. 94.

92 Vgl. dazu die Ausführungen bei *K. Doehring* in *Doehring-Kewenig-Ress*, Staats- und völkerrechtliche Aspekte der Deutschland- und Ostpolitik, Völkerrecht und Außenpolitik, Bd. 9, 1971, S. 85 ff.

93 Antwortschreiben des Bundeskanzlers *Kiesinger* an den Vorsitzenden des Ministerrats *Willi Stoph* (13. 6. 1967, Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Nr. 63 15. 6. 1967, S. 533): „Mit unserer Rechtsauffassung, an der wir uneingeschränkt festhalten, beabsichtigen wir alles andere als die Bevormundung der Menschen im anderen Teil Deutschlands.“

94 *E. Kristof*, a.a.O., S. 152, gibt die Auffassung der kommunistischen Staaten mit weiteren Nachweisen wieder.

der größere Teil der Völkerrechtsgemeinschaft diese Rechtsauffassung anerkannt hätte – womit ich aber über die politische Zweckmäßigkeit eines solchen Beharrrens keine Beurteilung abgegeben haben möchte.

Zwei Träger eines Selbstbestimmungsrechts innerhalb einer Nation, die auch dieses Selbstbestimmungsrecht innehatte, bestehen auch deshalb, weil die abgrenzbaren Gruppen eigene Merkmale seit 1949 entwickelt und weil sie das Selbstbestimmungsrecht in vieler Hinsicht schon ausgeübt haben; man denke an Europa und daran, daß eine Ausübung des Selbstbestimmungsrechts gerade in der Erlangung der Souveränitäten Ausdruck gefunden hat.

Zwar sagte die kommunistische Seite, die BRD habe das Selbstbestimmungsrecht „falsch“ ausgeübt<sup>95</sup>, und die Regierung der BRD vertrat lange Zeit die Auffassung, die Bevölkerung der DDR habe das Selbstbestimmungsrecht gar nicht ausgeübt<sup>96</sup>. Nach Abschluß des Grundvertrages ergibt sich aber, daß die Anerkennung eines Staatsvolkes auch der DDR nun ausgesprochen ist und insbesondere nach Art. 6 des Grundvertrages die „Unabhängigkeit und Selbständigkeit jedes der beiden Staaten in seinen inneren und äußeren Angelegenheiten respektiert werden“<sup>97</sup>. Daß damit auch die Anerkennung einer selbständigen Inhaberschaft eines Selbstbestimmungsrechts ausgesprochen ist, scheint unbezweifelbar. Die anerkennenden Großmächte verhalten sich auch dementsprechend.

Wenn also die BRD ein Selbstbestimmungsrecht der deutschen Nation geltend machen will, muß sie das eigenständige Selbstbestimmungsrecht der Bevölkerung der DDR respektieren und könnte also eine Majorisierung nicht mehr verlangen, sondern

95 R. Arzinger, a.a.O., S. 373 ff.

96 Diese Auffassung folgt auch aus der Präambel des Grundgesetzes der BRD, wenn es dort heißt, man habe auch „für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war“. In diesem Sinne dann Bundeskanzler Adenauer in der Regierungserklärung vom 21. 10. 1949 (*I. v. Münch*, Dokumente des geteilten Deutschland, 1968, S. 203): „Es wird niemand behaupten können, daß die nunmehr geschaffene Organisation der Sowjetzone auf dem freien Willen der Bevölkerung beruht.“

97 Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Nr. 155, S. 1841 ff., 8. 11. 1972.

nur noch ein zur Wiedervereinigung führendes selbständiges Selbstbestimmungsrecht beider Teile Deutschlands in gesonderter Art anerkennen, das auf Konsens beruhen müßte.

Was bleibt, ist die Feststellung, daß dann, wenn beide Teile Deutschlands in jeweils freier Selbstbestimmung die Wiedervereinigung wollten, dritte Staaten hiergegen keinen Einspruch erheben dürften. Das ist nicht viel. Hiermit ist auch nur etwas über das Gewohnheitsrecht gesagt.

2. Die Rechtslage aber im Hinblick auf Kollektivvereinbarungen zeigt im wesentlichen auch kein anderes Ergebnis.

Werden die beiden deutschen Staaten Mitglieder der Vereinten Nationen, dann sind sie beide auch vertraglich an die Respektierung des Selbstbestimmungsrechts gebunden. Jeder der deutschen Staaten könnte behaupten, es gäbe nun auch vertraglich ein Recht der gesamtdeutschen Nation auf Selbstbestimmung; jeder deutsche Staat könnte aber auch behaupten, er selbst sei ebenfalls Inhaber eines eigenen Rechts auf Selbstbestimmung, das nun auch vertraglich gelte.

Das einzige Positive im Hinblick auf eine Wiedervereinigung, das hier zu vermerken wäre, besteht darin, daß andere UN-Mitglieder vertraglich gehindert wären, dann, wenn die deutsche Gesamtnation das Selbstbestimmungsrecht tatsächlich ausüben wollte, sich dieser Forderung zu widersetzen. Daran zeigt sich dann, ob es sich bei dem Selbstbestimmungsrecht um eine bindende Norm oder nur um ein politisches Programm handelt.

3. Die Rechtslage auch im Hinblick auf bilaterale Vereinbarungen zeigt kein anderes Bild.

Ohne auf die Rechtsnatur des sog. Briefes zu deutschen Einheit<sup>98</sup> eingehen zu wollen und unterstellt, daß er zu den Interpretationsgrundlagen im Sinne des Vertragsrechts gehört<sup>99</sup>, kann seine Wirkung doch darin bestehen, daß die UdSSR nicht behaupten kann, von der BRD sei auch das Recht aufgegeben worden, das Selbstbestimmungsrecht der Gesamtnation zu fördern.

<sup>98</sup> Brief des Bundesministers des Auswärtigen an den sowjetischen Außenminister vom 12. 8. 1970 (*I. v. Münch*, Ostverträge I, 1971, S. 141).

<sup>99</sup> Convention of the Law of Treaties (23. 5. 1969), Art. 31, 2 (b), Art. 32, A/Conf. 39/27 (*ZaöRV*, Bd. 29, Nr. 4, 1969).

Dieses Recht bleibt, ist aber nur mit Konsens der DDR realisierbar. Da dieser Brief als einseitige Erklärung abgefaßt ist, kann noch angenommen werden, daß er auch von der Sowjetunion als Reservierung eines Selbstbestimmungsrechts im westlichen Sinne aufgefaßt werden muß, d. h. also, daß dieses Selbstbestimmungsrecht als ein Recht nur zur Erreichung der marxistischen Gesellschaftsziele nicht qualifiziert werden kann.

Etwas anders liegt es mit dem Grundvertrag zwischen BRD und DDR. Zwar haben beide Staaten in Artikel 2 Bezug genommen auf das Selbstbestimmungsrecht als Ziel und Prinzip der Vereinten Nationen und sich diese zu eigen gemacht; gleichzeitig versichern sich aber beide Partner in der Präambel, daß alle Vereinbarungen „unbeschadet der unterschiedlichen Auffassungen zur nationalen Frage“ getroffen wurden. Eine Übereinstimmung also darüber, welche Auffassung über das Selbstbestimmungsrecht für die nationale Frage, die östliche oder die westliche, maßgebend sein soll, ist nicht getroffen.

Insgesamt gesehen hat so die Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht in der Deutschlandfrage nur zwei positive Effekte gehabt, falls man sie positiv nennen will. Einmal ist dem vorgebeugt worden, daß man aus den Verträgen ein Anschlußverbot herleiten könnte; zum anderen ist dem vorgebeugt worden, daß man wegen der zwei deutschen Staaten ein Selbstbestimmungsrecht überhaupt als erloschen ansieht. Diese Positiva sind aber deshalb so dürftig, weil das Selbstbestimmungsrecht der Gesamtnation nun endgültig ohne Konsens mit der DDR als pures Recht nicht mehr besteht.

4. Eine kurze Anmerkung sei noch zur Frage des Rechtsstatus von Berlin gegeben.

Betrachtet man die Gesamtentwicklung der Deutschlandpolitik, kann heute m. E. nicht zweifelhaft sein, daß auch das Staatsvolk von Berlin Träger eines Selbstbestimmungsrechts sein könnte<sup>100</sup>.

100 K. Doebring in *Doebring-Rees*, Staats- und völkerrechtliche Aspekte der Berlin-Regelung, Völkerrecht und Außenpolitik, Bd. 13, 1972, S. 17 ff.: Das Selbstbestimmungsrecht des „Volkes“ von Westberlin.

Nachdem nun aufgrund des Viermächteabkommens über Berlin auch daran nicht mehr festgehalten werden kann, daß Berlin im Sinne des internationalen Rechts – die beteiligten deutschen Verfassungen können daran zur Zeit nichts ändern – ein Land der Bundesrepublik ist<sup>101</sup>, und nachdem der Status von Berlin aufgrund des Viermächteabkommens einseitig, das heißt ohne Mitwirkung der Sowjetunion, überhaupt nicht mehr geändert werden kann<sup>102</sup>, ergibt sich, daß dem Wunsch des Ostblocks, Berlin als eine freie Stadt zu sehen, jedenfalls im Ergebnis Rechnung getragen wurde.

Wenn das so ist, dann könnte die Bevölkerung von Berlin auch theoretisch in freier Selbstbestimmung den Anschluß an die BRD, evtl. durch Plebiszit, fordern. Es ergibt sich aber auch, daß auf dieses Recht verzichtet wurde, denn die Regierung der Stadt Berlin hat selbst durch ihr Mitwirken<sup>103</sup> zugestimmt, daß der Status von Berlin ohne sowjetische Genehmigung nicht mehr zu ändern ist, denn sie hat erklärt, „in Übereinstimmung“ mit dem Berlin-Abkommen zu handeln. Die Regierung der Stadt Berlin hat diese Entscheidung im Rahmen der ihr vom „Staatsvolk“ Berlin übertragenen verfassungsrechtlichen Kompetenzen getroffen und so für dieses „Staatsvolk“ gehandelt.

Hier wurde m. E. das Selbstbestimmungsrecht der Berliner in gewisser Weise voreilig ausgeübt. Nun wäre nämlich der Nachweis notwendig, daß dieses Anschlußveto der Sowjetunion sich rechtswidrig auswirken könnte. Es müßte also der Nachweis versucht werden, daß dieses der Sowjetunion eingeräumte Recht sich eben nicht gegen ein später in anderer Weise auszuübendes Selbstbestimmungsrecht der Berliner Bevölkerung durchsetzen oder gegen deren Selbstbestimmung nicht aufrechterhalten werden

101 G. Ress, in *Doehring-Ress*, Staats- und völkerrechtliche Aspekte der Berlin-Regelung, a.a.O., S. 57 ff.; Viermächteabkommen über Berlin, v. 3. 9. 1971, Anlage II, Ziff. 1: „... sie berücksichtigen, daß diese Sektoren wie bisher kein Bestandteil (konstitutiver Teil) der Bundesrepublik Deutschland sind.“

102 K. Doehring und G. Ress, Staats- und völkerrechtliche Aspekte der Berlin-Regelung, a.a.O., S. 7 ff. und S. 38 ff.

103 Vereinbarung zwischen dem Senat und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über Erleichterungen und Verbesserungen des Reise- und Besucherverkehrs vom 20. 12. 1971, wiedergegeben in *Doehring-Ress*, a.a.O., S. 110 ff.

kann. Dieser Nachweis ist bei der derzeitigen Rechtslage wohl nicht zu führen. Es ist schwer zu verstehen, warum man das Selbstbestimmungsrecht der Berliner Bevölkerung nicht viel früher zur Klärung der Verbindung zwischen BRD und Stadt Westberlin verwendet hat<sup>104</sup>.

### Schlußbemerkung

Ich bin mir dessen bewußt, daß das Gesamtergebnis meines Versuchs, das Selbstbestimmungsrecht in seiner Substanz zu fassen, keine grundlegend neuen Erkenntnisse zutage gefördert hat<sup>105</sup>.

Es kam aber doch darauf an, Einseitigkeiten, wie etwa die sowjetische Doktrin sie bietet, klarzulegen, eine idealistische und deshalb unrealistische Selbstbestimmungseuphorie zu bremsen, aber doch auch den Mut zur Rechtsbeanspruchung im Rahmen des politischen Rechts zu fördern.

104 Die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des Grundvertrages zwischen BRD und DDR (BVerfG v. 31. 7. 1973, 2 BuF 1/73) erging nach Abschluß dieses Referats. Es schien mir aber auch kein sachlicher Grund vorzuliegen, die Gedankenführung des Referats daraufhin zu revidieren.

105 Die Gesamtbetrachtung entspricht auch in den Grundzügen der Resolution der Generalversammlung der UN v. 24. 10. 1970 (2625/XXV): Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in Accordance with the Charter of the United Nations.

# Thesen

*zum Referat von Professor Dr. Karl Doebring*

1. Das Selbstbestimmungsrecht wird in den derzeitigen internationalen Beziehungen in gewisser Weise naiv als Kampfbegriff verwendet. Es bedarf daher – gleichgültig ob als Angriffs- oder Abwehrargument verwendet – der Definition und Abgrenzung.

2. Da das Selbstbestimmungsrecht, ohne bisher ausreichend definiert worden zu sein, als völkerrechtlicher Kampfbegriff verwendet wird, und da es immerhin Evidenzfälle seiner Verletzung gibt und geben kann, ist es berechtigt, seine Rechtsgrundlagen zu prüfen, auch wenn eine exakte und abschließende Definition von Rechtsinhaber und Inhalt scheitern sollte. In dieser Methode liegt ebensowenig ein Widerspruch, wie dies bei der Prüfung der Rechtsgrundlagen unbestimmter Rechtsbegriffe im nationalen und internationalen Recht der Fall ist.

3. Bis zur Verfestigung des Gewaltverbots im allgemeinen Völkerrecht konnte sich eine „Übung“ als eine der Voraussetzungen für die Annahme eines Gewohnheitsrechts auf Selbstbestimmung nicht bilden, da die „Gegenübung“ (Verhinderung der Selbstbestimmung) dem Völkerrecht ebenfalls nicht widersprach.

4. Nach Anerkennung eines Gewalt- und Annexionsverbots scheint sich ein Recht auf Selbstbestimmung aber auf „Übung“ und Rechtsüberzeugung soweit stützen zu können, daß jedenfalls der evidente Fall normativ – d. h. nicht nur politisch – faßbar wird. Dabei erscheint eine Beschränkung auf den Tatbestand der Dekolonisierung nicht zulässig.

5. Die Verwendung der Begriffe Selbstbestimmung und Selbstbestimmungsrecht in zweiseitigen und mehrseitigen Verträgen läßt den Schluß zu, daß mit ihr im Zweifel eine rechtliche Verpflichtung zum Ausdruck gebracht werden soll.

6. Da die Selbstbestimmung in der Charta der UN als „Grundsatz“ enthalten ist, kann angenommen werden, daß ihre Beachtung eine rechtliche Pflicht darstellt und nicht nur auf einem politischen oder moralischen Programm beruht. Das gleiche gilt für die Erwähnung des Selbstbestimmungsrechts in den Entwürfen der Menschenrechtskonventionen der UN.

7. Als Rechtsquelle für die Entstehung eines Selbstbestimmungsrechts kommen die sogenannten allgemeinen Rechtsgrundsätze nicht in Betracht, da sich eine eigenständige Parallelentwicklung in den nationalen Rechtsordnungen nicht nachweisen läßt.

8. Der Versuch, die Rechtssubjekte, die als Träger des Selbstbestimmungsrechts in Betracht kommen, zu charakterisieren, setzt nicht schon die Bestimmung des Inhalts eines Selbstbestimmungsrechts voraus, da auch umgekehrt der Inhalt dieses Rechts von der Rechtsnatur des Inhabers abhängen kann.

9. Das Staatsvolk eines souveränen Staates kann Inhaber des Selbstbestimmungsrechts sein; es ist jedoch nicht der typische Träger dieses Rechts in den heute die Völkergemeinschaft besonders beschäftigenden rechtlichen und politischen Situationen.

10. Für die sowjetische Auffassung bietet die Frage nach dem Rechtssubjekt kein besonderes Problem, da sie überlagert wird von der Feststellung, das Selbstbestimmungsrecht sei – von wem auch immer – dann „legitim“ in Anspruch genommen, wenn seine Durchsetzung dem Klassenkampf und der Herstellung der sogenannten sozialistischen Gerechtigkeit dient.

11. Neben dem gesamten Staatsvolk eines souveränen Staates kann Inhaber des Selbstbestimmungsrechts eine Menschengruppe sein, die folgende Merkmale aufweist: kulturell – im weitesten Sinne – homogene Struktur; Bewußtsein von und Wille zur Homogenität und zu deren Erhaltung; gemeinsames geschichtliches Schicksal; Bewohnung eines abgrenzbaren Territoriums. Auch hier gilt, daß letztlich nur evidente Erscheinungsformen rechtlich erfaßbar sind.

12. Das Selbstbestimmungsrecht ist ein Gruppenrecht und kein Individualrecht, obwohl in manchen Fällen nur die Beachtung des Gruppenrechts auch Individualrechte zu schützen vermag.

13. Das Recht eines Staatsvolkes auf freie Wahl der Regierungsform bedarf keiner Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht, denn das Verbot der Intervention gehört zu den anerkannten Regeln des allgemeinen Völkerrechts. Die Wahl der Regierungsform ist eine innere Angelegenheit des Staates.

14. Nur die sowjetische Lehre vom Selbstbestimmungsrecht würde eine Intervention gegen den Willen des Staates oder Staatsvolkes zulassen, wenn das Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Staatsvolkes bereits im „sozialistischen“ Sinne ausgeübt war und eine Abwendung von dieser Gesellschaftsordnung droht.

15. Das gleiche, was für die freie Wahl der Regierungsform festgestellt wurde, gilt auch für die freie Verfügung über Naturschätze.

16. Ein behauptetes Recht auf Sezession einer Gruppe aus einem bestehenden Staatsverband scheint den bedeutsamsten Gegenstand der Kontroverse um das Selbstbestimmungsrecht auszumachen. Dieses Recht ist aber auch gleichzeitig Gegenstand des insoweit schwerwiegendsten Problems, denn ihm könnten die allgemeinen Regeln der Souveränität und der Respektierung der inneren Angelegenheiten entgegengesetzt werden.

17. In denjenigen Fällen, in denen formal ein staatsrechtliches oder staatsrechtsähnliches Band zwischen der Selbstbestimmungsgruppe und dem Staatsvolk im übrigen besteht, ist im Zweifel ein völkerrechtliches Sezessionsrecht nicht vorhanden.

18. Eine wie immer geartete Treuepflicht einer Selbstbestimmungsgruppe zu ihrem Staat kann nur dann entfallen, wenn eine nicht mehr zumutbare Diskriminierung dieser Gruppe vorliegt, die sich wesentlich gerade gegen diejenigen Gruppeneigenarten richtet, die für die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Selbstbestimmungsrechts charakteristisch sind.

19. Die Zuerkennung eines Sezessionsrechts würde in diesem Fall zunächst nur bedeuten, daß ein Recht entstanden ist, von der bisherigen Staatsmacht nicht verwaltet zu werden.

20. Wird das Recht auf Sezession zugestanden, bedeutet dies auch die Freiheit, entweder einen eigenen Staat zu gründen oder den Anschluß an einen bestehenden Staat zu vollziehen.

21. Nach kommunistischer Auffassung wäre die Durchsetzung eines zuerkannten Sezessionsrechts mit dem Mittel des Befreiungskrieges zulässig.

22. Nach westlicher Auffassung würde auch hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit das Mittel der Durchsetzung begrenzen. Der Befreiungskampf mit Gewaltanwendung würde die Durchsetzung der Sezession nur dann rechtfertigen, wenn eine Lage entstanden wäre, in der auch die humanitäre Intervention dritter Staaten vom Völkerrecht zugelassen ist.

23. Auch die formal-vertragliche Vereinbarung eines Anschlußverbotes kann gegen das Selbstbestimmungsrecht verstoßen. Die Bestandskraft eines solchen Vertrages wird zweifelhaft, wenn sein Abschluß durch unzulässigen Druck erzwungen wurde, und sie kann aufgehoben sein, wenn der Wegfall der Geschäftsgrundlage berechtigt geltend gemacht werden kann.

24. Nach kommunistischer Auffassung könnte ein Anschlußverbot dann unwirksam sein, wenn anders die Herstellung eines sozialistischen Gesellschaftssystems unmöglich wäre. Oktroyierte Verfassungen wären trotz des Selbstbestimmungsrechts nicht unwirksam, wenn sie den Klassenkampf ermöglichen und die Herstellung des sozialistischen Gesellschaftssystems fördern. Eine in diesem kommunistischen Sinne „falsch“ ausgeübte Selbstbestimmung darf aber nicht schlechthin von außen gewaltsam verändert werden. Insoweit besteht eine Konzession an Souveränität und Koexistenz.

25. Zur Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts darf ein dritter Staat eben in dem Umfang der Selbstbestimmungsgruppe Hilfe leisten, wie diese zur Selbsthilfe berechtigt wäre.

26. Die Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht der deutschen Nation bleibt weiterhin das – vielleicht einzige – Rechtsargument zur Erreichung der Wiedervereinigung der beiden Teile Deutschlands.

27. Bis zur Anerkennung der DDR als selbständigem Staat wäre die Ausübung einer Mehrheitsentscheidung der gesamtdeutschen Bevölkerung eine jedenfalls rechtliche Möglichkeit zur Realisierung des Selbstbestimmungsrechts gewesen. Da sich aber nun zwei

Staaten gebildet haben, ist eben das aufgehoben, was die einheitliche Selbstbestimmungsgruppe ausmacht.

28. Da nun jeder Teil Deutschlands ein eigenes Selbstbestimmungsrecht geltend machen kann, wäre die Majorisierung durch Abstimmung der Bevölkerung der Gesamtnation nicht mehr rechtmäßige Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Nation.

29. Die Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht der deutschen Nation ist von der Völkerrechtsgemeinschaft aus Rechtsgründen zu respektieren. Kein Staat wäre berechtigt, dieser Rechtsausübung zu widersprechen, wenn die beiden deutschen Staaten die Wiedervereinigung einverständlich vollziehen wollen. Das gleiche gilt auch im Hinblick auf die einseitige Förderung dieses Zieles durch einen der deutschen Staaten, soweit dadurch nicht das allgemeine Verbot der Intervention verletzt wird.

# Summary

*Professor Dr. Karl Doebring*

## The Right of Self-Determination in International Law

1. The right of self-determination is used to some extent in present international relations as a rather vague argument in favour of political action. It therefore has to be more precisely defined and explained, regardless of whether it is used as a sword or as a shield.

2. Since the right of self-determination is used as a legal argument in favour of political action, and since there can and will always be clear-cut cases violating this right, it is appropriate to analyse its legal basis – even if a precise and universally applicable definition relating to the substance of this right and its holders cannot be established. The concept of self-determination is not less clear than other notions accepted in national and international law.

3. At the time, when the prohibition of the use of force was not yet an established rule of international law, the practice of self-determination could not lead to the existence of a corresponding rule of customary international law: the practice of denying a right of self-determination was not then against international law.

4. This situation changed after the prohibition of force and the prohibition of territorial annexations. A right of self-determination can now be based on “practice” and on the conception of its legality at least insofar as clear-cut cases will be legally – and not only politically – identifiable. It is not admissible to restrict the category of “clear-cut cases” to those in the realm of decolonization.

5. The use of the notions “self-determination” and “the right of self-determination” in bilateral and multilateral treaties indicates

that they are meant to stipulate a legal obligation – unless the contrary is clearly established.

6. Since self-determination is part of the principles of the Charter of the United Nations, we can conclude that therefore its practice is based on a legal obligation and not only on a moral aspiration. The same is true for the right of self-determination as included in the drafts of the conventions on human rights of the United Nations.

7. The general principles of law (Art. 38, 1 c of the Statute of the International Court of Justice) are not at present a basis for the right of self-determination, since the various systems of municipal law do not as a whole make any reference to the right.

8. It is not true that the characterization of the subjects of the right of self-determination conceptually requires *a priori* a definition of the substance of the right of self-determination: the substance of this right may also depend upon the respective subject.

9. The entire people of a sovereign state can possess the right of self-determination; however, in the controversial cases of our time, the subject of the right usually is a different group of people.

10. Questions as to the subject of the right of self-determination pose no particular problem for the Soviet view which assumes that the right of self-determination exists in all cases where it serves the cause of class-conflict and so-called socialistic justice.

11. Apart from the entire people of a state, a group of people can hold the right of self-determination, if the following criteria exist: homogeneous cultural structure (in the broadest sense); conviction of homogeneity and intention to preserve it; common historical destiny; common identifiable area of living. We shall find here again that the law can single out only clear-cut cases.

12. The right of self-determination applies to groups and not to individuals; in some cases, however, only the observance of the right of the group will lead to the protection of existing individual rights.

13. The right of the people of a state to choose freely their own form of government does not need to be based upon the right of self-determination, since the prohibition of intervention is part of the present customary international law. The choice of government is within the domestic jurisdiction of each state.

14. Only the Soviet doctrine of self-determination would justify foreign intervention against the will of a government or its people, where there was an attempt to withdraw from the socialist system or where a withdrawal from this order seems imminent.

15. The principles governing the right to choose a government apply as well to the right to dispose of natural resources.

16. The most controversial aspect of the right of self-determination seems to be the alleged right of a group to secede from an existing state. This right poses the profoundest problems since it could be opposed by the general principles of sovereignty and domestic jurisdiction.

17. In those cases where the group claiming the right of self-determination is legally and formally integrated into a state, there is *prima facie* no right of secession.

18. A group will be freed from its duty of allegiance to the state only

- a) if this group is subject to intolerable discrimination, and
- b) this discrimination is essentially directed toward those very characteristics of the group upon which a right of self-determination is usually based.

19. In this case, the recognition of a right of secession would primarily entail the right not to be governed any longer by the discriminating state.

20. If the right to secede from a state is accepted, it implies the freedom to form a new state or to join an existing state.

21. Soviet doctrine would allow the enforcement of an existing right of secession by means of a war of liberation.

22. According to the Western view of self-determination there must be a proportionality in the use of force to vindicate this

right. A liberation by way of force would be permissible only in situations where international law allows humanitarian intervention by third states.

23. The formal agreement or consent of a state not to join up with another state may be void if it infringes the right of self-determination. The validity of such an agreement will be put in doubt if it has been signed under impermissible pressure. Also the *clausula rebus sic stantibus* applies to such agreements.

24. Soviet doctrine maintains that a treaty to prohibit the union of a group with a third state is invalid if such a treaty precludes the establishment of a socialist social order. According to this doctrine, constitutions imposed by third states would not be invalid if class-conflict and a socialist social order would thereby be supported. However, Soviet doctrine does accept that the exercise of the right of self-determination must not be altered, by external force, even if the purposes of communism would be hindered by the exercise of this right; to this extent a concession is made to the principles of sovereignty and coexistence.

25. A third state may assist a group claiming the right of self-determination under the same conditions which entitle this group to resort to self-help.

26. The recourse to the right of self-determination continues to be a legal argument (possibly the only one) which supports the reunification of both parts of Germany.

27. Before the recognition of the German Democratic Republic as a sovereign state, a majority decision of the whole German people could be regarded as a lawful way of exercising the right of self-determination. With the recognition of the German Democratic Republic the population of the two German States can no longer be considered as *one* subject of the right of self-determination.

28. Each part of Germany now having its own right of self-determination, a majority decision by the vote of the entire German people would no longer be binding for the minority – since no lawful exercise of the right of self-determination could be claimed by the majority.

29. The international community is legally bound to respect the claim of the German nation to self-determination in the following respects:

- a) No state would be entitled to oppose the exercise of this right, if both German states agreed upon unification.
- b) The same is true with respect to a unilateral promotion of this aim by one of the German states, inasmuch as it does not thereby intervene illegally in the affairs of the other.

## Diskussion

*am 23. Juni 1973*

Scheuner: Der so fesselnde und lebendige Vortrag von Herrn Kollegen Doehring hat uns die Problematik des Selbstbestimmungsrechtes als eines völkerrechtlichen Rechtsprinzipes sehr deutlich vor Augen geführt. Ich würde vielleicht in manchen Punkten ihm folgen, in anderen einige Akzente ein wenig anders setzen. Was zunächst die erste, von mir aber kurz zu behandelnde Frage der Rechtsnatur betrifft, so würde ich Herrn Doehring zustimmen, daß wir heute das Selbstbestimmungsrecht als ein Prinzip des objektiven Rechtes, des Völkerrechtes, anerkennen können, wobei ich es dahingestellt sein lasse, ob man es schon als in der Charta konstituiert ansehen will, oder, wozu ich mehr neigen würde, durch die nachfolgende Übung und Rechtsüberzeugung der Völkergemeinschaft, die sich auch in den beiden Covenants der UN über Menschenrechte ausprägt. Ich würde aber glauben, daß der Vortragende durchaus recht gehabt hat, die Frage des subjektiven oder objektiven Rechtes hier nicht überzubetonen. Wir sind ja auch in unserer Grundrechtsinterpretation in der Bundesrepublik heute dahin gekommen, diese Unterschiede nicht mehr in so scharfer Weise zu akzentuieren.

Ein zentraler Punkt scheint mir die Frage nach der Einordnung des Prinzips zu sein. Herr Doehring hat von einem Kampfprinzip gesprochen. Ich würde dazu neigen, das Selbstbestimmungsrecht – und hier hilft uns auch eine historische Betrachtung, auf die ich nicht eingehen will – als ein Prinzip der Legitimierung von Veränderungen im Völkerrecht zu betrachten. Es ist in erster Linie ein Prinzip der Rechtsänderung. Mit Recht hat Herr Doehring darauf aufmerksam gemacht, daß für die Rechtserhaltung andere Prinzipien, wie das Prinzip der Non-Intervention, das Prinzip der Selbstbestimmung der inneren Natur eines Staates angeführt werden können. Das Entscheidende am Prinzip des Selbstbe-

stimmungsrechts ist es, daß es ein Legitimationsprinzip für Rechtsänderungen darstellt. Als solches ist es freilich ein sehr unsicherer und wenig präziser Grundsatz, da sein Inhalt und seine Anwendung stark von politischen Gesichtspunkten abhängen. Wenn wir die Frage der Veränderung in den Vordergrund stellen, wird aber auch deutlich, daß von besonderer Bedeutung die Frage des Trägers der Selbstbestimmung ist. Das Subjekt des Selbstbestimmungsrechtes ist – auch darin würde ich Herrn Doehring durchaus zustimmen – eine Nation oder eine Volksgruppe. Das führt zu einem Begriff, der aus der europäischen Geistesgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts stammt und der im wesentlichen eine willentliche, vielleicht durch gewisse ethnische oder sonst objektive, kulturelle oder historische Merkmale verbundene Bevölkerungsgruppe bezeichnet. Eine sichere Abgrenzung des Anwendungsbereiches der Selbstbestimmung ist außerordentlich schwierig, weil die Frage, wann eine solche nationale Einheit besteht, im Laufe der Geschichte sehr verschieden beantwortet worden ist. Entscheidend aber ist – und damit würde ich etwas von dem Redner abweichen –, daß das Selbstbestimmungsrecht heute eine Tendenz zur Verengung, und zwar in starkem Maße zur Verengung auf den kolonialen Tatbestand, aufweist. Das Selbstbestimmungsrecht tritt dann in Erscheinung, wenn einer Gruppe ihre Selbstverwirklichung vorbehalten wird, und das wird heute in der Praxis der Vereinten Nationen, die hier wohl doch in den Mittelpunkt gestellt zu werden verdient, in weitestem Umfang nur bei Völkern bejaht, die sich in einer kolonialen Abhängigkeit befinden. In diesem Rahmen freilich dient die Selbstbestimmung als Legitimationsprinzip zu sehr weitreichenden Rechtsänderungen. Aus dem Prinzip der Selbstbestimmung wird abgeleitet, daß die Vorenthaltung seiner Erfüllung im kolonialen Bereich eine Verletzung des Völkerrechtes, eine Verletzung auch der Menschenrechte darstellt. Neuere Entschlüsse der Vereinten Nationen gehen sogar so weit, von einem *crime against humanity*, also einer Art Verbrechen zu sprechen. In diesen Entschlüssen, die sich mit dem Falle Namibia oder mit Rhodesien oder den portugiesischen Kolonien befassen, finden wir ausgesprochen, daß das Selbstbestimmungsrecht seinen Ausdruck findet in der „*legitimacy of the struggle of dependent peoples against the colonial powers*“.

Das bedeutet, daß der Kampf der kolonialbeherrschten Völker gegen die Herrschaftsmächte als legitim bezeichnet wird, ja, im weiteren Denken die von den Kolonialmächten dagegen gerichtete Gewalthandlung als illegitim. Von da aus ergibt sich dann nicht nur in der sowjetischen Lehre, sondern in der Resolutionspraxis der Vereinten Nationen eine Anerkennung des Befreiungskampfes. Der Befreiungskampf erscheint als eine berechnete, legitime Gewaltanwendung gegenüber der illegitimen Vorenthaltung des Selbstbestimmungsrechtes. Ich halte diese Entwicklung, die sicherlich noch nicht zu Gewohnheitsrecht fortgeschritten ist – denn diese Resolutionen werden nur gegen viele wichtige Stimmenthaltungen angenommen – nicht für unbedenklich, denn im Grunde unterläuft sie, darauf hat der Redner aufmerksam gemacht, die ganze Lehre vom Kriegs- und Gewaltverbot. Wenn es richtig wäre, daß man für einen legitimen Anlaß einen Krieg eröffnen kann, so kehren wir zurück zur älteren Lehre des gerechten Krieges. Dann ist natürlich nicht nur die Abwehr, sondern auch der Beginn des Krieges rechtmäßig, und dann sind wir zurückgekehrt zu einer Auffassung, die eigentlich überwunden zu haben ein entscheidender Fortschritt der neueren Lehre vom Angriffskrieg gewesen ist.

Das führt mich – ich kann hier nur einzelne Punkte hervorheben – gleich zu einem anderen Punkte: Was ist eigentlich der Inhalt des Selbstbestimmungsrechtes? Hier muß man sorgfältig differenzieren. Der Inhalt des Selbstbestimmungsrechtes ist keineswegs allein mit der Forderung der Sezession bezeichnet. Es ist hier vielmehr, und darauf hat etwa U-Thant in seinen letzten Äußerungen sehr deutlich aufmerksam gemacht, durchaus denkbar, daß bei besonders kleinen oder territorial isoliert gelegenen Bevölkerungen oder bei zerstreut unter anderen lebenden Gruppen das Selbstbestimmungsrecht sich nur in einem Verlangen nach Autonomie auswirkt. Wenn wir die Selbstbestimmungsbestrebungen betrachten, die wir heute in Europa zerstreut beobachten können, vom Jura bis nach Schottland und Zypern, so zeigt sich, daß die Erfüllung dieser Forderungen durch ein Autonomierecht erreicht werden könnte.

Das führt zu einer weiteren Überlegung. Eine Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechtes im Rahmen einer friedlichen Völker-

rechtsordnung läßt sich nur erreichen, wenn wir einen Begriff mit besonderem Nachdruck in die Mitte der Völkerrechtsentwicklung stellen, nämlich die Bedeutung des multinationalen, des aus vielen Gruppen im Schutz des Minderheitenrechtes und der Toleranz erwachsenen Staates. Es ist eine der empfindlichsten Lücken des heutigen Völkerrechtes, daß die Entwicklung des multinationalen Staates zum Teil gerade durch eine mißbräuchliche Anwendung des Selbstbestimmungsrechtes hintangehalten wird. Viele der heute anstehenden schweren Fragen, ich denke etwa nur an die palästinensische Situation, sind nur auf der Grundlage eines Zusammenlebens, nicht einer Trennung der Völker zu lösen. Auch Südafrika wirft ähnliche Probleme auf: Nicht Separation, sondern Zusammenleben ist eine der Aufgaben in der heutigen Welt, freilich eine schwer zu erfüllende Aufgabe.

An diesem Punkt berührt unser Problem auch den Bereich der Menschenrechte, den der Vortragende betont hat und auf den ich hier nicht eingehen kann. Ich möchte nur einen Gesichtspunkt hervorheben. Das Selbstbestimmungsrecht, als ein Element der Veränderung im Völkerrecht, berührt in seiner Anwendung auch die Erhaltung des Friedens. In der wichtigen Entschließung der Generalversammlung der Vereinten Nationen „on . . . Friendly Relations“ (Nr. 2625 (XXV)) vom 24. Oktober 1970 wird ausgesprochen, daß jeder Staat sich gewaltsamer Aktionen enthalten solle, der Völker des Rechts auf Selbstbestimmung beraubt, und an anderer Stelle wird betont, daß die Aufrechterhaltung von Fremdherrschaft dies Recht verletzt und zugleich eine Verweigerung fundamentaler Menschenrechte darstellt. Das führt zu der auch von Herrn Doehring aufgeworfenen Frage, ob dritte Staaten die Erringung der Selbstbestimmung unterstützen dürfen. Im heutigen Völkerrecht ist keine Regel nachweisbar, die nach Ausbruch eines Bürgerkrieges dritten Staaten untersagt, einer der Parteien Hilfe zu gewähren, oder ihnen eine strikte Neutralität auferlegt. Sie können daher eine Sezessionsbewegung unterstützen, freilich auf ihr eigenes politisches Risiko. In dieser Hinsicht zeigt sich deutlich die politische Natur des Selbstbestimmungsprinzips. Hierfür ist auch die Begrenzung bezeichnend, in der es praktisch heute angewendet und anerkannt wird. In den Vereinten

Nationen setzt man es fast ausschließlich in Beziehung zum Problem der Befreiung kolonial beherrschter Völker. In anderer Beziehung dagegen findet es keine Bestätigung. Die afrikanischen Staaten lehnen Sezessionsbewegungen und deren Unterstützung, die gegen einzelne von ihnen gerichtet wären, ab; das hat sich im Schicksal Ost-Nigerias gezeigt. Auch die Vereinten Nationen halten sich hier sehr zurück. Das gilt sogar im Falle der Verselbstständigung von Bangla Desh, bei der von Indien für sein Eingreifen humanitäre Gründe angeführt wurden und vielleicht angeführt werden konnten. In einem Falle, in der Sezessionen der Provinz Katanga vom Kongo, haben die Vereinten Nationen sogar eine höchst aktive Rolle in der Verhinderung dieses Vorgangs gespielt. Wir haben es also bei dem Selbstbestimmungsrecht in der heutigen Völkergemeinschaft mit einem Grundsatz zu tun, der eine sehr differenzierte politische Anwendung findet, Herr Doehring hat hierauf mit Recht aufmerksam gemacht.

Endlich nur einige kurze Bemerkungen zur deutschen Frage. Ich glaube nicht, daß für sie das Selbstbestimmungsrecht heute eine große aktuelle Bedeutung hat. Der wichtigste Punkt in diesem Zusammenhang, den Herr Doehring auch betont hat, scheint mir zu sein, daß das Selbstbestimmungsrecht, da es eine Veränderung im Völkerrecht erlaubt, nicht nur die Abtrennung, sondern auch die Vereinigung erlaubt. So wie sich etwa Ägypten und Syrien, Ägypten und Libyen zusammenschließen können, so muß es natürlich auch den deutschen Staaten immer freibleiben, sich zusammenzuschließen. Ein Anschlußverbot gegen Staaten würde – wir haben Beispiele dafür – im Grunde das Selbstbestimmungsrecht verletzen. In den Fällen, in denen es heute besteht, hängt es mit Neutralitätspflichten und speziellen Situationen zusammen; ich würde auch bezweifeln, ob man für Berlin von einem Selbstbestimmungsrecht sprechen kann. Ich würde meinen, Städte und Orte so besonderer Art wie sie Berlin oder Hongkong darstellen, sind völkerrechtlich im Allgemeininteresse fixierte Situationen, in denen von einem Selbstbestimmungsrecht angesichts der eingreifenden Allgemeininteressen kaum mehr die Rede sein kann.

Khol: Erlauben Sie mir, einige etwas ketzerische Gegenpositionen zu Herrn Doehring's Referat anzubringen. Nachdem Herr Scheuner gleichsam als pastor angelicus gesprochen hat, übernehme ich vielleicht die Rolle eines advocatus diaboli: Ich habe nicht den Mut zur Rechtsbeanspruchung im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht. Liegt hier überhaupt Recht im Sinne des Völkerrechts vor? Dies ist die Kernfrage. Eine Prüfung des Inhaltes des „Selbstbestimmungsrechts“ zeigt schon, daß bereits das Wesen eines solchen Rechtes umstritten ist, und daß jeder, je nach seiner politischen und geographischen Herkunft, darunter verschiedenes versteht. Ich glaube nicht, daß man aus der UN-Satzung, aus den Prinzipien und aus den Grundsätzen, die Herr Doehring angeführt hat, die Rechtsnatur des sog. Selbstbestimmungsrechtes ableiten kann. Hier scheint per analogiam das zu gelten, was auch für die Grundrechtsbestimmungen in der Charta zutrifft, die immer als konkretisierungsbedürftig angesehen wurden; diese Konkretisierung geschah dann durch die Menschenrechtspakte. Auch diesbezüglich gab es bis zur Schaffung dieser Pakte einige Völkerrechtsmeinungen, die bereits diese Bestimmungen der Satzung als unmittelbar anwendbar und als rechtsverpflichtend angesehen haben. Hier liegt also eine Parallelität der Denkweise vor. Die Pakte selbst sind noch nicht Recht, sie haben erst 19 Ratifikationen auf sich vereinen können, und daher ist auch das darin enthaltene Recht auf Selbstbestimmung noch nicht Recht geworden.

Wenn man nun aber den Inhalt des Selbstbestimmungsrechtes, wie er in den Pakten definiert ist, betrachtet, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß es sich hier, wie so oft bei Grund- und Freiheitsrechten, um den amtlichen Totenschein für eine vergangene Ideologie handelt, nämlich jene des Kolonialismus. Es liegt hier also die Bekräftigung vor, daß der Kolonialismus ein für allemal tot sein soll, und ich glaube, daß man aus der Entstehungsgeschichte gerade der UN-Pakte auf eine inhaltliche Beschränkung des darin verbürgten Selbstbestimmungsrechtes im Hinblick auf den Dekolonisierungsaspekt schließen kann.

Zur Frage des Vorliegens einer *opinio iuris et necessitas*, welche für ein Gewohnheitsrecht wohl konstitutiv ist, möchte ich nur

andeuten, daß ich hier nicht der Meinung des Referenten bin. Aus Entschlüssen in Internationalen Organisationen, in denen das Selbstbestimmungsrecht vorkommt, und aus dem entsprechenden Stimmverhalten der Staaten kann das Vorliegen einer Rechtsüberzeugung nicht abgeleitet werden. Dies deshalb, weil in vielen Fällen eine Anzahl von Staaten das Selbstbestimmungsrecht wohl als ein Recht beansprucht, aber jeder etwas anderes, verschiedenes damit begreift. Es ginge darüber hinaus zu weit, aus den politisch motivierten Stellungnahmen unter dem Titel des Selbstbestimmungsrechtes bei beabsichtigter Unklarheit über den Inhalt dieses Postulates nun jetzt ein Gewohnheitsrecht zu konstruieren. Auch die rigorose Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofes, wie sie sich gerade neuerlich kundtat, verbietet dies. Das Selbstbestimmungsrecht ist m. E. kein Recht, sondern ein politischer Kampfbegriff, so wie der Imperialismus zum Beispiel: Sein Zweck ist die Überwindung von rechtlich verfestigten Strukturen durch Anrufung einer höheren Legitimität. Diese Strukturen können nun ein Staatsverband, ungleiche Verträge, unerwünschte Verträge, überhaupt Rechtsbeziehungen sein, die man aus irgendwelchem Grund abschütteln möchte. Er erfüllt damit eine ähnliche politische Funktion wie einst die *clausula rebus sic stantibus*. Das „Selbstbestimmungsrecht“ wird eben auch als Kampfbegriff verwendet, und die Praxis zeigt weiter, daß dieses „Recht“ durch eine einmalige Ausübung konsumiert erscheint. Keiner jener Staaten, die die Selbstbestimmung erfolgreich in Anspruch genommen haben, würde dieses „Recht“ im Inneren seinen Minderheiten oder anderen territorialen Gruppen oder allfälligen Trägern eines solchen „Rechtes“ zugestehen.

Das „Selbstbestimmungsrecht“, so wie wir es heute vor uns finden, scheint ein typischer Fall des *Pararechtes* zu sein, wie es gerade in den Vereinten Nationen und anderen Internationalen Organisationen herausgebildet wird. Es gibt stets eine bestimmte Lobby von Juristen, die dieses Pararecht inspirieren, unterstützen und als Recht hinstellen, gemeinsam mit anderen an diesem „Rechtsetzungsprozeß“ Beteiligten. Auf dieser letztlich doch politischen Ebene wird dem nicht widersprochen, aber jeder Staat hat bei allfälligen Abstimmungen Mentalreservationen, denn

amn weiß, daß aus Resolutionen kein Recht entsteht, sondern daß es sich hier um politische Manifestationen handelt. *Die fehlende opinio iuris ist offensichtlich.*

Ein Beispiel aus der Tätigkeit des Entkolonisierungsausschusses (Committee of 24), der durch die Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung der UN im Dezember 1960 gegründet wurde, illustriert ganz genau die Doppelbödigkeit, mit der im Rahmen der Vereinten Nationen operiert wird: Immer einstimmig, nur hin und wieder zählte man eine Stimmenthaltung, wurden die Berichte dieses Entkolonisierungsausschusses in der Generalversammlung angenommen. Wenn es aber zu Rechtsfolgen kommen sollte, so wurde diesen politischen Resolutionen ganz klar das Recht entgegengestellt. So wurde zum Beispiel Portugal von diesem Ausschuß „verurteilt“, gegen das *Selbstbestimmungsrecht* von verschiedenen Nationen gehandelt zu haben, und im Wege des Generalsekretärs der Vereinten Nationen wurden verschiedene Sonderorganisationen der UN eingeladen, gegen Portugal Maßnahmen zu ergreifen. U. a. wurde die Weltbank angewiesen (Doc. A/7424), die Kredite an Portugal gegeben hatte, diese zu widerrufen. Der Generalsekretär der Weltbank verweigerte dies unter Anrufung des Rechtsargumentes, es handle sich bei den Kreditverträgen um gültige Verträge, und das Recht der Selbstbestimmung könne nicht dafür verwendet werden, um gültige Verträge umzuwerfen (Doc. A/7446). Das ist doch ein aufschlußreicher Präzedenzfall !

Eine weitere Schlußfolgerung in diesem Bereich ist, daß das Selbstbestimmungsrecht einer jener Begriffe ist, die nicht Rechtsicherheit erzeugen, wie es ja das Recht an sich als Funktion hat, sondern Rechtsunsicherheit, und die das Völkerrecht unterminieren. Dies deshalb, weil hier unter dem Mantel des Rechts politische Postulate vertreten werden, an die sich niemand hält, und die nur zur Rechtfertigung eigener Ziele angerufen, sonst aber mißachtet werden. Eine solche Haltung vermag aber das ganze Völkerrecht zu diskreditieren und Zweifeln an dessen Rechtscharakter Vorschub leisten.

Was nun die Trägerschaft dieses „Rechtes“ und die Sezession angeht, worauf Herr Doehring einging, so scheinen nach der

Praxis der Vereinten Nationen nur die Kolonialvölker und nie Minderheiten als Träger des Rechts auf Selbstbestimmung angesehen zu werden. Im Gegenteil: jene Staaten, die selber das Recht der Selbstbestimmung anwenden und vertreten, lehnen es im Inneren ab; in allen internationalen Organisationen, die ich kenne, anerkennt man wohl die Selbstbestimmung als Postulat, würgt aber zur gleichen Zeit alle Versuche zur Kodifizierung eines Minderheitenschutzes erfolgreich ab.

Nun darf ich vielleicht als Österreicher noch die besondere Problematik der deutschen Frage am Rande streifen. Ich bin grundsätzlich mit den Thesen von Herrn Doehring auf diesem Gebiet einverstanden. Ich glaube aber, daß man aus den Covenants (wenn sie einmal in Recht erwachsen) oder aus dem allfälligen Recht auf Selbstbestimmung kein Recht auf Wiedervereinigung ableiten kann, sondern höchstens einen *Anspruch auf Duldung durch Dritte*: Also kein Recht auf Wiedervereinigung! (Dieser Anspruch auf Duldung ist nicht so bedeutungslos, wie dies scheinen mag. Auf der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa arbeitet ja der „Ostblock“ darauf hin, im Rahmen des 1. Korbes durchzusetzen, daß die bestehenden Staatsgrenzen auch mit *friedlichen* Mitteln nicht verändert werden können.) Ich frage mich, ob Herr Doehring seine Thesen nun so verstanden hat, daß ein Selbstbestimmungsrecht für die beiden Deutschland lediglich die Funktion hätte, allfällige Selbstbestimmungstendenzen auch gegen *verfestigte Bündnisstrukturen* durchzusetzen, d. h. also, um es ganz klar zu sagen, um als Legitimationsgrund für einen Staat zu dienen, sich aus seinen Bündnisstrukturen loszulösen? Dann ergibt sich allerdings eine andere Frage: Sie sprechen vom Träger des Rechts auf Wiedervereinigung, der Selbstbestimmung, als der *Deutschen Nation* und ich möchte auch hier in diesem Forum – ich habe das auch schon andernorts getan – vor diesem bösen Hund „*Deutsche Nation*“ warnen; insbesondere davor, daß man diesen Begriff wieder von der Kette läßt, der in der Vergangenheit schon so viel Unheil angerichtet hat. Wer ist nämlich diese Deutsche Nation? Ist die Deutsche Nation nur die DDR und die BRD, eine Formation, die es zwischen 1871 und 1945 als Deutschland gab? Ich zähle mich persönlich zur deutschen Kulturnation, würde es

aber glühend bekämpfen, Österreich zur Deutschen Staatsnation zu zählen. Aber der Herr Referent meint doch sicherlich die Kulturnation, denn die DDR ist genauso eine eigene Staatsnation wie Österreich, Liechtenstein, die Schweiz, die ganz oder teilweise zur deutschen Kulturnation zählen. Hier spielt man also mit Begriffen, die man am besten an der Kette läßt, denn hier werden vitale politische Fragen auch für Österreich angesprochen. Man möchte doch nicht einem neuen deutschen Imperialismus das Wort reden, dessen bin ich ganz sicher.

Ein weiterer Aspekt muß angesprochen werden, wenn man das Selbstbestimmungsrecht so verstünde wie der Herr Referent: Wenn ich Ihre Argumentation *per analogiam* übernehme, so läuft das darauf hinaus, daß ich das Selbstbestimmungsrecht für Österreich in Anspruch nehme, um den Staatsvertrag abzuschütteln, das dort verankerte Anschlußverbot, daß ich auch das Selbstbestimmungsrecht in Anspruch nehmen könnte, um die Neutralität, wenn ich sie nicht wollte, auf irgendeine Weise loszuwerden. Man sieht also hier – und ich komme damit wieder zum Ausgangspunkt meiner obigen These: das Selbstbestimmungsrecht, so verstanden, erscheint als ein politischer Kampfbegriff zur Überwindung von rechtlichen Strukturen, und letztlich als ein Kampfbegriff gegen das Völkerrecht.

von Schenck: Ich kann Herrn Doehring in vieler Hinsicht folgen und zustimmen, möchte indessen zu einigen Konsequenzen, die er aus seinen grundsätzlichen Darlegungen gezogen hat, doch etwas anmerken.

Zunächst einmal glaube ich, daß Herr Doehring sehr recht hat, wenn er das Selbstbestimmungsrecht abgrenzt von den Menschenrechten. Die Menschenrechte dienen dem Schutz und der Entfaltung des Individuums, während das Selbstbestimmungsrecht mir einen spezifischen Sinn und Inhalt erst dann zu erhalten scheint, wenn es als ein kollektives Recht, als Recht einer näher zu bestimmenden Gruppe von Menschen verstanden wird und als ein Recht auf eine sie zusammenfassende Organisation. In den Dokumenten der Vereinten Nationen wird der Begriff der ‚self-deter-

mination', soweit ich sehe, auch immer auf ‚peoples‘ bezogen und damit eben auf Kollektive; das zeigt sich schon in Art. 1 Ziff. 2 und in Art. 55 der Charta, aber auch etwa in der Resolution 1514 vom 14. Dezember 1960, die eine sehr prägnante Definition des Selbstbestimmungsrechts enthält. Nun ist in der Tat aber eines der Hauptprobleme und die Crux des Begriffs des Selbstbestimmungsrechts die Frage, welche Gruppen von Menschen als Träger des Selbstbestimmungsrechts anerkannt werden können; dazu hat Herr Scheuner schon einiges gesagt, dem ich in grundsätzlicher Hinsicht nichts hinzuzufügen habe. Aber wenn ich mich dem Referat von Herrn Doehring wieder zuwenden darf, dann hat er an einer Stelle hier von dem Begriff des „Staatsvolkes“ gesprochen und davon, daß ein Staatsvolk zwar Träger des Selbstbestimmungsrechts sein könne, jedoch – jedenfalls in unserer Gegenwart – kein typischer Träger dieses Rechts sei; denn das völkerrechtliche Interventionsverbot stelle bereits das sicher, was unter dem Selbstbestimmungsrecht eines Staatsvolkes verstanden werden könne. Hierzu möchte ich anmerken, daß es doch Ausnahmesituationen geben kann, wo das Interventionsverbot das Selbstbestimmungsrecht eines Staatsvolkes nicht mehr schützt; und ein Beispiel hierfür scheint mir die Situation Deutschlands und des deutschen Volkes im Jahre 1945 nach der bedingungslosen Kapitulation der Wehrmacht zu sein. Die damalige Übernahme der obersten Gewalt in Deutschland durch die vier großen Siegermächte ist – und zwar von Rudolf Laun, der sich als einer der ersten damit befaßt hat – geradezu qualifiziert worden als eine Intervention, und Laun selbst hat dabei nicht etwa die These aufgestellt, daß diese Intervention wegen des völkerrechtlichen Interventionsverbotes völkerrechtswidrig gewesen sei. Ich selbst glaube zwar nicht, daß man die Situation Deutschlands im Jahre 1945 mit dem Begriff der „Intervention“ wirklich erfassen kann. Denn wir dürfen doch nicht übersehen, daß damals ein Zustand eingetreten war, der einer *debellatio* zumindestens sehr nahekam und den Siegermächten tatsächliche und auch rechtliche Möglichkeiten gab, die über eine „Intervention“ weit hinausgingen. Gerade deshalb meine ich aber, daß damals 1945 in dieser Lage, wo mit Schutzbegriffen wie dem Interventionsverbot nichts mehr anzufangen war, das Selbstbestimmungsrecht für das deutsche Volk

– und zwar gerade im Sinne eines „Staatsvolkes“ – doch eine Bedeutung zu gewinnen begann, zunächst noch latent, aber sichtbar werdend spätestens dann, als sich die Entwicklung dahin zu vollziehen begann, daß auf deutschem Boden zwei unterschiedliche Staatswesen jeweils unter Förderung – oder im Osten sogar unter dem Druck – der Besatzungsmächte errichtet wurden.

Herr Scheuner hat den Begriff des Selbstbestimmungsrechts sehr geistvoll unter das Motto gebracht, daß es zur Legitimierung von Veränderungen dienen kann. Ich möchte das – bezogen auf die deutsche Lage – einmal umkehren und sagen, daß hier das Selbstbestimmungsrecht doch vielleicht die Bedeutung einer Nicht-Legitimierung derjenigen Veränderungen erlangen kann, die in Mitteldeutschland unter dem Einfluß der dortigen Besatzungsmacht vollzogen wurden. Nun wirft die jüngste Entwicklung der Deutschland-Frage und insbesondere der Abschluß des Grundvertrages sicherlich die Frage auf, ob es noch ein deutsches „Staatsvolk“ gibt oder ob wir es hier etwa künftig mit zwei Staatsvölkern zu tun haben. Ich würde meinen, daß wir in der Behandlung dieser Frage sehr vorsichtig sein und nicht voreilig hier von zwei Staatsvölkern sprechen sollten, die es nun künftig in Deutschland gebe. Herr Doehring selbst hat das Merkmal der Staatsangehörigkeit als ein Kriterium des Staatsvolkes erwähnt. Man kann darin ein nur formales Merkmal sehen, das auf die Dauer nicht ausreichen werde, um noch von einem einheitlichen deutschen Staatsvolk sprechen zu können. Immerhin sollten wir die Bedeutung dieses Merkmals doch nicht unterschätzen, und wir sollten beachten, daß im Grundvertrag die Staatsangehörigkeitsfrage ausdrücklich ausgeklammert worden ist. Ich werde weiterhin in meinem Votum, den Begriff des Staatsvolkes – auf das deutsche Volk bezogen – nicht vorzeitig über Bord zu werfen, bestärkt durch die für mich etwas überraschende Intervention von Herrn Khol, der gegen den Begriff der „Nation“ zu Felde gezogen ist. Ich selbst würde an sich meinen, daß der Begriff der Nation in einem recht verstandenen Sinne sehr wohl auch herangezogen werden kann für die Klärung der Frage, wer Träger des Selbstbestimmungsrechts sein kann, und zwar des Selbstbestimmungsrechts in dem vollen Sinne der Bildung eines eigenen souveränen Staates. Herr Doehring hat den Gedanken der Evidenz hier eingeflochten, und ich glaube, daß das ein

wichtiger Gedanke ist, wie immer bei der Klärung unbestimmter Rechtsbegriffe und so auch hier. Ich würde meinen, daß angesichts der Tatsache, daß im Prinzip das Selbstbestimmungsrecht heute von keiner Seite bestritten oder gar völlig negiert wird, wir doch davon sprechen könnten, daß mindestens solchen Gruppen von Menschen – und ich würde hier eben den Begriff der Nation für verwendbar halten –, die im Laufe ihrer Geschichte die Fähigkeit zur eigenen Staatsbildung bewiesen haben und die den Charakter einer Nation gewonnen haben, auch das Selbstbestimmungsrecht nicht bestritten werden kann, so zweifelhaft dies sein mag bei kleineren Gruppen, die den Nachweis der Fähigkeit zur eigenen Staatsbildung noch nicht erbracht haben. Und ich würde es für möglich halten, den Begriff der Nation hier wieder differenzierend zu definieren, je nachdem, ob man im weiteren Sinne eine „Kulturnation“ meint oder eine „Staatsnation“, wie sie sich doch in Deutschland im Laufe des 19. Jahrhunderts – wenn auch in „kleindeutschem“ Sinne, wie man das nannte – herausgebildet hat.

Um es negativ abzugrenzen, möchte ich das sehr unterstützen und bekräftigen, was Herr Scheuner zu der Frage gesagt hat, ob den Berlinern ein eigenes Selbstbestimmungsrecht zugestanden werden kann. Und in diesem Punkte – Herr Doehring, Sie werden es mir bitte nicht übelnehmen – möchte ich Ihnen doch mit einiger Entschiedenheit widersprechen, wenn ich Sie dahin verstanden habe, daß Sie in der gewissen Mitwirkung des Senats von Berlin an der Verwirklichung des Viermächte-Abkommens über Berlin so etwas wie eine Verwirkung des Selbstbestimmungsrechts der Berliner sehen. Ich glaube zunächst einmal nicht, daß die Berliner im vollen Sinne ein Selbstbestimmungsrecht für sich haben können; sie haben es – soweit ich sehe – auch nie für sich in Anspruch genommen. Der Wille der Berliner, was ihre staatliche Zugehörigkeit anbelangt, ist vielmehr zum Ausdruck gekommen in Artikel 1 der Berliner Verfassung von 1950, wo es heißt, daß Berlin ein deutsches Land und zugleich eine deutsche Stadt und daß es ein Land der Bundesrepublik Deutschland sei. Die letztere Bestimmung ist zwar von der Alliierten Kommandantur – ebenso wie ein weiterer Absatz, der die Geltung des Grundgesetzes in Berlin betraf – suspendiert worden und bis heute nicht in Kraft. Aber auf der anderen Seite hat Berlin auch seine Verfassung in diesem

Punkte nicht etwa geändert und durch andere Bestimmungen, die sich etwa der Entwicklung der Lage angepaßt hätten, ersetzt. Ich würde also meinen, daß kein Grund besteht daran zu zweifeln, daß der Selbstbestimmungswille der Berliner noch immer dahin geht, zur Bundesrepublik Deutschland zu gehören als ein deutsches Land, und daß der Verwirklichung dieses begrenzten, nicht auf die Bildung eines eigenen Staates gerichteten Willens nur die bekannten Umstände entgegenstehen. Die oberste Gewalt der Vier Mächte – und in Berlin-West insbesondere der Drei Mächte – ist aus guten Gründen, die ich nicht näher zu erläutern brauche, von den Berlinern immer anerkannt und bejaht worden. Und in Ausübung dieser obersten Gewalt haben die Vier Mächte das Abkommen vom 3. September 1971 geschlossen, das ja – und ich glaube, eine Analyse dieses Abkommens könnte das nachweisen – wirklich im echten Sinne nur ein *modus vivendi* ist und keine endgültige Regelung der Berlin-Frage. Ich glaube daher, daß das Selbstbestimmungsrecht der Berliner – soweit man in einem wohlverstandenen Sinne überhaupt davon sprechen kann und sprechen sollte – durch das Viermächte-Abkommen nicht präjudiziert worden ist.

Alexandre Kiss: Je voudrais simplement rappeler en ce qui concerne l'application du droit des peuples à disposer d'eux-mêmes au choix de leur gouvernement que c'est aussi dans cette acception que la Charte de l'Atlantique du 14 août 1941 envisage ce droit. Il y est dit en effet que la Grande-Bretagne et les Etats-Unis respecteront «le droit qu'a chaque peuple de choisir la forme de gouvernement sous laquelle il doit vivre».

Une autre forme, en quelque sorte intermédiaire, du droit des peuples à disposer d'eux-mêmes est également envisagée par la Charte de l'Atlantique qui déclare que les Gouvernements des deux Etats ne désirent voir aucune modification territoriale qui ne soit en accord avec les vœux librement exprimés des peuples intéressés. On retrouve la mise en application du même principe dans les Constitutions françaises de 1946 et de 1958, respectivement à l'article 27 alinéa 2 et à l'article 53. En vertu de ces textes nulle

cession, nul échange, nulle adjonction de territoire n'est valable sans le consentement des populations intéressées. Cette disposition, qui a été appliquée d'abord au transfert de l'Italie à la France de deux communes, Tende et Brigue, en 1946, puis tout au long du processus de décolonisation jusqu'à l'accession à l'indépendance de l'Algérie, constitue une forme peut-être un peu bâtarde du droit des peuples à disposer d'eux-mêmes. Effectivement elle ne confère pas à la population d'un territoire donné le droit de disposer d'elle-même à l'importe quel moment. Par contre, elle lui garantit le droit à ce qu'il ne soit pas disposé d'elle sans qu'elle y consente. Toutefois, c'est une forme du droit des peuples à disposer d'eux-mêmes qui est praticable, alors que d'autres formes pourraient soulever des difficultés très considérables voire seraient franchement irréalisables.

Enfin, je voudrais demander au rapporteur à propos de ce qu'il dit des traités contraires au droit des peuples à disposer d'eux-mêmes s'il ne pense pas que l'on pourrait voir dans ces hypothèses une sorte de «jus cogens» se superposant au traité en cause et en abrogeant les dispositions contraires. Cette supposition n'est peut-être pas absurde puisque les règles internationales protégeant les droits de l'homme, de nature assez semblable à celles qui cherchent à garantir le droit des peuples à disposer d'eux-mêmes font, elles, sans aucun doute, partie du «jus cogens» international.

Bernhardt: Ich stimme mit den meisten Vorrednern darin überein, daß die Thesen und Auffassungen von Herrn Doehring im grundsätzlichen Zustimmung verdienen, daß man aber hier und da die Gewichte vielleicht noch etwas anders verteilen und auch in manchem noch etwas stärker differenzieren möchte. Zunächst erscheint es problematisch, die verschiedenen Situationen, in denen das Selbstbestimmungsrecht eine Rolle spielen kann, so zusammenzufassen, wie es wohl geschehen ist. Die Konstellationen und die innere Rechtfertigung, die jeweils für das Selbstbestimmungsrecht vorgebracht werden, sind sehr unterschiedlich, und von daher muß auch die völkerrechtliche Beurteilung vielleicht jeweils unterschiedlich ausfallen. Wir haben, meine ich, drei

Hauptfälle, in denen das Selbstbestimmungsrecht zu diskutieren ist. Einmal die Fälle, in denen man vom inneren Selbstbestimmungsrecht sprechen könnte, wo es nicht um die Veränderung irgendwelcher staatlicher Grenzen, sondern um die Veränderung der innerstaatlichen Ordnung geht, insbesondere in Richtung auf eine Demokratisierung. Der zweite Fall ist der Sezessionsfall, und der dritte Fall, der mit dem zweiten in engem Zusammenhang steht, aber vielleicht doch unterschiedlich behandelt werden müßte, ist der Fall der Dekolonisierung.

Zum ersten Fall, zur inneren Selbstbestimmung, meine ich, daß man hier ein Selbstbestimmungsrecht weitgehend verneinen muß; das hängt wesentlich mit der Frage zusammen, wieweit dritte Staaten befugt sind, innerstaatliche Veränderungen, die von einer Gruppe im Staat gefordert werden, zu unterstützen. Hier habe ich Bedenken gegen Einwirkungsbefugnisse, die gelegentlich dritten Staaten zugebilligt worden sind; ich habe auch Zweifel, ob man so weit gehen kann wie Herr Scheuner und es grundsätzlich billigen kann, daß dritte Staaten innerstaatliche Kräfte unterstützen. Wahrscheinlich läßt es sich rechtfertigen, daß ein Staat die Regierung eines fremden Staates stützen und unterstützen darf gegen aufständische Gruppen, solange diese nicht anerkannt sind, aber im übrigen hätte ich große Bedenken gegen Einwirkungsbefugnisse dritter Staaten. Im Bereich der Änderung der innerstaatlichen Ordnung sind daher besonders große Vorbehalte gegenüber der Anerkennung eines Selbstbestimmungsrechtes zu machen.

In der zweiten Fallgruppe, bei der Sezession, sind die Bedenken ebenfalls gewichtig. Wir haben eine Vielzahl von historischen Beispielen, in denen die Selbstbestimmung oder das Postulat der Selbstbestimmung eine Rolle gespielt hat, vom Münchner Abkommen bis Bangla Desh, Fälle von ganz und gar unterschiedlicher Bedeutung. Das Gemeinsame ist, daß eine Gruppe innerhalb eines bisher einheitlichen Staatsverbandes die Abtrennung fordert, sei es mit dem Ziel einer neuen selbständigen staatlichen Einheit, sei es mit dem Ziel des Anschlusses an einen anderen Staat. Auch hier scheint mir die Anerkennung eines Selbstbestimmungsrechtes besonders problematisch zu sein, und auch hier gilt, daß dann,

wenn man ein solches Selbstbestimmungsrecht konzidiert, eine unendliche Vielzahl von Interpretationen sowohl des Grundsatzes als auch der Einzelheiten in der Staatengemeinschaft anzutreffen ist.

Am ehesten könnte man den geltenden völkerrechtlichen Normen ein Selbstbestimmungsrecht im Bereiche der Dekolonisierung entnehmen. Dafür gibt es Anhaltspunkte in der Satzung der Vereinten Nationen, auch in der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs zu Süd-West-Afrika/Namibia, insbesondere in dem letzten Namibia-Gutachten, gibt es einige Anhaltspunkte. Hier scheinen mir die Möglichkeiten, in engen Grenzen von einem völkerrechtlich gesicherten Normenbestand zu sprechen, am größten zu sein.

Ich möchte für alle diese Fallgruppen noch auf eines besonders hinweisen. Es geht ja nicht nur darum, daß wir den Träger des Selbstbestimmungsrechts fixieren und daß wir uns über den Inhalt des Selbstbestimmungsrechts Gedanken machen, sondern die ganz wesentliche Frage innerhalb der Völkerrechtsordnung ist die Frage nach dem Garanten und den möglichen Intervenienten bei der Ausübung und Wahrnehmung des Rechts. Selbstbestimmungsrechte sind ja völkerrechtlich regelmäßig solange uninteressant, wie keine dritten Staaten oder internationale Organisationen involviert sind. Erst wenn das der Fall ist, wird die ganze Problematik sichtbar.

Wenn man in den ersten beiden Fallgruppen, aber auch in der dritten Fallgruppe ein selbständiges Beistands- oder Interventionsrecht dritter Staaten anerkennen wollte, würden wir zu einer chaotischen Situation in der internationalen Ordnung kommen, im Grunde wären alle sonst anerkannten Interventionsverbote wieder gegenstandslos. Falls man ein Selbstbestimmungsrecht anerkennt und sodann nach einer außenstehenden Instanz sucht, die darüber urteilen und vielleicht den Träger dieses Rechts unterstützen darf, so kommt, glaube ich, zur Zeit keine andere Instanz in Betracht als die organisierte Staatengemeinschaft, d. h. die Organisation der Vereinten Nationen. Man wird in der Tat wohl dann, wenn die Weltorganisation unter weitergehender Zustimmung ihrer Mitglieder im Einzelfall einen Verstoß gegen das

Selbstbestimmungsrecht bejaht, annehmen können, daß damit eine berufene Instanz das sonst nicht hinreichend herausgebildete Selbstbestimmungsrecht zu aktualisieren vermag.

Delbrück: Ich möchte mit meinen Anmerkungen vor allem an das anknüpfen, was Herr Scheuner gesagt hat. Dabei möchte ich meiner Skepsis hinsichtlich der Normqualität des Selbstbestimmungsrechts Ausdruck geben, und zwar gerade im Hinblick auf die von Herrn Doehring gewählte Konstruktion vom Evidenzfall her. Mir kam bei dem Referat die Erinnerung an eine Diskussion über die Nicht-Erstanwendung von Atomwaffen. Nach einer langen Debatte, ob man das Verbot der Erstanwendung von Atomwaffen als Rechtssatz qualifizieren könne oder nicht bzw. ob man einen solchen Rechtssatz annehmen solle oder nicht, faßte ein Diskutant das Ergebnis zusammen mit den Worten: „We all pledge ourselves not to use atomic weapons first except in case of war.“ Etwas Ähnliches drängt sich hier auf: „We all pledge ourselves to the right of self-determination except in case of conflict.“ Die Normqualität des Selbstbestimmungsprinzips daraus abzuleiten, daß man auf den Evidenzfall abstellt, scheint mir deswegen problematisch, weil die Parallele, die zum unbestimmten Rechtsbegriff im innerstaatlichen Bereich gezogen wird, mir für das Völkerrecht nicht durchzugreifen scheint. Während man nämlich im innerstaatlichen Recht ein geordnetes Verfahren hat, um die Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs im Einzelfall vorzunehmen, fehlt es im internationalen Bereich gerade hieran. Ich meine, daß der unbestimmte Rechtsbegriff im innerstaatlichen Recht aber nur deswegen tragbar ist, eben weil man eine Instanz hat, die autoritativ sagt, was in einem Einzelfall „evident“ ist. Abgesehen vom Fehlen einer solchen Instanz im Völkerrecht gibt es im Fall des Selbstbestimmungsprinzips zusätzliche Probleme; denn der Evidenzfall als in concreto ausfüllungsbedürftiges Kriterium wird ja nicht nur in einem Punkte herangezogen, sondern sowohl bei der Bestimmung des Trägers des Selbstbestimmungsrechts, als auch bei der Bestimmung des Zeitpunktes, wann und wann nicht das Selbstbestimmungsrecht noch oder schon in Anspruch genommen werden kann, und schließlich noch bei der Bestimmung des

Umfangs dieses Rechts – ich komme darauf noch einmal kurz zurück. Zum anderen scheint es – greift man noch einmal die Frage des Fehlens einer verbindlichen Entscheidungsinstanz im Völkerrecht auf – doch nicht ganz unproblematisch zu sein, wenn man aus der Diskussion der Normqualität des Selbstbestimmungsprinzips den Aspekt seiner Durchsetzbarkeit mit dem Hinweis herausnimmt, daß es im Völkerrecht auch andere Prinzipien gebe, bei denen die Durchsetzbarkeit ebenfalls problematisch ist, ohne daß deren Normqualität angezweifelt wird. Angesichts der Vielzahl der Punkte, in denen bei der Konstruktion der Normqualität des Selbstbestimmungsprinzips auf den Evidenzfall abzustellen wäre – wobei im Zweifel keine Einigung über die Evidenz des Falles herbeigeführt werden kann –, stellt sich doch wohl die Frage, ob damit nicht dem Selbstbestimmungsprinzip die Durchsetzbarkeit in qualitativ anderer Weise fehlt als anderen inhaltlich anerkannten völkerrechtlichen Prinzipien, so daß sich von hier aus doch – negative – Rückschlüsse auf die Normqualität dieses Prinzips aufdrängen. Hinzu kommt – darauf hat Herr Khol hingewiesen, und ich schließe mich ihm insoweit an – die Problematik der Aufsplitterung der Auffassungen über den Inhalt des Selbstbestimmungsprinzips, nämlich in die sozialistische, die westliche, die antikolonialistische u. a. Auffassungen. Es bleibt also bei mir, um es vorsichtig zu formulieren, ein gewisser Zweifel an der Normqualität des Selbstbestimmungsprinzips zumindest im gegenwärtigen allgemeinen Völkerrecht, und sogar ein Zweifel an der Fähigkeit dieses Prinzips, Normqualität zu erlangen.

Eine ganz andere Frage ist, ob eine andere Bewertung geboten ist, wenn man auf das Selbstbestimmungsprinzip im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen zurückgreift. In diesem Zusammenhang würde ich mich dem anschließen, was Herr Doehring gesagt hat, daß man nämlich das Selbstbestimmungsprinzip hier sicherlich nicht völlig negieren kann. Allerdings würde ich nicht so weit gehen, das Selbstbestimmungsprinzip mit den übrigen in Art. 1 oder 2 der Charta genannten Prinzipien des Völkerrechts gleichzustellen, weil es sich ja bei den anderen dort genannten Prinzipien – Souveränität, territoriale Integrität usw. – um Begriffe handelt, die im allgemeinen Völkerrecht ohnehin anerkannt sind. Insofern scheint mir zwischen diesen Prinzipien und dem Selbstbestim-

mungsprinzip ein qualitativer Unterschied zu bestehen. Aber im Ergebnis würde ich zustimmen, daß das Selbstbestimmungsprinzip aufgrund seiner Inkorporierung in die Charta der Vereinten Nationen nicht völlig negiert, nicht völlig außer acht gelassen werden kann. Konkret auf die deutsche Frage gewendet – auch darin stimme ich zu – bietet das Selbstbestimmungsprinzip somit sicherlich einen Legitimationsgrund für unseren Anspruch, die Wiedervereinigungsfrage offenzuhalten und für eine befriedigende Lösung unseres nationalen Problems einzutreten. Man wird der Bundesrepublik daraus nicht den Vorwurf machen können, in dieser Hinsicht friedensstörend in die Politik einzugreifen. Mir drängt sich in diesem Zusammenhang die Parallele auf zu der Qualifizierung der Wiedervereinigungsklausel des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht, das u. a. im Saarurteil gesagt hat, diese Klausel sei nicht ohne rechtlichen oder ohne jeden rechtlichen Gehalt, also eine Art negative Bestimmung.

Nun noch zu einigen Einzelfragen: Ich meine, daß die innerstaatliche Komponente des Selbstbestimmungsprinzips im Referat doch vielleicht etwas zu sehr beschränkt und aus dem internationalen Standard der Selbstbestimmung herausgenommen worden ist. Die UNO-Praxis zeigt heute mehr und mehr Tendenzen zu einer Stärkung gerade dieses Aspektes aus einem naheliegenden Grund, der allerdings wiederum keine universale Geltung wird beanspruchen können. So wird heute zunehmend die Dekolonisierung, d. h. die Befreiung farbiger Völker von weißer Vorherrschaft, unter Berufung auf das Recht innerstaatlicher Selbstbestimmung in solchen Fällen fortgeführt, wo – wie in Rhodesien und in Südafrika – eine farbige Bevölkerungsmehrheit unter der Herrschaft einer weißen Minderheit steht. Hier wird mit dem Selbstbestimmungsprinzip nicht in dem Sinne gearbeitet, daß man einen Staat insgesamt unabhängig machen will – die betroffenen Staaten sind dies ja –, sondern es geht um die innerstaatliche Mitbestimmung unterprivilegierten Gruppen. Insofern würde ich mich hier von dem, was Herr Khol gesagt hat, abheben wollen. M. E. ist die von mir skizzierte Tendenz aus den verschiedensten UNO-Resolutionen deutlich ablesbar. Schließlich scheint es mir in diesem Zusammenhang richtig, darauf hinzuweisen, daß wohl die sehr pointierten Thesen von Herr Doehring in einem anderen Punkte

einer gewissen Modifikation bedürfen. Man wird nicht so scharf sagen können, daß die Bestimmung der eigenen Regierungsform bzw. die Mitwirkung im Staate, also die innere Selbstbestimmung eines Volkes, eine ausschließlich innere Angelegenheit ist und damit auch durch das Interventionsverbot geschützt ist. Vielmehr hat durch die Einbeziehung dieser innerstaatlichen Komponente des Selbstbestimmungsprinzips in den internationalen Selbstbestimmungsstandard eine Internationalisierung der inneren Selbstbestimmung stattgefunden.

Unterstellt man einmal, daß das Selbstbestimmungsprinzip schon Normqualität gewonnen hat, so werden weitere Fragen aufgeworfen – Fragen, die angesichts der Fülle des zu behandelnden Stoffes sicherlich im Referat nicht mehr angesprochen werden konnten. So ist im Hinblick auf den Zeitraum, in dem das Selbstbestimmungsrecht in Anspruch genommen werden kann, zu fragen, ob es so etwas wie eine Verwirkung dieses Rechts gibt. Kann z. B. eine als Trägerin des Selbstbestimmungsrechts qualifizierte Gruppe, die eine bestimmte politische und rechtliche Zuordnung zu einem Staat über Jahrzehnte oder Jahrhunderte hingenommen hat, plötzlich den Anspruch auf Autonomie oder gar Sezession erheben? Müssen besondere Bedingungen erfüllt sein, um eine Aktualisierung eines latenten Selbstbestimmungsanspruchs zu rechtfertigen? – Eine weitere Problematik ergibt sich hinsichtlich einer möglichen Konsumption des Selbstbestimmungsrechts – Herr Khol hat darauf hingewiesen. Wir können heute feststellen, daß sich im Bereich der Vereinten Nationen ganz klar die Praxis abhebt, daß – hat einmal ein Akt der Selbstbestimmung in einem von der kolonialen Grenzziehung vorgegebenen staatlichen Raum stattgefunden – eine erneute Selbstbestimmung nicht erfolgen kann. Die Fälle wurden hier bereits genannt: Katanga, Nigeria usw. Schließlich ist zu fragen, welches das Ziel einer Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts ist, in welchem Umfange es zu gewähren ist. Herr Scheuner hat dieses Problem bereits angesprochen. Muß Selbstbestimmung immer zur vollen Unabhängigkeit führen oder kann ein minderer Status gewährt und damit das Selbstbestimmungsrecht erfüllt werden? Im Zuge der Dekolonisierung hat sich die Praxis abgezeichnet, daß die UNO – jedenfalls im Regelfall – nur die volle Unabhängigkeit als ausreichende

Realisierung der Selbstbestimmung angesehen und zähneknirschend in einem Fall, dem Cook Islands-Fall, sich mit der Autonomie dieses Bereiches zufriedengegeben hat, allerdings mit dem Hinweis, daß man jederzeit bereit sein würde, die Bevölkerung der Cook Islands zu unterstützen, wenn sie die volle Unabhängigkeit haben wollte. Hier stellt sich das auch schon angesprochene Problem der Mikrostaaten generell: Ist es eigentlich – und das ist ein rechtspolitisches Argument gegen eine zu starke Verankerung des Selbstbestimmungsprinzips in der Völkerrechtsordnung – wünschenswert, daß Einheiten von 5000 Einwohnern (um solche Fälle geht es ja heutzutage teilweise) in Ausübung des Selbstbestimmungsrechts volle Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft werden? Wird damit nicht die Funktionsfähigkeit a) der Völkerrechtsordnung und b) der Völkerrechtsgemeinschaft insgesamt in Frage gestellt?

Meissner: Herr Doehring hat mehrfach die sowjetische und kommunistische Auffassung des Selbstbestimmungsrechts angesprochen. Ich glaube, man sollte diese Auffassung differenzierter betrachten. Zunächst: Wenn man von der kommunistischen Auffassung ausgeht, dann besteht ein Unterschied zwischen einer orthodox-kommunistischen und einer reform-kommunistischen Auffassung, wie sie z. B. von Jugoslawien in der Frage des Selbstbestimmungsrechts vertreten wird. Wenn ich den Leitsatz 10 nehme, wo es heißt: „Für die sowjetische Auffassung bietet die Frage nach dem Rechtssubjekt kein besonderes Problem, da sie überlagert wird von der Feststellung, das Selbstbestimmungsrecht sei, von wem auch immer, dann legitim in Anspruch genommen, wenn seine Durchsetzung dem Klassenkampf und der Herstellung der sogenannten sozialistischen Gerechtigkeit dient“, dann würde ich sagen, das entspricht ganz der Selbstbestimmungskonzeption der DDR, aber nicht der Selbstbestimmungskonzeption der Sowjetunion. Auf die Unterschiede zwischen den beiden Konzeptionen ist noch vor kurzem Kristof in seiner Heidelberger Dissertation, die jetzt auch im Druck vorliegt<sup>1</sup>, eingegangen,

1 E. Kristof: Die Lehre vom Selbstbestimmungsrecht in der Völkerrechtsdoktrin der DDR, Frankfurt a. M. 1973.

man könnte diese Unterschiede noch schärfer herausarbeiten. Für die sowjetische Selbstbestimmungskonzeption ist nach wie vor maßgebend, was von Lenin und teilweise auch von Stalin ausgeführt worden ist, das ist sowohl verbindlich für die Sowjetideologie wie auch für die sowjetische Völkerrechtslehre: Der Grundgedanke ist dabei, daß die Lösung der nationalen Frage der Lösung der sozialen Frage in einem kommunistischen Sinne vorauszugehen hat, eine Auffassung, die auch von einzelnen Gruppen in der DDR, ich erwähne nur die Gruppe Herrstadt/Zaisser in der Auseinandersetzung mit Ulbricht, also kurz vor dem 17. Juni 1953, vertreten worden ist. Man ist in der DDR davon abgekommen, aus verständlichen Gründen, und neuerdings wird ja auch der Fortbestand der deutschen Nation, der in der Verfassung der DDR verankert ist, in Frage gestellt.

In der sowjetischen Selbstbestimmungskonzeption kommt natürlich der Frage des Rechtssubjekts – also des jeweiligen Trägers des Selbstbestimmungsrechts – eine zentrale Bedeutung zu. Es ist wesentlich festzustellen, daß man in der sowjetischen Völkerrechtslehre genauso wie in der Ideologie von der bekannten Begriffsbestimmung Stalins aus dem Jahre 1913 ausgeht, die er in der Auseinandersetzung mit den Begriffsbestimmungen von Karl Renner und Otto Bauer, also mit der Auffassung der österreichischen Sozialdemokratie, zur Nationalitätenfrage erarbeitet hat. Da im europäischen Bereich in erster Linie nur die Nation als Rechtssubjekt in Frage kommt, ist diese Definition bedeutsam, da sie von vier objektiven Merkmalen ausgeht, nämlich der Gemeinsamkeit der Sprache, des Territoriums, des Wirtschaftslebens und der sich in der Kulturgemeinschaft offenbarenden psychischen Eigenart oder Wesensart. Nun hat in den letzten Jahren, und zwar von 1965 bis 1970, eine außerordentlich rege Diskussion in der Sowjetunion über diese Begriffsbestimmung stattgefunden, wobei die Definition Stalins teilweise in Frage gestellt worden ist. Am Schluß der Diskussion – und zwar im Herbst 1970 – ist man auf sowjetischer Seite wieder verbindlich zu dieser Definition zurückgekehrt<sup>2</sup>. Ich glaube, diese Fest-

2 Vgl. B. Meissner: Der sowjetische Nationbegriff und das Selbstbestimmungsrecht der Völker, in: Festschrift Laun, Internationales Recht und Diplomatie, 1972, S. 140.

stellung ist wichtig, weil diese Entwicklung von Kristof nicht berücksichtigt worden ist, der die Auffassung vertritt, daß die Definition Stalins jetzt weitgehend abgelehnt wird. Dies war bei Beginn dieser Diskussion auch der Fall. Heute ist die Begriffsbestimmung Stalins wieder entscheidend für die Frage, wer in sowjetischer Sicht als Hauptsubjekt des Selbstbestimmungsrechts anzusehen ist.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß der Staat nach dieser Definition nicht eines der Merkmale der Nation darstellt. Dies hat die Vertreter der nicht-russischen Nationalitäten, aber auch einige Großrussen, während der Diskussion veranlaßt, den Staat als weiteres Merkmal einzuführen, einfach um die Staatlichkeit der nicht-russischen Nationalitäten gegen gewisse Tendenzen der Russifizierung besser abzusichern. Diese Tendenzen sind vor allen Dingen in der neuen Lehre vom Sowjetvolk als einer neuen historischen Menschengemeinschaft, die auf dem XXIV. Parteitag der KPdSU Bestandteil der Generallinie geworden ist, zum Ausdruck gekommen.

Diese Definition Stalins ist eigentlich für uns – im Hinblick auf die Deutschlandfrage – durchaus nützlich, da drei von den geforderten vier Merkmalen bei der deutschen Nation vorliegen, da sich die fortbestehende Viermächte-Verantwortung auf Deutschland als Ganzes erstreckt und auf wirtschaftlichem Gebiet eine Sonderbeziehung in Gestalt des Interzonenhandels besteht. Auch von sowjetischer Seite wird nicht gefordert, daß unbedingt alle vier Merkmale vorliegen müssen. Insofern sind wir in der Lage, diese Begriffsbestimmung für unsere Zwecke auszunutzen.

Liegt die Nation konkret vor, dann ergibt sich aus der sowjetischen Selbstbestimmungskonzeption, daß diese Nation den Anspruch auf ihren Staat hat. Das unterbaut im Grunde genommen das, was von Herrn Doehring zuletzt gesagt worden ist. Die andere Frage ist das Verfahren zur Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts. Nachdem zwei Staaten deutscher Nation vorliegen, wird die Lösung der Wiedervereinigungsfrage über diese zwei Staaten zu beschreiten sein, wobei aber die Möglichkeit einer Willensentscheidung der gesamten Nation nicht völlig ausgeschlossen werden sollte.

Was die Beurteilung des Rechtscharakters des Selbstbestimmungsrechts der Völker in der sowjetischen und überwiegend auch in der östlichen Völkerrechtslehre betrifft, so wird das Selbstbestimmungsrecht in jedem Falle mindestens als ein allgemeiner Grundsatz des Völkerrechts angesehen. In der sowjetischen Rechtsquellenlehre werden die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts, die teilweise als die dritte Primärquelle aufgeführt werden, von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen unterschieden, denen nicht der gleiche Rang eingeräumt wird.

Neben dem Souveränitätsprinzip wird auch das Selbstbestimmungsrecht der Völker als ein solcher allgemeiner Grundsatz des Völkerrechts angesehen. In der sowjetischen Völkerrechtslehre wird auch oft die Auffassung vertreten, daß wir es beim Selbstbestimmungsrecht mit einer Norm zu tun haben. Meine persönliche Auffassung ist die, daß es durchaus vertretbar ist, im Selbstbestimmungsrecht einen Völkerrechtsgrundsatz zu sehen. Ich glaube aber nicht, daß man so weit gehen kann, in ihm eine Norm zu sehen, auf deren Grundlage man einen Rechtsanspruch etwa beim Internationalen Gerichtshof geltend machen könnte. Als völkerrechtlicher Grundsatz stellt das Selbstbestimmungsrecht zweifellos ein wesentliches Korrektiv des Souveränitätsprinzips dar.

Ich darf zum Schluß noch eine kleine Bemerkung anfügen. Die Weltpakete für Menschenrechte von 1966 sind auch von der Sowjetunion und anderen Ostblockstaaten unterzeichnet worden. Ich habe kürzlich festgestellt, daß im Band II des sowjetischen Diplomatischen Wörterbuchs diese Tatsache mit dem genauen Datum der Unterzeichnung vermerkt ist, ohne daß bisher der Text der beiden Konventionen in der Sowjetunion veröffentlicht worden ist<sup>3</sup>. Dies ist hauptsächlich durch die innenpolitische Situation der Sowjetunion bedingt. Es gibt in zunehmendem Maße oppositionelle Strömungen, die sich auf die Menschenrechte berufen und ihre Verwirklichung fordern. Sie treten dabei interessanterweise dafür ein, daß das Sezessionsrecht in der Bundesverfassung der UdSSR in dem Sinne ausgestaltet wird, daß ein ent-

3) Inzwischen ist mit Dekret des Präsidiums des Obersten Sowjet der UdSSR vom 18. September 1973 die Ratifikation der Weltpakete erfolgt, ohne daß der Text veröffentlicht worden ist.

sprechendes Verfahren eingeführt wird, um seine Verwirklichung zu ermöglichen. Ich selber zweifle daran, ob dieses Sezessionsrecht noch in der bevorstehenden neuen Bundesverfassung der UdSSR, an der zur Zeit gearbeitet wird, enthalten sein wird. Die neue Lehre, daß die einzelnen Nationen integrale Bestandteile der neuen Menschengemeinschaft des Sowjetvolkes darstellen, die als eine Übergangsform zu einer einheitlichen Sowjetnation gedacht ist, schließt im Grunde genommen ein solches Sezessionsrecht aus.

Blumenwitz: Ich möchte mich bewußt nur zum ersten Teil des Referats von Herrn Doehring äußern und eine ganz kurze ergänzende Bemerkung machen, die auch schon in der Bemerkung von Herrn Meissner angedeutet wurde. Ich glaube, wir sollten bei diesem Sezessionsrecht auch auf seine positiv-rechtliche Verankerung verweisen. Es gibt ja einige bundesstaatliche Verfassungen, in denen dieses Sezessionsrecht schon seinen Ausdruck gefunden hat, so z. B. in Art. 17 der Verfassung der UdSSR. Im übrigen teile ich hier die Auffassung von Herrn Meissner, daß dieser Bestimmung natürlich keine besondere praktische Bedeutung zukommt. Es wäre weiter zu verweisen auf bundesstaatliche Verfassungen, die ein quasi staatenbündisches Verständnis des Bundesstaates in ihrer Verfassungsurkunde dokumentieren; etwa wäre hier zu denken an Jugoslawien, aber auch an Burma in bezug auf seine autonomen Regionen. Es wäre auch auf das staatenbündische Verständnis im amerikanischen Bundesstaat bis zur Sezession zumindest in den Südstaaten hinzuweisen. Wichtiger ist aber meines Erachtens das Sezessionsrecht in nicht-völkerrechtlichen Staatenassoziationen, also etwa in den Beziehungen zwischen den Cook Islands und Neuseeland oder in den Beziehungen zwischen Großbritannien und den Leeward- und Windward-Inseln, oder aber auch in den Beziehungen der Niederlande zu seinen überseeischen Provinzen; in letzterem Fall hat das Sezessionsrecht zwar in der Verfassungsurkunde keinen Ausdruck gefunden, ist jedoch immerhin diskutiert worden – ebenso wie für die Beziehungen zwischen Dänemark und den Färöer. Ich würde meinen, daß gerade hier eine Verankerung eines Sezessionsrechts die Erfüllung eines Selbstbestimmungsstrebens darstellen und in der modernen

Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts verhindern helfen kann, daß die Völkerrechtsgemeinschaft balkanisiert wird, daß also vermehrt Mini- und Mikrostaaten entstehen. Ich würde weiter meinen, daß Autonomie, die garantiert wird durch eine potentielle Sezessionsmöglichkeit, hier eine Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts darstellen kann.

Miehsler: Der Referent hat das in der Satzung der Vereinten Nationen verankerte Selbstbestimmungsrecht der Völker als Grundsatz bezeichnet, dem Rechtscharakter zukomme. Die Herren Khol und Delbrück haben dagegen in verschiedenem Ausmaß Zweifel am Rechtscharakter dieses in mehreren Bestimmungen der Satzung enthaltenen Grundsatzes geäußert. Auf diese Einwände möchte ich nun eingehen, in der Vermutung, daß wenigstens im Ergebnis die Positionen von Doehring einerseits und Khol und Delbrück andererseits nicht allzuweit auseinanderliegen. Für alle scheint nämlich festzustehen, daß das Selbstbestimmungsrecht der Völker in der Satzung der Vereinten Nationen als inhaltlich und formal unbestimmter Begriff anzusehen ist. Ich bin allerdings im Gegensatz zu den Herren Khol und Delbrück der Auffassung, daß die Unbestimmtheit eines in einer Rechtsquelle verwendeten Begriffes für sich allein noch nicht die Aussage rechtfertigt, hinter einem solchen unbestimmten Begriff stehe kein Normcharakter, sondern ich gehe von der Prämisse aus, daß man bei Beurteilung eines in einer Rechtsquelle verwendeten unbestimmten Begriffes wegen des anordnenden Charakters, der Wesensmerkmal jeder Rechtsquelle ist, primär den normativen Charakter eines unbestimmten Begriffes anzunehmen hat. Allerdings meine ich, daß das Selbstbestimmungsrecht der Völker im Rahmen der Satzung der Vereinten Nationen eine Norm ist, der wegen ihrer Unbestimmtheit nur beschränkte Anwendbarkeit zukommt.

Worin liegt aber diese Beschränkung? In dem Fehlen der Umschreibung von Subjekt und Objekt des Selbstbestimmungsrechts. Mit anderen Worten: Die rechtliche – nicht die politische – Inanspruchnahme hängt von der Konkretisierung von Träger und Inhalt des Rechtes ab. Aus den vorhin entwickelten Gründen halte ich das Selbstbestimmungsrecht der Völker, wie es in der Satzung steht, für eine beschränkt anwendbare Norm, beschränkt nämlich

auf den Konkretisierungsauftrag für Träger und Inhalt des Rechts. Die nächste Frage ist, an wen dieser Auftrag gerichtet wurde. Da die Satzung der Vereinten Nationen der Gründungsvertrag einer internationalen Organisation ist, muß der Auftrag als in erster Linie an die von der Organisation geschaffenen Organe und erst in zweiter Linie als an die Mitgliedstaaten der Organisation gerichtet angesehen werden.

Versteht man – wie ich es tue – den Konkretisierungsauftrag als Auftrag zur Schaffung von inhaltlich differenzierten Normen, so kommen die Empfehlungen der Organe der Vereinten Nationen wegen ihres prinzipiell nicht rechtsverbindlichen Charakters als Ausführung dieses Normsetzungsauftrages durch die Organisation nicht in Frage. Dennoch bestehen für bestimmte Organe der Vereinten Nationen bisher allerdings nicht ausgenützte Möglichkeiten zur positivrechtlichen Konkretisierung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker, nämlich einmal im Wege der Konkretisierung der einschlägigen Satzungsbestimmungen durch Revision der Satzung und zum anderen – wenn auch immer nur für den konkreten Fall – durch Beschluß des Sicherheitsrates, soweit ein solcher verbindlichen Charakter hat. Mittelbar – weil letzten Endes vom Willen der Staaten und nicht von ihrer Beschlußfassung abhängig – könnte die Generalversammlung den Auftrag zur Konkretisierung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker durch Vorlage eines Vertragsentwurfes erfüllen. Schließlich darf nicht vergessen werden, daß auch eine gewohnheitsrechtliche Konkretisierung durch die Organe der Vereinten Nationen und durch die Mitgliedstaaten in Frage käme. Bestandteile einer solchen gewohnheitsrechtlichen Entwicklung könnten unter anderem auch die Empfehlungen der Vereinten Nationen sein, doch stimme ich in diesem Punkt völlig mit den Vorrednern überein, daß der Befund für die Annahme einer gewohnheitsrechtlichen Konkretisierung bis heute nicht ausreicht.

Frowein: Herr Scheuner hat bereits darauf hingewiesen, daß es sich bei dem Selbstbestimmungsgrundsatz um ein mit der Entwicklung des Völkerrechts seit langem eng verbundenen Prinzip handelt, dem einerseits legitimierende, andererseits begrenzende

Funktion zukommt. Ich glaube, man kann nachweisen, daß auch die Berücksichtigung der Effektivität im Völkerrecht in der Frühphase eng zusammenhing mit der Durchsetzung von Selbstbestimmungsvorstellungen. Die Formulierung von Jefferson etwa, wonach die amerikanische Anerkennungspraxis „the will of the nation substantially declared“ berücksichtige, ist ein Ausdruck dieser Haltung. Zwar ist die Formulierung später mehr und mehr in Vergessenheit geraten, aber wir sehen heute an dem Rhodesien-Fall, daß eine negative Form der Verwendung des Selbstbestimmungsprinzips begrenzend auch in diesem Zusammenhang Bedeutung gewinnt. Hier besteht ein effektives Regime, das von keinem Staat anerkannt worden ist. Zwar handelt es sich um ein Dekolonisierungsproblem, aber ich meine, daß es nicht nur ein Dekolonisierungsproblem ist. Die Bestätigung des Grundsatzes, daß eine begrenzende Funktion für die völkerrechtliche Anerkennung aus der völligen Negierung des Selbstbestimmungsrechts der Bevölkerung abgeleitet wird, scheint mir wichtig. Schwierig wird es – und das haben viele Diskussionsredner gesagt –, wenn die Antinomie zum Souveränitätsprinzip deutlich wird, also in allen klaren Sezessionsfällen. Hier würde ich entgegen Herrn Scheuner doch sehr skeptisch der These gegenüber stehen – und das hat bereits Herr Bernhardt gesagt –, daß wir heute schon in allen Fällen der Sezession ein klares Unterstützungsrecht auch für die sezedierende Seite haben. Wenn man die Resolution über die Friendly Relations<sup>1</sup> genau analysiert, dann scheint mir das nicht aus ihr hervorzugehen. Im Gegenteil meine ich, daß es hier den Westmächten gelungen ist, zu verhindern, daß ein solches allgemeines Unterstützungsrecht formuliert worden ist. Es ist nur eine allgemeine Hilfeleistung ohne Waffengewalt und nur in den Sonderfällen der kolonialen Befreiungssituation als rechtmäßig bezeichnet worden. Insofern ist hier doch Vorsicht gegenüber der allerdings heute im Zunehmen begriffenen, etwa von Pinto vertretenen These der vollen Gleichstellung von Bürgerkriegsparteien geboten.

Nun scheint mir diese Resolution über die Friendly Relations in ihrem Abschnitt über das Selbstbestimmungsrecht überhaupt

1 Resolution der UN-Generalversammlung 2625 (XXV).

auch im Zusammenhang mit der Deutschland-Problematik der Analyse wert. Ich möchte darauf hinweisen, daß an einer entscheidenden Stelle davon die Rede ist, daß das Selbstbestimmungsrecht nicht zur Auflösung von einem „state or country“ führen dürfe, was immer das genau heißen mag. Hier liegen m. E. sehr interessante Aspekte. Zum Deutschland-Problem noch einige ganz wenige Sätze. Mir scheint, daß die Thesen 28/27 und 11 von Herrn Doehring in einem gewissen Widerspruch stehen könnten, während ich der These 28 voll zustimme. Es ist m. E. eindeutig, daß wir heute auch ein Selbstbestimmungsrecht beider Teilmölkern haben und eine Majorisierung nicht möglich ist. Ich neige zu der Auffassung, daß das nicht erst ein Produkt des Grundvertrages ist, aber es ist sicherlich nach dem Grundvertrag unbestreitbar geworden. Demgegenüber habe ich Zweifel, ob dadurch die einheitliche Selbstbestimmungsgruppe, die zunächst auf einer oberen Ebene vorhanden war, aufgehoben worden ist. Wenn man sich die These 11 vergegenwärtigt, die ausdrücklich anerkennt, daß Teile von Staatsvölkern Selbstbestimmungssubjekte sein können, so muß die Frage erlaubt sein, wieweit über dem Staatsvolk eines Teilstaates auch das Gesamtvolk Selbstbestimmungssubjekt bleibt. Wir hätten dann die Notwendigkeit, daß es auf beiden Ebenen zu einer übereinstimmenden Entscheidung kommt. Ich glaube, daß das im Ergebnis von Herrn Doehring's Auffassung nicht abweicht, ich wollte nur darauf hinweisen, daß nach meiner Ansicht diese Selbstbestimmungsposition weiterhin als potentiell vorhanden angesehen werden kann.

Schließlich zum Berlin-Problem: Ich habe gewisse Zweifel, ob man wirklich eine Entscheidung gegen das Selbstbestimmungsrecht der Berliner in dem Viermächte-Abkommen und in dem Zusammenwirken der Berliner und der deutschen Behörden in diesem Zusammenhang sehen kann. Ich würde mit Herrn von Schenck meinen, daß eine Ausübung des Selbstbestimmungsrechts, wenn man das für Berlin überhaupt diskutiert, mit Sicherheit in der Verfassungsentscheidung und in laufenden Wahl- und Gesetzesentscheidungen liegt. Von Anfang an hat es eine Unmöglichkeit gegeben, die Selbstbestimmungsentscheidung im deutschen Bereich voll durchzusetzen. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß das Viermächte-Abkommen in allen Punkten, und zwar sehr genau, an

die frühere Situation anknüpft und nur ausschließt, daß Berlin konstitutiver Teil der Bundesrepublik Deutschland sei. Ich sehe keinerlei Grund, von der Terminologie „Land Berlin“ abzugehen.

Münch: Als vor ungefähr zehn Jahren die Diskussion über den Status Deutschlands und die Möglichkeiten seiner Veränderung begann, ist von den Verteidigern der Einheit Deutschlands auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker ganz besonders hingewiesen worden. Damals hat man mit Recht allerdings darauf aufmerksam gemacht, daß im Handapparat des Völkerrechtlers die überwiegende Meinung dahin geht, das Selbstbestimmungsrecht der Völker sei kein Rechtssatz, keine Norm, sondern ein politisches Prinzip, allenfalls ein Völkerrechtsprinzip. Man kann dafür 17 maßgebliche Autoren aufführen und nur einen, der damals schon das Selbstbestimmungsrecht als eine Norm auffaßte. Das hat sich insbesondere in der Spezialliteratur geändert; je mehr wir auf unsere Zeit kommen, desto mehr. Auch die Praxis ist in diesem Sinne gegangen. Es haben seit 1955 unter Zustimmung der Kolonialstaaten 1,2 Milliarden Menschen in über 60 neuen Staaten ihre neue Heimat gefunden – aufgrund des Selbstbestimmungsrechtes. Das nennt man Dekolonisierung, aber ich möchte nicht daraus schließen, daß es ein Privileg der Farbigen sei, das den Weißen nicht zusteht. Das Selbstbestimmungsrecht ist von der französischen Revolution in Europa und für Europa aufgestellt worden, und es ist höchst interessant, die frühe Praxis der französischen Nationalversammlung über das Selbstbestimmungsrecht zu verfolgen. Mit Sorgfalt hat man geprüft, ob der echte Ausdruck eines Selbstbestimmungswunsches zum Anschluß an Frankreich vorhanden ist. Das hat sich in den späteren Jahren der Revolution geändert; bei Sarah Wambangh ist es sehr interessant dargestellt.

Das spätere Nationalstaatsprinzip ist ganz sicher politisch aufzufassen gewesen. Die Änderungen in der Landkarte Europas sind politische Vorgänge. Aber wie ist die Position außenstehender Staaten: Dürfen sie intervenieren, müssen sie das Selbstbestim-

mungsrecht der hier handelnden Bevölkerungen achten oder nicht? Bekanntlich ist ja die sowjetische These so weit gegangen, daß eine Pflicht der anderen Staaten bestehe, zugunsten eines um seine Selbstbestimmung kämpfenden Volkes mit den Waffen einzugreifen. Die Selbstbestimmung steht höher als das Friedensgebot. Das sind Übertreibungen, mit denen wir uns hier nicht zu beschäftigen brauchen. Ich möchte nur bemerken, daß die Einmischung in einen Bürgerkrieg vom Institut de Droit International in einem Ausschuß behandelt wird, dem Dietrich Schindler jun. in Zürich als Rapporteur vorsteht.

Ebenso wie ich es ablehne, das Selbstbestimmungsrecht lediglich auf die Farbigen anzuwenden, möchte ich seine Beschränkungen durch die kommunistische Doktrin ignorieren. Der Ostblock ist in der Tat ein Vorkämpfer des Selbstbestimmungsrechtes und formuliert es jedenfalls auf der internationalen Ebene ohne jede Ideologie. Deswegen können auch wir uns darauf berufen. Gewiß ist in den Vereinten Nationen auch viel Heuchelei damit verbunden; wie soll man ernsthaft begründen, daß das Selbstbestimmungsrecht ausgeschöpft sei, wenn einmal eine Kolonie selbständig geworden ist? Höchst amüsant ist der Fall Gibraltar, wo die Engländer, als sie Gibraltar dekolonisieren wollten, von Spanien den Einwand hörten, nach dem Vertrage von Utrecht müßte es an sie zurückfallen. Sie haben eine Abstimmung in Gibraltar veranlaßt, die mit ganz überwiegender Mehrheit für ein selbständiges Gibraltar war. Da ist in den Vereinten Nationen dann von den Feinden der europäischen Staaten gesagt worden, es könne doch nicht eine Besatzungsmacht die von ihr selbst eingeschleuste Bevölkerung im Wege der sogenannten Selbstbestimmung über das Gebiet verfügen lassen. Höchst interessant für diejenigen, die bei uns für das Heimatrecht der Vertriebenen in den Ostgebieten eintreten.

Herr Doehring, Sie und viele der Diskussionsredner haben die Schwierigkeit empfunden, das Selbstbestimmungsrecht zu präzisieren, einen Träger zu finden, den Anwendungsbereich darzustellen. Sicherlich ist das Gebiet sehr breit, auf dem man von Selbstbestimmung gesprochen hat, aber ich glaube, und Herr Kiss hat es wohl schon gesagt, es gibt Fälle, in denen das Selbstbestim-

mungsrecht durchaus praktikabel ist. Wenn man vom Wortsinn ausgeht, hätte man zuerst die Selbstbestimmung des einzelnen, die sich ausdrückt in bestimmten Grundrechten.

Die innere Selbstbestimmung eines Volkes, also das demokratische Prinzip, kann völkerrechtlich interessant sein, wenn die Völkerrechtsgemeinschaft, eine engere Gemeinschaft oder ein Staatenbund ein Homogenitätsprinzip aufstellt und die demokratische Legitimation darin enthalten ist; in der Charta von Bogotá ist das nur noch andeutungsweise der Fall.

Das Selbstbestimmungsrecht des Staates kommt uns selbstverständlich vor, weil es im Begriff der völkerrechtlichen Souveränität immer enthalten war; es wird aber heute interessant im Hinblick auf die Breschnew-Doktrin. Die Breschnew-Doktrin tastet das Selbstbestimmungsrecht der verfaßten Nationen an; sie behauptet oder fingiert, daß die Ostblock-Staaten einem staatenbündischen System angehören, in dem die Bundestreue eine große Rolle spielt.

Als politisches Nationalstaatsprinzip hat das Selbstbestimmungsrecht eines Volkes auf seinen eigenen Staat gewirkt. Es gibt zwei Varianten, einmal die Selbstbestimmung des Volkes insgesamt, zweitens die Selbstbestimmung eines Teiles, das mit einem Teilgebiet unter eine andere Herrschaft übergehen soll. In meinen Augen geht es um dasselbe Prinzip, es ist ein durchaus determinierbarer Fall. Herr Scheuner sprach von der Kontrolle der Legitimität einer Änderung oder vom Einspruch gegen die Legitimität einer geplanten Veränderung. Wir müssen heute sagen, das Selbstbestimmungsrecht ist ein regulativer Satz wie der Begriff der guten Sitten; ich sehe nicht ein, warum es einen solchen Satz als Norm nicht geben kann. Herr Kiss hat ja die Frage gestellt, warum wir es nicht als *ius cogens* ansehen. Warum wollen Sie die Verletzung des Selbstbestimmungsrechtes in einem Anschlußverbot oder in einem Gebietzessionsvertrage nur dann annehmen, wenn unzulässiger Druck ausgeübt oder die Geschäftsgrundlage weggefallen ist. Wenn Sie annehmen, daß das regulative Prinzip des Selbstbestimmungsrechts der Völker zum *ius cogens* gehört, dann haben Sie es in der Argumentation sehr viel einfacher.

Eine Nebenbemerkung, veranlaßt wohl durch Herrn Meissner. Nachdem die Alliierten 1945 Deutschland ausdrücklich nicht annektiert hatten, war der *pouvoir constituant*, war die Selbstbestimmung zu achten. Es ist ja klar, daß bei den Neubildungen innerhalb Deutschlands und bei der neuen Verfassung der Einfluß der Besatzungsmächte mehr oder weniger entscheidend gewesen ist, etwa bei der Auflösung Preußens, um nur eines zu bringen. Das wurde in einem Akte freier Selbstbestimmung hinterher legitimiert; was auf westdeutschem Boden vorgegangen ist, wurde, glaube ich, durch die ganze Entwicklung immer wieder bestätigt in einer freien Ausübung der Selbstbestimmung.

Zu den Schlußsätzen von Herrn Doehring, den Thesen 27, 28, 29, finde ich, daß sie nicht weit genug gehen. Mit Herrn Kiss frage ich, warum wir nicht einfach von *ius cogens* sprechen. Es geht nicht darum, ob wir die Selbstbestimmung anrufen, um die Wiedervereinigung zu erzielen. Wenn einmal die beiden Staaten geteilt sind, kann nach dem klassischen Völkerrecht nur durch Entschluß der beiden Staaten, durch einen völkerrechtlichen Vertrag eine Wiedervereinigung zustande kommen. Aber ich sehe das Problem ganz anders: ist das Selbstbestimmungsrecht dadurch verletzt, daß wir über Gebiete verfügt haben, deren Bevölkerung nicht gefragt worden ist, ob sie separiert werden will. Herr Doehring, Sie sind auf dem Wege, wenn Sie in einer der Thesen sagen, man habe das Selbstbestimmungsrecht der Berliner verletzt. Ich stimme Ihnen vollkommen zu, es handelt sich bei Berlin um ein Gebiet, das einen besonderen Status bekommen hat, weil im Viermächtevertrag gesagt worden ist, es sei nicht Bestandteil der Bundesrepublik. Wenn ich von der Identitätslehre ausgehe, die meines Erachtens heute noch die richtige Auslegung unseres Verfassungsrechtes ist, dann ist Berlin ein anderer Status gegeben worden, sofern der Viermächtevertrag in dieser Hinsicht überhaupt gültig ist, sofern man nicht einwenden muß, eine Besatzungsmacht kann nicht den Status des besetzten Gebietes ändern. Aber nehmen wir das einmal so hin, dann ist Berlin ein anderer Status gegeben worden, ohne daß die Bevölkerung gefragt ist, also ein Fall des übergangenen Selbstbestimmungsrechts der Völker. Dieser Gedanke müßte angesichts der Thesen 27 bis 29 auf die ganze Zone

und auf die Ostgebiete ausgedehnt werden. Ich möchte hier auch die Frage stellen, ob das Anschlußverbot im österreichischen Staatsvertrag eine Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist. Wir sind überzeugt, daß die Österreicher in den letzten Jahren keine Lust hatten und in den nächsten zwanzig Jahren keine Lust haben werden, mit der Bundesrepublik auch nur lose vereinigt zu werden. Aber in der Zukunft könnte sich die Frage einmal stellen; Anschlußverbote und dergleichen Dinge verstoßen ganz klar gegen das Selbstbestimmungsrecht.

Rauschnig: Gestatten Sie, daß ich noch auf den Punkt der Trägerschaft des Rechts auf Selbstbestimmung eingehe. Bei dem von Ihnen, Herr Doehring, zitierten chinesischen Autor wird unter den Voraussetzungen des Selbstbestimmungsrechts neben der Gruppenbildung die Organisation der Gruppe erwähnt. Ich finde es richtig, daß Sie das Organisiertsein nicht zu den Voraussetzungen zählen. Inhaber des Selbstbestimmungsrechts der Völker oder der Nationen ist die Gruppe der Bevölkerung. Sie ist auch durchaus berechtigungsfähig; wir können nicht sagen, sie sei unorganisiert und deshalb kein Völkerrechtssubjekt, denn sonst könnte es beispielsweise den Anspruch auf Entlassung aus dem Kolonialregime nicht geben. Das ist auch durch Rechtsprechung belegt. In dem ersten Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zu Südwestafrika heißt es ausdrücklich: Die Bevölkerung Südwestafrikas hat das Recht, nach der Mandatssatzung des Völkerbundes verwaltet zu werden. Insofern ist Träger des Selbstbestimmungsrechts die Bevölkerung als Gruppe, und so erhebt sich die Frage nach der Verfügung über dieses Recht oder auch der Ausübung dieses Rechts durch die Regierung. Ich meine, es sei ein eminent demokratisches Recht, und ich glaube, daß insbesondere Diktaturen nicht unter Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht Rechtsansprüche geltend machen oder Rechtshandlungen vornehmen können. Ich meine auch, daß man nicht sagen kann, die DDR-Regierung könne das Selbstbestimmungsrecht in irgendeiner Weise artikulieren, sondern es geht darum, ob und wie die Bevölkerung der DDR als Gruppe dieses Recht in Anspruch nimmt. Das gleiche läßt sich – unabhängig von der Frage, ob die Bevölke-

zung Berlins als Träger eines Selbstbestimmungsrechts hier in Betracht gezogen wird – am Beispiel Berlins nochmal verdeutlichen: Ich meine, daß auf keinen Fall die Regierung oder der Senat Berlins über das Selbstbestimmungsrecht – wenn es das gäbe – der Berliner Bevölkerung hätte verfügen können. Das Selbstbestimmungsrecht ist vorhin schon verglichen worden mit der verfassungsgebenden Gewalt, die sich eben auch nicht notwendigerweise organisieren läßt. Und hier wäre sogar – wenn Sie die Vertragsrechtskonvention heranziehen – fast der Fall der Offensichtlichkeit des Nichtverfügenkönnens durch ein Organ gegeben, weil eben über das Selbstbestimmungsrecht der Bevölkerung, so wie über die ungebundene verfassungsgebende Gewalt, nicht verfügt werden kann.

Partsch: Wegen der vorgeschrittenen Zeit möchte ich mich auf einen Punkt beschränken, nämlich die Frage des Verhältnisses von Selbstbestimmungsrecht und Dekolonisierung. Auf der einen Seite wollte der Redner den Tatbestand der Dekolonisierung überhaupt nicht als einen Sonderfall ansehen. Auf der anderen Seite hat Herr Bernhardt die in manchen Gremien der UNO vertretene Auffassung hier auch vorgetragen, daß ein sicherer Boden überhaupt nur auf dem Gebiet der Dekolonisierung bestehe. Ich halte beides nicht für richtig, sondern bin der Auffassung, daß die Frage der Dekolonisierung im Rahmen des Selbstbestimmungsrechts tatsächlich einen Sonderfall darstellt, aber nicht den einzigen, und daß eine praktische Konsequenz vor allem für die Frage der Sezessionsmöglichkeit gegeben ist. Die American Society for International Law hatte dieses Jahr im April das Selbstbestimmungsrecht mit besonderem Bezug auf Puerto Rico auf seiner Tagesordnung und hatte dazu die Führer der drei puertoricanischen Parteien eingeladen, von denen zwei, die die Regierung tragen, sehr maßvoll dafür eintraten, gewisse Einwirkungsrechte des amerikanischen Gouverneurs abzubauen, während der Vertreter der Independence Party, die nur etwa 15% der Bevölkerung hinter sich hat, die These vertrat, wegen des Selbstbestimmungsrechts könnte überhaupt nur eine völlige Loslösung von Puerto Rico von den Vereinigten Staaten in Betracht kommen. Das Er-

gebnis der Diskussion war, daß – u. a. mit dem Hinweis auf Gibraltar – man das zurückwies, wo die Abstimmung übrigens anders auslief als Herr Münch das eben dargestellt hat: 80% waren für ein Verbleiben im Rahmen des United Kingdom, nicht für ein selbständiges Gibraltar! Dieser Fall ist dem Führer der Unabhängigkeitspartei von Puerto Rico auch vorgehalten worden. Kann man denn von Selbstbestimmung reden, wenn nur eine Bestimmung möglich ist, nämlich die der völligen Loslösung? Das ist sicher falsch. Auch innerhalb der Dekolonisierung gibt es die Möglichkeit, daß das Volk sich auf das Verbleiben im Verbands des Kolonialherrn beschränkt und sich lediglich mit der Autonomie bescheidet. Ich würde aber sagen, daß der Unterschied zwischen den Dekolonisierungsgebieten und anderen Gebieten darin besteht, daß das Selbstbestimmungsrecht nur in diesen anderen Gebieten – im Gegensatz zu Kolonien – zunächst einen Anspruch auf Autonomie verleiht, und erst dann, wenn dieser Autonomieanspruch von dem Mehrheitsvolk in verfassungswidriger und rechtswidriger Weise nicht erfüllt wird, kommt die Sezession in Frage. Kolonialgebiete können sich unmittelbar aufgrund des Selbstbestimmungsrechts aus dem Herrschaftsbereich des Kolonialherren lösen, müssen es aber nicht. Das ist das Ergebnis einer sehr interessanten Studie, die das Sekretariat der Internationalen Juristenkommission über den Fall Bangla Desh angestellt hat, wo gezeigt worden ist, daß die Awami-Liga in ihren acht Punkten zunächst nur mit der Forderung der Autonomie ins Feld gezogen ist und erst, nachdem die sehr harten Aktionen der pakistanischen Armee einsetzten, überhaupt die Sezessionsforderung erhoben wurde. Der Verfasser kommt daher zu dem Ergebnis, daß die Awami-Liga sich im Rahmen des Völkerrechts gehalten hat, indem sie zunächst nur Autonomie verlangt hat und erst nachdem diese sehr harte Aktion einsetzte, mit der Sezessionsforderung vorgetreten ist. Ich glaube, wenn wir auf diese Weise – das nähert sich ja in vielem der These, die von Herrn Doehring vorgetragen ist – die Stufenfolge der zulässigen Maßnahmen noch stärker profilieren und formalisieren, kommen wir zu einer besseren Erfassung des Problems der Dekolonisierung im Rahmen der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts.

Doehring (Schlußwort): Die Kontroversen in der Debatte waren nicht so stark, wie ich es erwartet hatte, das gilt auch für die Kritik. Es liegt wahrscheinlich daran, daß auch die Gegenmeinungen in dem, was ich vorgetragen habe, berücksichtigt worden sind. Ich möchte für alle Interventionen herzlich danken.

# Satzung

*der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht*

(Fassung vom 14. 4. 1961)

## § 1

Die Aufgabe der am 24. März 1917 gegründeten und am 7. April 1949 wiedergegründeten Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht ist die Förderung des Völkerrechts, des Internationalen Privatrechts und der anderen Zweige des internationalen Rechts. Zu diesem Zweck sollen Theoretiker und Praktiker sowie Vertreter der als Hilfswissenschaften erheblichen Wissensgebiete zu gemeinsamer wissenschaftlicher Arbeit versammelt werden.

Das heranwachsende Geschlecht in nachdrücklicher Weise zu völkerrechtlicher Arbeit anzuregen und in deren Durchführung zu fördern, wird sich die Gesellschaft besonders angelegen sein lassen.

## § 2

Die geschäftlichen Aufgaben der Gesellschaft werden von dem Vorstand, dem Rat und der Vollversammlung wahrgenommen.

## § 3

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, unter denen sich ein Vertreter des Internationalen Privatrechts befinden soll. Er wird von der Vollversammlung durch Stimmzettel auf zwei Jahre gewählt und bleibt im Amte bis zum Schluß der Jahresversammlung, in welcher der neue Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

Fallen während der Amtszeit einzelne Vorstandsmitglieder aus, so kann sich der Vorstand mit Wirkung bis zur nächsten Vollversammlung aus den Ratsmitgliedern ergänzen.

Der Vorstand führt die Geschäfte, soweit sie nicht dem Rat oder der Vollversammlung vorbehalten sind. Die Ämter des Stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters verteilt der Vorstand durch Beschluß auf die weiteren Mitglieder; die Ämter können auch zusammen wahrgenommen werden.

#### § 4

Der Rat besteht aus dem Vorstand und mindestens 12, höchstens 24 weiteren Ratsmitgliedern. Die Ratsmitglieder werden für 4 Jahre und in derselben Weise gewählt wie der Vorstand.

Der Rat bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Jahresversammlung sowie den sonstigen Arbeitsplan. Er wählt die Mitglieder.

#### § 5

Zur Wahl als Mitglied kann nur gestellt werden, wer durch schriftlichen Antrag dreier Ratsmitglieder vorgeschlagen ist. Der Vorstand stellt den Vorgeschlagenen entweder zur Wahl auf der nächsten Ratsversammlung oder leitet den Ratsmitgliedern den Vorschlag zur schriftlichen Wahl zu. Der Vorgeschlagene ist gewählt, wenn er in der Ratsversammlung die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält, oder, im Falle der schriftlichen Wahl, nicht drei Ratsmitglieder binnen Monatsfrist die mündliche Erörterung beantragen.

Der Vorsitzende trägt dem Gewählten die Mitgliedschaft an. Der Erwerb tritt durch Annahmeerklärung ein.

#### § 6

Durch Erwerb der Mitgliedschaft wird die Verpflichtung übernommen, sich an den Arbeiten der Gesellschaft zu beteiligen.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich DM 20, – und ist jeweils im Januar für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.

Neue Mitglieder entrichten den Beitrag erstmalig für das auf ihre Aufnahme folgende Kalenderjahr.

Der Vorstand kann für einzelne Mitglieder von der Einziehung eines Jahresbeitrags absehen oder ihn herabsetzen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Verzicht, welcher dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich erklärt wird.

In besonderen Fällen kann durch einstimmigen Beschluß des Rates die Mitgliedschaft entzogen werden.

Auf Vorschlag des Rates kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

## § 7

Sitzungen des Vorstandes, des Rates und der Vollversammlung werden durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung berufen. Dies muß geschehen, wenn es von mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder unter Bezeichnung der Tagesordnung beantragt wird. Auf gleiche Weise unterstützte Punkte müssen auch sonst auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## § 8

Zur Änderung der Satzung ist  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Vollversammlung erforderlich.

Beschluß der Mitgliederversammlung vom 1. 4. 1955:

Die Mitgliederversammlung stellt fest, daß gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft in der Fassung vom 3. 4. 1952 die Mitglieder des Rates der Gesellschaft nach Ablauf ihrer vierjährigen Amtszeit ebenso wie die Mitglieder des Vorstandes nach § 3 Abs. 1 Satz 2 bis zum Schluß der Jahresversammlung im Amt bleiben, auf der die Neuwahl des Rates oder desjenigen Teiles seiner Mitglieder stattfindet, deren Amtszeit abgelaufen ist.

(§ 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 haben sich seit der Fassung vom 3. 4. 1952 nicht verändert.)

## Verzeichnis der Organe und Mitglieder der Gesellschaft

(Stand 1. 1. 1974)

### *Ehrenpräsident*

Professor Dr. Dr. Rudolf von Laun

### *Vorstand*

Professor Dr. Rudolf Bernhardt (Vorsitzender)

Professor Dr. Alfred E. von Overbeck

Professor Dr. Walter Rudolf (Schatzmeister)

### *Mitglieder des Rates der Gesellschaft*

Professor Dr. Günther Beitzke

Professor Dr. Rudolf L. Bindschedler

Gesandter Dr. Horst Blomeyer

Professor Dr. Ernst von Caemmerer

Professor Dr. Karl Doehring

Professor Dr. Jochen A. Frowein

Professor Dr. Franz Gamillscheg

Dr. Heribert Golsong

Professor Dr. Walter J. Habscheid

Professor Dr. Friedrich August Frh. v. d. Heydte

Professor Dr. Günther Jaenicke

Professor Dr. Friedrich Klein

Professor Dr. Eberhard Menzel

Professor Dr. Herbert Miehsler

Professor Dr. Hermann Mosler

Professor Dr. Thomas Oppermann

Professor Dr. Karl Josef Partsch

Ministerialdirektor Dr. Dedo von Schenck

Professor Dr. Ulrich Scheuner

Professor Dr. Hans-Jürgen Schlochauer

Professor Dr. Ignaz Seidl-Hohenveldern

Professor Dr. Karl Zemanek

*Mitglieder der Gesellschaft*

(Stand: 1. 1. 1974)

- Abendroth*, Professor Dr. Wolfgang, 355 Marburg/Lahn, Wilhelm-Roser-Str. 53
- Arndt*, Professor Dr. Karl, Oberlandesgerichtspräsident i. R., 28 Bremen, Freiligrathstr. 5, Tel. (0421) 230407
- Arnold*, Priv.-Doz. Dr. Rainer, 8702 Zell am Main, Küsterbergstr. 22, Tel. (0931) 59 6279 (Universität Würzburg)
- Aubin*, Professor Dr. Bernhard C., 66 Saarbrücken, Universität des Saarlandes
- Baade*, Professor Dr. Hans W., Duke University School of Law, Duke Station, Durham/North Carolina, USA
- Ballreich*, Dr. Hans, 8 München 8, Prinzregentenstr. 77
- Basedow*, Rechtsanwalt Dr. Dr. Klaus, 2 Hamburg 1, Ferdinandstr. 29—33
- Bayer*, Wiss. Rat und Professor Dr. Hermann-Wilfried, 463 Bochum-Wiemelhausen, Nußbaumweg 25, Tel. (02321) 71 5724
- Beitzke*, Professor Dr. Dr. h. c. Günther, 53 Bonn-Bad Godesberg, Am Stadtwald 53, Tel. (02221) 35 1374
- Berger*, Botschafter Dr. Hans, 534 Bad Honnef, Schaaffhausenstr. 1
- Bernhardt*, Professor Dr. Rudolf, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausl. öffentl. Recht und Völkerrecht, 69 Heidelberg, Gustav-Kirchhoff-Str. 2a, Tel. (06221) 4 36 99
- Bertram*, Wilhelm, Ministerialdirigent i. R., 53 Bonn-Bad Godesberg, Im Meisengarten 128
- Bindschedler*, Botschafter Professor Dr. Rudolf L., CH-3013 Bern, Rabbentalstr. 77
- Bindschedler-Robert*, Professor Dr. Denise, CH-3013 Bern, Rabbentalstr. 77
- Birk*, Universitätsdozent Dr. Rolf, 852 Erlangen, Kochstr. 2, Jurist. Seminar, Tel. (09131) 85 2240
- Bleckmann*, Professor Dr. Dr. Albert, 69 Heidelberg, Baden-Badener-Str. 3

- Blomeyer*, Gesandter Dr. Horst, Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, F-75 Paris 8<sup>e</sup>, 13—15 Avenue Franklin D. Roosevelt
- Blumenwitz*, Professor Dr. Dieter, 8011 Zorneding, Herzog-Albrecht-Str. 26, Tel. (08106) 26 82  
(Universität Augsburg, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbes. Völkerrecht und Europarecht, 89 Augsburg, Hessingstr. 9, Tel. (0821) 328441)
- Böckstiegel*, Professor Dr. Karl-Heinz, 404 Neuss, Thywissenstr. 27, Tel. (02101) 400279
- Böhmert*, Professor Dr. Viktor, 23 Kiel, Graf-Spee-Str. 9
- Braga*, Professor Dr. Sevold, 6602 Dudweiler (Saar), Schumannstr. 2
- Broggini*, Rechtsanwalt Professor Dr. Gerardo, Via S. Vittore 45, Milano, Tel. 437409
- Bülck*, Professor Dr. Hartwig, 69 Heidelberg, Bergstr. 139a
- Bülow*, Ministerialdirigent Dr. Erich, 53 Bonn, Stresemannstr. 6, Bundesministerium der Justiz, Tel. (02221) 584530 (Durchwahl)
- von Caemmerer*, Professor Dr. Ernst, 78 Freiburg i. Br.-Zähringen, In der Röte 6
- Caflisch*, Prof. Dr. Lucius, CH-1203 Genf, 67 rue Liotard
- Carstens*, Professor Dr. Karl, 53 Bonn-Duisdorf, Edith-Stein-Anlage 3
- Constantopoulos*, Professor Dr. Dr. Dimitri S., Thessaloniki, Vasileos Konstantinou 39
- Delbrück*, Professor Dr. Jost, 34 Göttingen, Leuschnerweg 7, Tel. (0551) 21445
- Doebring*, Professor Dr. Karl, 69 Heidelberg, Bergstr. 58, Tel. (06221) 45880
- Dölle*, Professor Dr. Dr. h. c. Hans, 2 Hamburg 13, Mittelweg 187
- Domke*, Dr. Martin, 370 East 76<sup>th</sup> Street, New York, N.Y. 10021
- Ertler*, Professor Dr. Georg, 34 Göttingen, Schlegelweg 11, Tel. (0551) 59343
- Ermacora*, Professor Dr. Felix, A-1010 Wien I, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, Universität, Tel 427611

- Everling*, Ministerialdirektor Dr. Ulrich, 5307 Wachtberg-Pech,  
Dahlienweg 5, Tel (02221) 35 32 54
- Ferid*, Professor Dr. Murad, 8 München-Pasing, Marschnerstr. 23
- Fleischbauer*, Dr. Karl-August, Votr. Legationsrat I. Kl. im Auswärtigen Amt, 53 Bonn-Kessenich, Rurweg 24, Tel. (02221) 238308
- Friesenbahn*, Professor Dr. Dr. h. c. Ernst, Bundesverfassungsrichter a. D., 53 Bonn, Wegelerstr. 2
- Frowein*, Professor Dr. Jochen Abr., 4801 Hoberge-Uerentrup üb. Bielefeld, Wasserfuhr 1, Tel. (0521) 720311
- Fuß*, Professor Dr. Ernst-Werner, 8702 Zell über Würzburg, Küsterbergstr. 8
- Gamillscheg*, Professor Dr. Franz, 34 Göttingen, Ernst-Curtius-Weg 2
- Geck*, Professor Dr. Wilhelm Karl, 6671 Oberwürzbach-Reichenbrunn, Privatweg ,Tel. (06894) 7326  
(Universität des Saarlandes, Seminar für Völkerrecht,  
66 Saarbrücken, Tel. (0681) 3022105)
- Ginther*, Professor Dr. Konrad, Universität Graz, A-8130 Frohnleiten, Dr.-Amman-Str. 21
- Götz*, Professor Dr. Volkmar, 34 Göttingen, Nikolausberger Weg 56, Tel. (0551) 43119
- Golsong*, Dr. Heribert, Direktor der Rechtsabteilung des Europarates, 7, rue des Arquebusiers, F-67 Strasbourg
- Grewe*, Botschafter Professor Dr. Wilhelm, Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Tokio (Japan)
- Guggenheim*, Professor Dr. Paul, 1, Bout du Monde,  
CH-1206 Genève
- Gutzwiller*, Professor Dr. Max, Muntelier (Murtensee), Schweiz
- Habscheid*, Professor Dr. Dr. h. c. Walter J., 8702 Veitshöchheim, Schillerstr. 2
- Härle*, Professor Dr. E., 7570 Baden-Baden, Hahnhofstr. 16a
- Hahn*, Professor Dr. Hugo J., A-4020 Linz, Bachlbergweg 77,  
Tel. 32237

- Hallstein*, Professor Dr. Dr. h. c. Walter, 7 Stuttgart 1,  
Klopstockstr. 29
- Heldrich*, Professor Dr. Andreas, Institut für Rechtsvergleichung,  
44 Münster (Westf.), Universitätsstr. 14
- Hettlage*, Professor Dr. Karl Maria, 53 Bonn-Bad Godesberg,  
Friedrich-Ebert-Str. 83, Tel. (02221) 364361
- von der Heydte*, Professor Dr. Friedrich August Frhr.,  
8702 Gerbrunn über Würzburg, Gieshügeler Str. 45,  
Tel. (0931) 706914
- Hinz*, Ministerialrat Dr. Joachim, 53 Bonn-Bad Godesberg,  
Sedanstr. 13, Tel. (02221) 353321
- Hoffmann*, Professor Dr. Gerhard, 355 Marburg/Lahn,  
Friedrichstr. 31, Tel. (06421) 25378
- Huber*, Professor Dr. Hans, CH-3074 Muri bei Bern, Schweiz,  
Mannenriedstr. 5
- Ipsen*, Professor Dr. Hans Peter, 3141 Raven über Lüneburg, Haus  
Opferberg
- Jaenicke*, Professor Dr. Günther, Direktor im Institut für ausl. und  
intern. Wirtschaftsrecht Frankfurt/Main, 6906 Leimen b.  
Heidelberg, Waldstr. 13, Tel. (06224) 3571 (Tel. Frankfurt:  
(0611) 798-2264)
- Jabrreiss*, Professor Dr. Dr. h. c., Dr. h. c., Dr. h. c., LL.D. h. c.  
Hermann, 5 Köln 41, Nasse-Str. 30
- Jayme*, Professor Dr. Erik, LL.M., 61 Darmstadt, Am Weidenborn 7  
Tel. (06151) 48568
- Kaiser*, Professor Dr. jur. Dr. rer. pol. h. c. Joseph H., Institut für  
öffentliches Recht der Universität Freiburg, 78 Freiburg i. Br.,  
Werthmannplatz, Tel. (0761) 203-3567
- Kegel*, Professor Dr. Gerhard, 5 Köln-Lindenthal, Gyrhofstr. 19a  
*von Keller*, Botschafter Dr. Rupprecht, Embassy of the Federal  
Republic of Germany, Waverley Street 1, Ottawa 4 (Ontario),  
Kanada
- Kewenig*, Professor Dr. Wilhelm, 23 Kiel, Schillerstr. 16
- Khol*, Universitätsdozent Dr. jur. Andreas, Conseil de l'Europe,  
Palais des Droits de l'Homme, F-67006 Cedex Strasbourg,  
Tel.: 35 70 35

- Kimminich*, Professor Dr. Otto, 84 Regensburg, Killermannstr. 6,  
Tel. (0941) 24175
- Kipp*, Professor Dr. Heinrich, Institut für Völkerrecht und Rechts-  
philosophie, Neue Universität, A-6020 Innsbruck, Innrain 52
- Klein*, Professor Dr. Friedrich, 44 Münster/Westf., Prinz-Eugen-  
Str. 12, Tel. (0251) 74262
- Koppensteiner*, Professor Dr. Hans-Georg, A-5020 Salzburg,  
Weiserstr. 22, Institut für österreichisches und internationales  
Wirtschaftsrecht, Tel. 861 11/323
- Korkisch*, Professor Dr. Friedrich, 2 Hamburg 64, Schultessdamm 29
- Krüger*, Professor Dr. Herbert, 2 Hamburg 50, Philosophenweg 14
- Kutscher*, Professor Dr. Hans, Richter am Gerichtshof der Euro-  
päischen Gemeinschaften, 7506 Bad Herrenalb-Neusatz,  
Viertelstr. 10, Tel. (07083) 2818
- von Laun*, Professor Dr. Dr. Rudolf, 207 Ahrensburg/Holstein,  
Vossberg 2
- Leibholz*, Professor Dr. Dr. Gerhard, Bundesverfassungsrichter a.D.,  
34 Göttingen, Herzberger Landstr. 57
- Lewald*, Rechtsanwalt und Notar Dr. Walter, 6 Frankfurt/Main,  
Eschenheimer Anlage 31 a
- Lorenz*, Professor Dr. Werner, 8032 Gräfelfing, Merowingerstr. 15
- von Mangoldt*, Priv.-Doz. Dr. Hans, 69 Heidelberg, Berliner Str. 48,  
Tel. (06221) 421 33, 421 47 (Max-Planck-Institut)
- Mann*, Professor Dr. F. A., London E. C. 2, 62 London Wall
- Matscher*, Professor Dr. Franz, Universität Salzburg, Institut für  
Zivilgerichtl. Verfahren, A-5020 Salzburg, Weiserstr. 22
- Meessen*, Priv.-Doz. Dr. Karl Mathias, 53 Bonn, Am Wichelshof 16,  
Tel. (02221) 650711
- Meissner*, Professor Dr. Boris, 5 Köln, Kleine Budengasse 1, Haus  
„Im Römer“
- Menzel*, Professor Dr. Eberhard, 23 Kiel-Schulensee, Am See 8
- Meyer*, Professor Dr. Alex, Direktor des Instituts für Luftrecht und  
Weltraumrechtsfragen der Universität Köln, 5 Köln-Linden-  
thal, Albertus-Magnus-Platz
- Meyer-Lindenberg*, Botschafter Professor Dr. Hermann, Botschaft  
der Bundesrepublik Deutschland, Rom (über Ausw. Amt)

- Miehsler*, Professor Dr. Herbert, A-5020 Salzburg, Lederwasch-  
gasse 22
- Mosler*, Professor Dr. Hermann, Direktor des Max-Planck-Instituts  
für ausl. öffentl. Recht und Völkerrecht, 69 Heidelberg,  
Berliner Str. 48, Tel. (06221) 421 33, 421 47
- Much*, Professor Dr. Walter, Generaldirektor bei den Europäischen  
Gemeinschaften, B-1150 Bruxelles, Avenue des Camélias 13
- Müblenböyer*, Gesandter Dr. Josef, Botschaft der Bundesrepublik  
Deutschland, CH-3006 Bern, Willadingweg 83
- Müller*, Professor Dr. Jörg P., CH-3032 Hinterkappelen b. Bern,  
Kappelenring 42A
- Münch*, Professor Dr. Fritz, 69 Heidelberg, Zur Forstquelle 2
- von Münch*, Professor Dr. Ingo, 2 Hamburg 52, Hochrad 9,  
Tel. (040) 829624
- Nettel*, Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter Dr.  
Erik, A-1014 Wien, BM f. AA, Ballhausplatz 2
- Neumayer*, Professor Dr. Karl H., CH-1009 Pully-Lausanne (VD),  
Chemin du Château sec, „La Gloriette“
- Niederländer*, Professor Dr. Hubert, 6904 Ziegelhausen b. Heidel-  
berg, Am Bächenbuckel 8
- Oppermann*, Professor Dr. Thomas, 74 Tübingen, Melanchthon-  
str. 24, Tel. (07122) 26655
- von Overbeck*, Professor Dr. Alfred E., 14, Route du Fort-Saint-  
Jacques, CH-1700 Fribourg, Schweiz
- Partsch*, Professor Dr. Karl Josef, 53 Bonn, Lennéstr. 53,  
Tel. (02221) 655453
- von Puttkamer*, Botschafterin Professor Dr. Ellinor, 764 Kehl  
(Rhein), Postfach 170
- Randelshofer*, Universitätsdozent Dr. Albrecht, 8 München 90,  
Wirtstr. 10, Tel. (089) 692553
- Raschhofer*, Professor Dr. H. Hermann, 87 Würzburg, Waldkugel-  
weg 12
- Rauschning*, Professor Dr. Dietrich, 3401 Rodetal üb. Göttingen
- Ridder*, Professor Dr. Helmut, 6301 Vetzberg, Krofdorfer Str. 43

- Riese*, Professor Dr. Otto, CH-1009 Pully (VD), Schweiz,  
61<sup>bis</sup> Avenue des Cerisiers
- Roth*, Priv.-Doz. Dr. Günter, 8702 Gerbrunn, Sieboldstr. 4  
Tel. (09 31) 707214
- Rudolf*, Professor Dr. Walter, 65 Mainz-Lerchenberg, Rubens-  
allee 55, Tel. (061 31) 7421
- Rühlband*, Professor Dr. Curt, 33 Braunschweig, Dürerstr. 26
- Rumpf*, Professor Dr. Helmut, Vortr. Legationsrat I. Kl. im Aus-  
wärtigen Amt, 53 Bonn-Bad Godesberg, Bismarckstr. 27
- Sandrock*, Professor Dr. Otto, 463 Bochum-Querenburg, Behring-  
weg 12
- Schack*, Professor Dr. Friedrich, 8 München 19, Hubertusstr. 7
- von Schenck*, Dr. Dedo, Ministerialdirektor im Auswärtigen Amt,  
53 Bonn-Bad Godesberg 1, Rubensstr. 19, Tel. (02221) 378719
- Scheuner*, Professor Dr. Ulrich, 53 Bonn-Bad Godesberg, Beet-  
hovenstr. 77, Tel. (02221) 362563
- Schindler*, Professor Dr. Dietrich, CH-8702 Zollikon b. Zürich,  
Alte Landstr. 44
- Schlechtriem*, Prof. Dr. Peter, 6901 Wilhelmsfeld, Angelhofweg 51,  
Tel. (06220) 8422
- Schlochbauer*, Professor Dr. Hans-Jürgen, Direktor im Institut für  
ausl. und intern. Wirtschaftsrecht, 6 Frankfurt/Main,  
Senckenberganlage 31
- Schneider*, Professor Dr. Hans, 69 Heidelberg, Ludolf-Krehl Str. 44
- Schneider*, Professor Dr. Peter, 65 Mainz, Goldenluftgasse 23/10
- Schnorr von Carolsfeld*, Professor Dr. Ludwig, 852 Erlangen, Koch-  
str. 19, Tel. (09131) 24518
- Schröder*, Professor Dr. Jochen, 53 Bonn-Holzlar, Auf den Steinen  
41, Tel. (02221) 481490
- Schwarz-Liebermann von Wahlendorf*, Professor Dr. Hans-Albrecht,  
Villa les 4 Vents, 8 Corniche des Oliviers, St. Pierre de Férie,  
F-06 Nice
- Schwind*, Professor Dr. Fritz, A-1180 Wien 18, Franz Barwigweg 20,  
Tel. 473108

- Scupin*, Professor Dr. Hans Ulrich, 44 Münster/Westf., Robert-Koch-Str. 46
- Seidl-Hobenveldern*, Professor Dr. Ignaz, 5072 Schildgen b. Köln, Klutstein 31
- Serick*, Professor Dr. Rolf, 6904 Ziegelhausen b. Heidelberg, Heinrich-Stoess-Str. 33, Tel. (06221) 50444
- Simitis*, Professor Dr. Spiros, 6 Frankfurt/Main, Kettenhofweg 121
- Simma*, Professor Dr. Bruno, Institut für Völkerrecht, Universität München, 8 München 22, Prof. Huber-Platz 2
- von Simson*, Professor Dr. Werner, 78 Freiburg i. Br., Luisenstr. 3
- Steiger*, Professor Dr. Heinhard, 44 Münster, Mierendorffstr. 37, Tel. (0251) 73246
- Steinberger*, Professor Dr. Helmut, 6906 Leimen b. Heidelberg, Ahornweg 5, Tel. (06224) 3721
- Steindorff*, Professor Dr. Ernst, 8 München 71, Hofbrunnstr. 25
- Stödter*, Professor Dr. Rolf, Mitinhaber der Reederei John T. Essberger, 2 Hamburg-Altona, Palmaille 49 (Postfach 429)
- Stoll*, Professor Dr. Hans, 78 Freiburg/Br., Belfortstr. 11
- Strebel*, Dr. Helmut, 69 Heidelberg, Berliner Str. 48
- Sturm*, Professor Dr. Fritz, 355 Marburg (Lahn), Cappeler Str. 34, Tel. (06421) 42632
- Suy*, Professor Dr. A. Erik, United Nations Secretariat, Legal Department, U. N. Plaza, New York, N. Y. 10017
- Tomuschat*, Professor Dr. Christian, 5205 St. Augustin-Hangelar, Graf-Zeppelin-Str. 36, Tel. (02241) 27541
- Treviranus*, Dr. Hans-Dietrich, Votr. Legationsrat im Auswärtigen Amt, 53 Bonn-Bad Godesberg, Römerstr. 16
- Uppenkamp*, Dr. Walter, Reichsgerichtsrat a. D., 4 Düsseldorf, Ostendorfstr. 23
- Verdross*, Professor Dr. Dr. Alfred, A-1190 Wien, Pokornygasse 23
- Verosta*, Professor Dr. Stephan, A-1180 Wien, Hockegasse 15
- Vogel*, Professor Dr. Klaus, 69 Heidelberg, Zeppelinstr. 39
- Wahl*, Professor Dr. Eduard, 69 Heidelberg, Albert-Überle-Str. 22
- Wietbölter*, Professor Dr. Rudolf, 6243 Falkenstein/Ts., Am Bergschlag 9, Tel. (06174) 21018

*Wildhaber*, Professor Dr. Luzius, CH-3065 Bolligen-Bern, Geren-  
str. 14, Tel. 585549

*Zemanek*, Professor Dr. Karl, A-1090 Wien, Mariannengasse 28

*Zieger*, Professor Dr. Gottfried, 34 Göttingen, Leuschnerweg 10  
Tel. (0551) 22255

*Zuleeg*, Professor Dr. Manfred, 5 Köln 51, Novalisstr. 9,  
Tel. (0221) 388343

*Zweigert*, Professor Dr. Konrad, Direktor des Max-Planck-Instituts  
für ausl. und intern. Privatrecht, 2 Hamburg 13, Mittelweg 187

### *Korporative Mitglieder*

1. Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und  
Völkerrecht, 69 Heidelberg, Berliner Str. 48
2. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privat-  
recht, 2 Hamburg 13, Mittelweg 187